Zum internationalen Aktienrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Johannes Schwandt
Referendar, Berlin.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Marburg i. H.
N. G. Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.
1912.

Gedruckt mit Genehmigung
der juristischen Fakultät Marburg.
Referent: Prof. Dr. Heymann.

Die vorliegende Dissertation bildet einen Teil einer größeren Arbeit, welche unter dem Titel „Die deutschen Aktiengesellschaften im Rechtsverkehr mit Frankreich und England. Verlegung des Sitzes und Rechtsstellung ihrer Niederlassungen im Ausland“ als Heft Nr. 11 der von Prof. Dr. Heymann in Marburg a. L. herausgegebenen Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht im Verlage der Elwertschen Buchhandlung in Marburg erscheint.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit zugeeignet.

Brühl'sche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei R. Lange, Gießen.

Inhalt der Dissertation.

Seite

Einleitung: Die Bedeutung der Arbeit . . . . . 1 – 24

I. Teil.

Die sogenannte Nationalitätsfrage der A. G. . . . . 25 – 75
I. Die Bedeutung der Frage:
1. In allgemeiner Beziehung . . . . . 25 – 28
2. Insbesondere für die vorliegende Arbeit . . . 28 – 29
II. Die Auflösung der Nationalitätsfrage in zwei Haupt-Unterfragen, nämlich die Fragen, erstens: können die Gründer die A. G. nach dem Rechte eines beliebigen Landes errichten? zweitens: hat die A. G. eine Nationalität und bejahendenfalls, was ist das Nationalitätskriterium? 29 – 30
III. Die bisherigen Theorien: Die Nationalität bestimmt sich: 30 – 55
1. Nach der aktienrechtlichen Konzessionierung, . . 30 – 31
2. Nach freier Wahl der Gründer, ... 31 – 34
3. Nach dem Ort, an dem der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden ist, ... 34 – 37
4. Nach dem Recht, das bei der Gründung für die Abfassung der Satzung maßgebend war, ... 37 – 38
5. Nach der Nationalität der Gründer, ... 38 – 39
6. Nach dem Sitz der A. G., und zwar ist darunter zu verstehen: . . . . . 40 – 54
a) der Verwaltungssitz, ... 40 – 47
b) der Betriebsmittelpunkt, ... 47 – 51
c) der in dem Aktiensubskriptionslande zu errichtende Verwaltungssitz, ... 51 – 54
7. Nach freiem Ermessen des Richters. . . . . 54 – 55
IV. Praktische Folgen der herrschenden Rechtsunsicherheit auf internationalem Boden. . . . . 55 – 57
V. Versuch einer eigenen Theorie . . . . . 57 – 75
1. Lösung der ersten Hauptunterfrage } der sogenannten 57 – 62
2. Lösung der zweiten Hauptunterfrage } Nationalitätsfrage. 62 – 75

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556035_0047

Inhalt der Gesamtarbeit.

Einleitung: Die Bedeutung der Arbeit . . . 1– 24

I. Teil.

Die sogenannte Nationalitätsfrage der A. G. . . 25– 75

II. Teil.

Die Verlegung des Sitzes nach Frankreich und England

I. Die Wirkung der Sitzverlegung deutscher A. G. ins Ausland allgemein

II. Die Zuständigkeit der Generalversammlung zur Fassung des Sitzverlegungsbeschlusses

III. Insbesondere der Wechsel der deutschen mit der französischen Nationalität unter Bewahrung der Rechtsfähigkeit der A. G.

IV. Insbesondere der Wechsel der deutschen mit der englischen Nationalität unter Bewahrung der Rechtsfähigkeit der A-G.

III. Teil.

Die Stellung der Niederlassungen deutscher A. G. in Frankreich und England

I. Kapitel: Die allgemeine Frage nach der Anerkennung ausländischer A. G.

II. Kapitel. Die Rechtstellung der Niederlassungen in Frankreich

Abschnitt 1. Die Anerkennung deutscher A. G.

I. Der Rechtszustand vor dem Gesetz von 1857

II. Die Veranlassung zu dem Gesetz von 1857

III. Der Rechtszustand nach dem Gesetz von 1857

IV. Der französische Gesetzentwurf über die ausländischen A. G.

Abschnitt 2. Die Herrschaft des deutschen Rechts über die A. G. – ihr Personalstatut

Abschnitt 3. Die Herrschaft des französischen Rechts über die A. G. in den wichtigsten Punkten – ihr Realstatut

A. Ihre prozeßrechtliche Stellung

B. Ihre konkursrechtliche Stellung

C. Die Papiere deutscher A. G. auf dem französischen Markt
D. Die Versteuerung der Papiere deutscher A. G. in Frankreich
E. Buchführungspflicht
F. Deutsche Versicherungs-Gesellschaften in Frankreich
Abschnitt 4. Die Hilfspersonen des Handels deutscher A. G. in Frankreich
III. Kapitel. Die Rechtstellung der Niederlassungen in England
Abschnitt 1. Die Anerkennung der A. G. und die Herrschaft des englischen Rechts über sie in den wichtigsten Punkten – ihr Realstatut
A. Rechtsfähigkeit, prozessuale Stellung, Ausübung des Handels
B. Die Publizitätsvorschriften des englischen Rechts für ausländische A. G
C. Konkursliquidation
D. Zulassung der Aktien an der Londoner Börse
E. Buchführungspflicht
F. Deutsche Lebens-, Feuer-, Unfall- usw. Versicherungs-Gesellschaften in England
G. Einkommensteuer
Abschnitt 2. Die Herrschaft des deutschen Rechts über die A. G. – ihr Personalstatut
Abschnitt 3. Hilfspersonen des Handels deutscher A. G. in England

Literatur-Verzeichnis.

(Die mit nur einem Werke erwähnten Autoren sind nur mit ihrem Namen, ohne Titel des Werkes, die übrigen mit dem Titel des betreffenden Werkes zitiert.)

Alauzet, J.: Commentaire du Code de commerce, 8 Bd. Paris 1879.

Annual County Court Practice, London 1910.

Annual Practice of the Supreme Court, London 1911.

Anson, Sir W.: Die Grundzüge des englischen Vertragsrechts und des Rechts der Stellvertretung usw., übersetzt von W. Prochownick, Berlin 1908.

Anspach et Houbotte: Les sociétés anonymes en droit international privé Russie, Bruxelles 1896.

Arminjon, P.: De la nationalité et de l'indigénat des personnes morales dans l'Empire ottoman, in: J. 1902 S. 691, fg.

Arminjon, P.: Nationalité des personnes morales in Revue de droit international et de législation comparée Bd. 34.

Arthuys, F.: Traité des sociétés commerciales suivi d'un commentaire sur la faillite et la liquidation judiciaire des sociétés, 2 Bd. Paris 1906.

Asser, T. M. C.: Das internationale Privatrecht. Aus dem Holländischen von M. Cohn, Berlin 1880.

Asser, T. M. C.: Eléments de droit international privé. Ouvrage traduit, complété, et annoté par A. Rivier, Paris 1884.

Astbury, Ch. J.: Guide to the Companies (Consolidation) Act, 1908, with explanatory notes, rules, statutory forms etc. 2. Aufl. London 1909.

Aubryet Rau: Cours de droit civil français, 4. Aufl. 1869—79, 5. Aufl. 1898 fg.

v. Bar, L.: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2 Bd. Hannover 1889.

Barclay, Th.: The Status of British Companies in France (la Construction Limited) in: The Law Quarterly Review Bd. 13 (1897) S. 426 fg.

Barclay, Th.: Companies in France, 2. Aufl. 1899.

Baudry-Lacantinerie, G.: Traité théorique et pratique du droit civil, 27 Bd. Paris 1895—1905.

Bédarride, J.: Des sociétés, Droit commercial, Commentaire du code de commerce liv. I tit. 3, 2. Aufl. 3 Bd. Paris et Aix 1872.

Beal, E.: Cardinal rules of legal interpretation, 2. Aufl. London 1908.

Beale, J. H.: Selection of cases on the conflict of laws.

Bericht über die Heidelberger Hauptversammlung der Int. Vgg. f. vgl. Rechtswissenschaft usw., 1911, Berlin 1912.

Böhm, F.: Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, Erlangen 1890.
Boistel: Précis de droit commercial.
Bossert, P.: De la situation juridique en France des sociétés commerciales étrangères, Nancy 1900.
Boullay, G.: De la condition juridique des sociétés étrangères en France, Paris 1899.
Bouviers, J.: Law Dictionary, a new edition by Francis Rawle, 2 Bd. London 1898.
Bowstead, W.: A Digest of the Law of Agency, 3. Aufl. London 1907.
Brocher, Ch.: Nouveau traité de droit international privé au double point de vue de la théorie et de la pratique, Genève et Paris 1876.
Brocher, Ch.: Cours de droit international privé suivant les principes consacrés par le droit positif français, Paris et Genève 3 Bd. 1882—85.
Buckley, H. B.: The law and practice under the Companies (Cons.) Act, 1908 usw. 9. Aufl. London 1909.
Burge's Colonial and foreign Laws, generally and in their conflict whith each other. New Edition by Renton and Phillimore, 5 Bd. 1907.
Carle, G.: La faillite dans le droit international privé, traduit et annoté par E. Dubois, Paris 1875.
Castier, A.: De la condition légale des sociétés étrangères en France et dans les pays voisins, Douai 1884.
Cautley, H. Str.: The Rules and Usages of the Stock Exchange, London 1893.
Chervet, G.: Des sociétés commerciales en droit international privé, Paris 1886.
Chitty, J.: A treatise of the law of contracts.
Cohendy, E./A. Darras: Code de commerce annoté, 2 Bd. Paris 1901—08.
Compte rendu sténographique des séances du congrès international des sociétés par actions, tenu a Paris 1889, und: du congrès international etc. 1900.
Crouvès: Die gesetzliche Lage der fremden A. G. in Frankreich in: Holdheims Monatsschrift Bd. 2.
Dalloz: Dictionnaire pratique du droit, Paris 1905.
Deloison: Traité des sociétés commerciales françaises et étrangères, 2 Bd. Paris 1882.
Demogue, R.: Du changement de nationalité des sociétés in: Documents du congrès juridique international des sociétés par actions etc., Louvain, 1910 S. 21 fg.
Denzler, O.: Die Rechtstellung der Filialen im internen und internationalen Privatrecht, Zürich 1902.
Despagnet, F.: Précis de droit international privé, 4. Aufl. Paris 1904.
Dicey, A. V.: A Digest of the law of England with reference to the Conflict of Laws, 2. Aufl. London 1908.
Dicey, A. V.: The law of domicil as a brauch of the law of England, London 1879.
Disney, H. W.: The elements of commercial law, London 1908.

Dowell, St.: The Acts relating to the Income-Tax, 6. Aufl. von I. E. Piper, London 1908.
Dreyfus, G.: L'acte juridique en droit international privé, Paris 1904.
Drouin, L.: De la condition juridique des sociétés commerciales étrangères en France, Paris 1898.
Dudley-Field: Draft outlines of an international Code.
Durand, L.: Essai de droit international privé, Paris 1884.
Emery, G. F.: Laws relating to foreigners and foreign corporations, London 1908.
Encyclopaedia of the Laws of England with Forms and Precedents by the most eminent legal authorities, 2. Aufl. London 1906—9 und Annual Supplement to the Encyclopaedia of the Laws of England etc. for 1910.
Enneccerus, L.: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I., 3. Aufl. Marburg, 1. Abt. 1904 und 2. Abt. 1908.
Evans, L. W. and F. S. Cooper: Notes on Comp. (Cons.) Act, 1908, London 1909.
Fiore, P.: Droit international privé. Traduit de l'italien par Pradier-Fodéré, Paris 1875, 2. Aufl. traduit par Ch. Antoine, 2 Bd. Paris 1890/91.
Fitzgerald, J. V. V. and B. J. Quin: Assurance Comp. Act, 1909, London 1910.
Floucaud-Pénardille, E.: Les Sociétés par Actions. Traité pratique, 2 Bd. Paris 1899.
Foelix: Traité du droit international privé, 4. Aufl. von Ch. Demangeat, 2 Bd. Paris 1866.
Foote, J. A.: Des Sociétés étrangères en Angleterre im J. 1882, Seite 485 fg.
Foote, J. A.: A concise treatise on private international jurisprudence, based on the decisions of the English Courts, 3. Aufl. London 1904.
Fromageot, H.: De la double nationalité des individus et des sociétés, Paris 1891.
Fry, T. H.: Income-Tax, its return, assessment and recovery, London 1909.
Fuhrmann, D.: Genußaktien und Genußscheine, Wien, 1907.
Fuzier-Herman, E.: Code civil annoté, 4 Bd. Paris 1885—98, suppléments 1900/03.
Gareis, C.: Das deutsche Handelsrecht, 8. Aufl. München 1909.
Gerland, H. B.: Die englische Gerichtsverfassung, eine systematische Darstellung, 2 Bd., Leipzig 1910.
Gierke, O.: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bd. Berlin 1864—81.
Gierke, O.: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.
Gierke, O.: Vereine ohne Rechtsfähigkeit, 2. Aufl. 1902.
Glücksmann: Die Verlegung des Sitzes einer A. G., in Holdheims Zeitschrift, Bd. 10, S. 157 fg.
Goirand, L.: Die deutschen, österreich-ungarischen A. G. im französischen Recht, Wien 1902.
Goldmann, S.: Das Handelsgesetzbuch, Berlin 1901 fg.
Grandperret: De la condition juridique en France des sociétés etc. par actions, Lyon 1893.

Grand, J.: A treatise on the law relating to bankers and banking companies, 6. Aufl. von A. M. Langdon and H. Jacobs unter Mitwirkung von A. C. Forster Boulton and David C. Leck, London 1910.
Haladjian, B.: Des personnes morales étrangères en droit international privé et en droit comparé, Paris 1901.
Halsbury: The Laws of England, being a complete statement of the whole law of England, London 1907 fg.
Hamilton: Company Law, 3. Aufl. London 1910.
Hammant, D. G. and H. W. Jordan: The Companies Act, 1907, London 1907.
Hammant, D. G.: The Comp. (Cons.) Act, 1908, 3. Aufl. London 1909.
Handbuch der deutschen A. G., Ausg. 1910/11, Bd. I, Ausg. 1909/10, Bd. II, Berlin, Leipzig, Hamburg 1910 u. 1911.
Handelsgesetze des Erdballs, die, begründet von O. Borchardt 3. Aufl., herausgegeben von J. Kohler, F. Meyer, H. Dove, H. Trumpler, Berlin, deutsche Ausg. Signatur D. Bd. XI, Abt. 1, das Handels-, Wechsel-, Konkurs- und Seerecht von Großbritannien und Irland, Mitarbeiter: S. Goldschmidt, Th. Baty, N. W. Sibley, G. A. Rüdiger.
Haus, E.: Du droit privé qui régit les étrangers en Belgique, ou du droit des gens privé etc., Gand, 1874.
Hautle, A.: Der Gläubigerschutz im Aktienrecht, Berlin 1907.
Hedemann, J. W.: Zivilistische Rundschau 1908/09, Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 34, (1910) S. 115 bis 208.
Heymann, E.: Überblick über das englische Privatrecht in: Holtzendorff-Kohler, Encyklopaedie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. Bd. I, Leipzig, Berlin 1904, S. 793—848.
Heymann, E.: Trustee und Trustee Company im deutschen Rechtsverkehr, Weimar 1910, Sonderabdruck aus der Festschrift für H. Brunner zum 70. Geburtstag, 1910.
Hilton-Young, E.: The legal personality of a foreign corporation in The Law Quaterly Review, Bd. 22 (1906) S. 178 fg.
Hilton-Young, E.: The Status of Foreign Corporations and the Legislature in: The Law Quaterly Review, Bd. 23 (1907), S. 151 fg., 290 fg.
Holland, Th. E.: The Elements of Jurisprodence, 11. Aufl. Oxford 1910.
Houpin, C.: Traité général théorique et pratique des sociétés civiles et commerciales, 2 Bd., Paris 1895.
Isay, E.: Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen, Tübingen 1907.
Jitta, J.: La substance des obligations dans le droit international privé, La Haye, Bd. I, 1906, Bd. II, 1907.
Jonescu: Les sociétés étrangères en France et en Roumanie, Paris 1901.
Kaufmann: De la condition juridique des sociétés anonymes françaises en Alsace-Lorraine, in: J. 1882 und 1883.
Klemperer, V.: Die rechtliche Natur der Genußscheine, Halle 1898.
Lainé, A.: Des personnes morales en droit international privé in: J. 1893, S. 273.
Laurent, F.: Le droit civil international, 8 Bd. Bruxelles et Paris 1880/81.

Lavollée, M. H.: De la Nationalité et de la Dénationalisation en France des Sociétés par Actions in: Documents du congrès juridique international des sociétés par actions etc. Louvain, 1910, S. 31 fg.
Leake, St. M.: Principles of the law of contracts, 4. Aufl. London 1902.
Lehmann, K./V. Ring: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1899 fg.
Lehmann, K.: Das Recht der A. G., Berlin, Bd. I. 1898, Bd. II. 1904.
Lehmann, K.: Lehrbuch des Handelsrechtes, Leipzig 1908.
Lesage, A.: De la compétence et du conflit des lois relativement aux sociétés commerciales étrangères, Paris 1895.
Lescoeur, C.: Essai historique et critique sur la législation des sociétés commerciales en France et à l'étranger, Paris 1877.
Leske/Loewenfeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, z. Zt. erschienen 4 Bd., Berlin, 1895—1904.
Leven, M.: De la nationalité des sociétés et ses effets juridiques, Paris 1900.
Levi, L.: International commercial law, being the principles of mercantile law, 2 Bd. 2. Aufl., London 1863.
Lindley, Lord, N.: A treatise on the law of companies, 6. Aufl. London 1902.
Loubers, H.: Essai d'une théorie générale des sociétés de fait, Paris 1908.
Lyon-Caen, Ch.: De la condition légale des sociétés étrangères en France et des rapports de ces sociétés avec leurs actionnaires, porteurs d'obligations et autres créanciers, 1870.
Lyon-Caen, Ch. et L. Renault: Traité de droit commercial 2. Aufl. 8 Bd. Paris 1889/99, 4. Aufl. im Erscheinen begriffen.
Lyon-Caen, Ch. et L. Renault: Manuel de droit commercial, 9. Aufl. Paris 1908.
Macdonell, J.: The law of master and servant, 2. Aufl. London 1908.
Mahieu, L.: Documents du congrès juridique international des sociétés par actions et des sociétés coopératives, Bruxelles 1910, Louvain 1910.
Maitland: The corporation sole in: The Law Quaterly Review, Bd. 16.
Makower: Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Aufl., bearbeitet von F. Makower, Berlin 1907.
Mamelok, A.: Die juristische Person im internationalen Privatrecht, Zürich 1900.
Manson, E.: The Status of English Trading Companies abroad im: Journal of the Society of Comparative Legislation, New Series 1899, vol. I, London 1899, S. 11 fg.
Marx, A.: Die französische Handelsgesetzgebung, Bonn 1911.
Massé, G.: Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil, 3. Aufl. 4 Bd. Paris 1874.
Meili, F.: Das internationale Zivil- und Handelsrecht, 2 Bd. Zürich 1902.
Méplain: La Société étrangère en France, Moulins 1897.
Mews, J.: The Digest of English Case Law containing the reported decisions of the superior courts and a selection from those

of the Irish courts to the end of 1897, under the general editorship of John News, vol. 3 London 1898.

Minor: Conflict of laws or private international law, Boston, 1910.

Moutier: Du droit pour les sociétés commerciales étrangères d'ester en justice en France in: J. 1894.

Nelson, H.: Private international law, London 1889.

Neukamp, E.: Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 3. Aufl. Berlin 1907.

Neukamp: Die Nationalität der jur. Pers. im Bericht über die Heidelberger Hauptversammlung etc., Berlin, 1912.

Nixon, A. and R. W. Holland: Commercial law, London 1907.

Niemeyer: Das internationale Privatrecht des BGB., 1900.

Ortmann: Der Genußschein, Leipzig 1903.

Palmer, Sir F. B.: Company Precedents, 10. Aufl. London Bd. 1 1910.

Palmer, Sir F. B.: Company Law, 8. Aufl. London 1910.

Passow, O.: Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der A. G. Jena 1907.

Phillimore, R. J.: Commentaries upon international law, 4 Bd 3. Aufl. London 1879, 1882—89.

Pic, P.: De la faillite et de la liquidation judiciaire des sociétés commerciales en droit international privé, 1892.

Pic, P.: Des sociétés commerciales, Paris 1908.

Piébourg: De quelques questions sur les personnes civiles, 1876.

Pillet, A.: Principes de droit international privé, Paris 1903.

Pineau, A.: Des sociétés commerciales en droit international privé Bordeaux 1893.

Pinner, A.: Das deutsche Aktienrecht, Kommentar zu Buch II, Abschnitt 3 und 4 des HGB., Berlin 1899.

Pipi: De la condition légale des sociétés étrangères en France 1884.

Poley, A.P. u. F. H. C. Gould: History and law and practice of Stock-Exchange, 1907.

Pont, P.: Sociétés civiles et commerciales, 2 Bd. 1878.

Pont, P.: Commentaire des sociétés civiles et commerciales, 2. Aufl. 2 Bd. 1880—84.

Pratt and Redman's Income Tax Law, 8. Aufl. London 1910.

Rattigan, W. H.: Private international law, London 1895.

Ritter, C.: Das Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts Berlin 1910.

Rolin, A.: Principes du droit international privé, 3 Bd. Paris 1897.

Rousseau, R.: Conditions de reconnaissance et de fonctionemen des sociétés en pays étrangers in den Documents du congrès juridique international des soc. p. actions, Louvain, 1910, S. 69 fg.

Rousseau, R.: Des sociétés commerciales françaises et étrangères Paris 1902.

Sacopoulo, A.: Des personnes morales en droit internationa privé, Genf 1898.

Saleilles, R.: De la personnalité juridique, histoire et théorie Paris 1910.

Salings Börsenpapiere, I, (allg.) Teil: Die Börse und di Börsengeschäfte von A. Schütze, Berlin und Leipzig 1908.

Schirrmeister, G. und W. Prochownick: Das bürgerliche Recht Englands, herausgegeben von der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Berlin 1905 fg.
Schuster E.: Die bürgerliche Rechtspflege in England, Berlin 1887.
Schwabe, W. and G. A. H. Branson: A treatise on the law of the Stock Exchange, London 1905.
Silbernagel: Die Gründung der A. G. nach deutschem, schweizerischem und englischem Aktienrechte, Berlin 1907.
Sirey, J.: Code civil, 4. Aufl. von Ch. Sirey, Paris 1901.
Smith, J. W.: A compendium of mercantile law, 11. Aufl., 2 Bd. von E. L. de Hart und R. J. Simey, London 1905.
Smith, J. W.: Law of master and servant, new edition 1908.
Späing, W.: Französisches und englisches Handelsrecht im Anschluß an das deutsche Handelsgesetzbuch, Berlin 1888.
Stevens, T. M.: The elements of mercantile law, 4. Aufl. von H. Jacobs, London 1903.
Staub, H.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl. Berlin 1906. Bearbeitet von H. Könige, J. Stranz und A. Pinner.
Story, J.: Commentaries on the conflict of laws, 2. Aufl. Boston 1841, 8. Aufl. von E. H. Bennet, Boston 1883.
Sweet and Maxwell: Lawyers Reference Book, London 1907.
Thaller, E.: Nationalité des sociétés par actions in: Annales de droit commercial, 1890 S. 257 fg.
Thaller, E.: Des faillites en droit comparé avec une étude sur le règlement des faillites en droit international, 2 Bd., Paris 1887.
Thaller, E.: Traité élémentaire de droit commercial, 7. Aufl. 1904.
Thring: Practical legislation, London 1902.
Tissier, A., A. Darras, Louiche-Desfontaines: Code de procédure civile annoté, 2 Bd., Paris 1901—04.
Dazu Suppléments, Appendices Paris 1908.
Vareilles-Sommières: La synthèse du droit international privé, Paris 2 Bd., ohne Jahresangabe.
Vavasseur, A.: Traité des sociétés civiles et commerciales, 6. Afl., 2 Bd. Paris 1910.
Vincent, E. et E. Pénaud: Dictionnaire de droit international privé. Législation, doctrine, jurisprudence françaises, Paris 1887.
von Wächter, C. G.: Über die Kollision der Privatrechtsgesetze, (Archiv für zivilistische Praxis Bd. 24 S. 230 fg., Bd. 25 S. 1 fg., 161 fg., 360 fg.)
Walker, G.: Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere ausländischer A. G., Wien 1897, (Sonderabdruck aus der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 1897.
Weiß, A.: Traité de droit international privé, Paris 1885, 2. Aufl. 1890.
Weiß, A.: Traité théorique et pratique de droit international privé, 5 Bd. Paris 1892—1905.
Weiß, A.: Manuel de droit international privé, 5. Aufl. 1905, Paris.
Wertheim, K.: Wörterbuch des englischen Rechts, Berlin 1899.
Westlake, J.: A treatise on private international law, London 1905,
Wharthon, J.: Conflict of laws, 3. Aufl. Philadelphia 2 Bd. 1905.

Worms, F.: Bulletin bibliographique des traités ou articles publiés sur la situation légale des sociétés françaises à l'étranger et des sociétés étrangères en France, Paris 1890.
Zachariae von Lingenthal/C. Crome: Handbuch des französischen Zivilrechts, 8. Aufl., Freiburg i. B., 1894—95, 4 Bd.
Zitelmann, E.: Internationales Privatrecht, Leipzig Bd. 1, 1897, Bd. 2, 1898.

Verzeichnis der Law Reports.

A. & E.	Adolphus and Ellis, 12 Bd., Kings Bench, 1841—52.
A. C. App. C. App. Ca.	Law reports, Appeal Cases, 1875.
A. C.	Law Reports, Appeal Cases von 1902.
Asp. M. C.	Aspinall, Maritime Law Cases, Neue Serie der Sammlung von Crockford, 1870.
B. & Ad.	Barnewall and Adolphus, 5 Bd., Kings Bench, 1830—34.
B. & Ald.	Barnewall and Alderson's Reports, 5 Bd., 1817—22.
B. & C. Barn. & Cress.	Barnewall and Cresswill, 10 Bd., Kings Bench, 1822—30.
B. & P. Bos. & P.	Bosauquet and Pullers Reports, 5 Bd. 1796 bis 1807.
B. & S.	Best and Smith's Reports, 10 Bd., 1861 bis 1869.
Beav.	Beavans Reports, 36 Bd., 1838—66.
Bingh.	Bingham, Cemmon Pleas, 1824—40.
Black.	American Reports, Supreme Court, U. St., 1851—62.
Bligh, R. N. S.	Blighs New Cases in Parliament (House of Lords), 11 Bd., 1827—37.
Burr.	Burrow, 5 Bd. Kings Bench, 1756—72.
Camp.	Campbells Reports, 4 Bd., 1808—16.
C. & P.	Carrington and Payne, 9 Bd. Nisi Prius, 1823—41.
C. B.	Common Bench Reports, 18 Bd., 1845 bis 1856.
C. B. N. S.	Common Bench, New Series, Common Pleas, 20 Bd., 1856—65.
Ch. D. C. D. L. R. Ch. D.	Law Reports Chancery Division, 1875.
Cl. & F.	Clark and Finells, House of Lords, 12 Bd., 1831—46.
Com.	Comyn's Reports, 2 Bd., 1695—1712.
Cooke's	Reports of Practice Cases, Common, Pleas, 1707—47.
C. P. D.	Common Pleas, Dunlop and others, Scotch Court of Session Cases, second series, 1835—62.
Deac.	Deacon's Bankruptcy cases, 4 Bd., 1836 bis 1839.

De G. F. & J.	De Gex, Fisher, and Johnes Reports, 4 Bd., 1860—62.
De G. M. & G.	De Gex, Macnaghten, and Gordon's Reports, 8 Bd., 1851—57.
De G. & Sm.	De Gex and Smale, 5 Bd. High Court of Chancery, 1846—52.
Dick.	Dickens, 2 Bd., Chancery, 1559—1798.
Dow. & Clark.	Dow and Clark's Reports, House of Lords, 1827—32.
Dowl.	Dowling's Practice Reports, Bail Court.
E. & E.	Ellis and Ellis, Queens Bench, 3 Bd., 1858 bis 1861.
East.	East's Reports ,16 Bd., 1801—12.
Eq.	Law Reports Equity Cases.
L. R. Ex.	Exchequer Reports, 1865—75.
Exch. D. Ex. D.	Law Reports, Exchequer Division, 1875—80.
Exch.	Exchequer Reports, Welsby, Hurlstone, and Gordon, 11 Bd., 1847—56.
F. & F.	Foster and Fialasons Reports, 4 Bd., 1858 bis 1867.
Gray.	Gray's Cases in Property.
H. & C.	Hurlstone and Coltman, 4 Bd., Exchequer, 1862—66.
H. L. C.	House of Lord's Cases, 12 Bd., 1847—66.
H. & N.	Hurlstone and Norman, Exchequer, 7 Bd., 1856—61.
H. Bl. Hy. Bl.	Henry Blackstone's Reports, 1 Bd., 1788—96.
Holt.	Sir John Holt's Reports, 1 Bd., 1688—1711.
Jur.	Jurist Reports, 18 Bd., 1837—54.
Jr. Jurist,	Irish Jurist, 18 Bd., 1849—66.
Jur. N. S.	Jurist Reports, New Series, 12 Bd., 1859 bis 1867.
John. Ch. R.	Johnson, Reports in Chancery.
J. & H.	Johnson and Hemming, 2 Bd., 1859—62.
J. R.	The Irish Reports, 1894.
K. & J.	Kay and Johnson, High Court of Chancery, 4 Bd., 1854—58.
(1902) K. B.	Law Reports, Kings Bench Division von 1902.
Ld. Ken.	Lord Kenyon, 2 Bd., Kings Bench, 1753—59.
L. J. (O.-S.)	Law Journal, Old Series.
L. R. Ch.	Law Reports, Chancery Appeal, 1865—75.
L. R. C. P.	Law Reports, Common Pleas, 1865—75.
L. R. Eq.	Law Reports, Equity Cases, 1865—75.
L. R. P. C.	Law Reports, Privy Council Appeals. 1865 bis 1875.
L. R. Q. B.	Law Reports, Queens Bench. 1865—75.
L. R. H. L.	Law Reports, House of Lords, English and Irish Appe als. 1866—75.
L. R. Ex.	Law Reports, Exchequer Division, 1875—80.
L. R. Q. B. D.	Law Reports, Queens Bench Division, 1875

L. R. App. Ca.	Law Reports, House of Lords and Privy Council Appeals, 1875.
L. T.	Law Times Reports.
M. & G.	Macnaghten and Gordon, 3 Bd., 1849—51.
Man. & G.	Manning and Granger, 7 Bd., Common Pleas. 1840—45.
M. & W.	Meeson and Welsby, 17 Bd., Exchequer, 1836—47.
Moore Ind. App.	Moore's Indian Appeals, 14 Bd., Privy Council, 1836—72.
Maryland Reports.	
Mac. & G.	Macnaghten and Gordon, 3 Bd., Chancery and Bankruptcy Appeals.
Mo. P. C. C. (N. S.)	Moore's Privy Council Cases, New Series, 9 Bd., 1862—73.
M. & S.	Maule and Selwyn's Reports, 6 Bd., 1813 bis 1817.
Meriv.	Merivele's Reports. 3 Bd., 1815—17.
Man. & G.	Manning and Grangers Reports, Chancery, 5 Bd., 1826—29.
Mont. & C.	Montagu and Chitty's Reports, 1 Bd., 1838 bis 1840.
M. & G.	Manning and Grangers Reports, Common Pleas, 1840—45.
Mo.	Sir Francis Moores, Kings-Bench, 1512 bis 1621.
P. D.	Law Reports, Probate Division, 15 Bd., 1875 bis 1890.
Peters.	American Reports, Supreme Court, U. St., 1827—42.
P.	Law Reports, Probate Division, 1891.
Q. B.	Queens Bench Reports, Adolphus and Ellis, New Series, 18 Bände, 1841—52.
Q. B. Q. B. D. Q. B. D. (C. A.)	Law Reports, Queens Bench Division, 1875.
R. R.	Revised Reports, 1785—1819.
Ry. & Mo.	Ryan & Moody, Nisi Prius, 1823—26.
R. & M.	Russell and Mylae, 2 Bd., Chancery, 1829 bis 1831.
Rep. Pat. Ca.	Reports of Patent Cases.
Russ.	Russel's Reports, Chancery, 5 Bd., 1826—29.
Salk.	Salkeld's Reports, 3 Bd., 1689—1712.
Sim. R.	Simons, 17 Bd., 1826—49.
Stark.	Starkie's Reports, 2 Bd., 1815—22.
Scott (N. R.)	Scott's New Reports, 8 Bd., 1840—45.
Str.	J. Strange: Reports of adjudged cases, 2 Bd., Kings Bench, 1716—49.
Tax. Cas.	Reports of Tax Cases for the Inland Revenue Commissioners.
Term Rep.	Term Reports (Durnford and East), 8 Bd., 1785—1800.
T. L. R.	Times Law Reports.

Ves.	Vesey, Senior oder Junior, Bd. 3—19.
Ves. & B.	Vesey's and Beames Reports, 3 Bd., 1812 bis 1814.
W. N.	Weekly Notes.
Wils. & S.	Wilson and Shaw's Reports (Scottish), 1 Bd., 1825—34.
Y. & J.	Younge and Jervi's Reports, 3 Bd., 1826—30.

Hier müssen einige Worte zum Verständnis der Bedeutung der Gerichtsentscheidungen in England gesagt werden. Die Entscheidungen der englischen Gerichte haben nämlich im Gegensatz zu den Entscheidungen der deutschen und französischen Gerichte eine rechtschaffende Bedeutung. Denn sie entscheiden nicht nur den einzelnen Fall mit bindender Kraft; sondern die den Entscheidungen zu Grunde liegenden Rechtsprinzipien haben allgemein bindende Wirkung für die englischen Gerichte in zukünftigen Rechtsstreitigkeiten, denen im wesentlichen dieselben Tatumstände zu Grunde liegen. In ihnen ist das sogenannte Case Law (Gegensatz: Das Statute Law, das Gesetzesrecht) enthalten. Sicher ist, daß in dem genannten Umfange die Entscheidungen der englischen Gerichte der höheren Instanz für die englischen Gerichte der niederen Instanzen bindend sind: Also die Entscheidungen des House of Lords sind bindend für den Court of Appeal, die drei Abteilungen des High Court, nämlich die Kings Bench Division, die Chancery Division und die Probate, Divorce, and Admiralty Division, sowie für die County Courts etc., die Entscheidungen des Court of Appeal für die drei Abteilungen des High Court und die County Courts, die Entscheidungen einer Abteilung des High Court für die County Courts. Sicher sind bindend auch die Entscheidungen des House of Lords und des Court of Appeal für ihre eigenen späteren Entscheidungen; insbesondere ist auch das House of Lords, die höchste Instanz in England, durch seine eigenen Entscheidungen gebunden, was früher nicht zweifellos war, dessen Entscheidungen somit die Rechtsfragen endgültig erledigen bis zu einem neuen Gesetz (statute), das allein über den Entscheidungen des House of Lords steht. Zweifelhaft ist, ob die Entscheidungen einer Abteilung des High Court für die Entscheidungen derselben oder einer anderen Abteilung (sowie auch, ob die Entscheidungen einer der Ge-

richte, die früher die Gerichtsbarkeit des seit 1875 bestehenden High Court of Justice ausübten für die Gerichte von koordinierter Zuständigkeit) rechtlich bindend sind. In einigen Entscheidungen wird die Frage bejaht.[1]) Von anderen wird sie verneint.[2]) Von allen wird aber zugegeben, daß die Befolgung der Präjudizien der Gerichte von koordinierter Zuständigkeit stets, d. h. also insbesondere auch der Entscheidungen einer Abteilung des High Court, außerordentlich wünschenswert ist und daß kein Gericht sich leicht über die Präjudizien der Gerichte von koordinierter Zuständigkeit hinwegsetzen wird — einige führen als Grund für diese tatsächliche Beachtung der Präjudizien die comity oder courtesy der Gerichte an.

Nicht bindend sind die Gerichtsentscheidungen englischer Gerichte niederer Instanzen für die übergeordneten Gerichte, wenngleich die langdauernde Praxis der niederen Gerichte schwerlich durch ein höheres umgestoßen wird, und nichtbindend sind auch für die englischen Gerichte die Entscheidungen des englischen Privy Council und die Entscheidungen der englischen, schottischen und amerikanischen Gerichte, obgleich ihnen tatsächlich von den englischen Gerichten große Beachtung geschenkt wird.

Bindend sind die Entscheidungen theoretisch mit dem Augenblicke, in dem sie formelle Rechtskraft erlangen. Tatsächlich können sie ihre bindende Kraft aber erst dann bewähren, wenn sie veröffentlicht und damit allgemein zugänglich sind. Die Veröffentlichung muß durch einen barrister geschehen; die von anderen Personen veröffentlichten Entscheidungen haben dagegen keine bindende Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt seit den letzten Jahrzehnten namentlich durch den Inkorporated Council of Law Reporting. Die von ihm herausgegebenen Sammlungen sind die Law Reports. Daneben, sowohl vor Beginn wie nach Beginn der Tätigkeit des Council of Law Reporting gab es

---

[1]) So in Merry v. Nickolls (1872) 7 Ch. 733 auf S. 751 per Sir W. M. James, L. J.; Palmer v. Johnson (1884) 13. Q. B. D. 351 auf S. 355, per Brett, M. R.; Lyon & Co. v. London City and Midland Bank (1903) 2 K. B. D. 135 auf S. 138 per Joyce J. vgl. auch Heymann bei Holtzendorff-Kohler 6. Aufl. Bd. 1 S. 805, Holland, The Elements of Jurisprudence, 11. Aufl. Oxford 1910 S. 69.

[2]) Osborne v. Rowlett (1880) 13 Ch. D. 774 auf S. 779 per Jessel M. R.; Gathercole v. Smith (1881) 44 L. T. 439 auf S. 440, per Jessel M. R.; The Vera Cruz (1881) 9 P. D. auf S. 98 per Brett M. R. Gerland S. 770, Salmond in Law Quarterly Review vol. 20 S. 380 fg.

und gibt es eine große Anzahl Law Reports, von denen die meisten in der obigen Aufstellung angegeben sind und die in der englischen Praxis nicht alle als gleich zuverlässig betrachtet werden.

Im einzelnen kann auf die hier in Betracht kommenden Fragen nicht näher eingegangen werden. Es muß dafür auf die Literatur verwiesen werden.[3])

---

[3]) Vgl. Gerland S. 767 fg., Salmond a. a. O., Beal S. 12 fg., 4 fg., auch Prochownick in den Bl. f. vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Jahrgang 1911 Spalte 51 u. 52.

Wichtige Abkürzungen.

A. G.	Aktiengesellschaft(en) = sociétés anonymes = companies limited by shares.
D.	Jurisprudence générale, recueil périodique (die erste Ziffer bezeichnet den Jahrgang, die zweite den Teil, die dritte Seite, z. B. D. 78. 1. 33 bedeutet: Dalloz: Jurisprudence générale, année 1878, 1re partie, p. 33).
J.	Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé en 1874 et publié par E. Clunet, Paris.
P.	Journal du Palais (1. Ziffer bedeutet den Jahrgang, die zweite den Band und die dritte die Seite. Bei Jahrgängen, die nur einen Band enthalten, entfällt die zweite Ziffer naturgemäß).
RG.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
S.	Recueil général des Lois et des Arrêts, fondé par J. B. Sirey. (Die Bemerkungen zu D. gelten entsprechend auch hier.)
S. et P.	Sirey et Palais. Die Teilung in vier Teile und die Seitenzählung stimmen seit 1892 in beiden Sammlung überein.

Einleitung.

Die Bedeutung der Arbeit.

Den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bilden zwei in einem gewissen inneren Zusammenhang stehende Fragen, die auf dem Gebiete des internationalen Aktienrechts die beiden bedeutendsten und umfassendsten sein dürften.

Ihr Studium bietet dem wissenschaftlichen Arbeiter eine Quelle der Anregung; aber auch für den Praktiker des Aktienrechts wird die Untersuchung von großem Interesse sein. Denn ihre praktische Bedeutung ist wahrlich nicht gering.

Was den ersten Teil anlangt: Die Verlegung des Sitzes, so muß allerdings zugegeben werden, daß die absolute Zahl solcher Verlegungen ins Ausland nicht sehr groß ist. Bekannt geworden sind mir bei deutschen A. G. die Fälle der Reichsgerichtsentscheidung, Band 7, Seite 69, und der elsässischen Gasglühlicht-Aktiengesellschaft in Liqu. (vergleiche Handb. d. A. G. Ausg. 1909/10, 2. Bd. Seite 1119). Aus der französischen Literatur habe ich einige weitere Fälle ermitteln können, die den Gegenstand folgender Gerichtsentscheidungen bilden: Cass. 26. 11. 94 (D. 1895. 1. 57), Amiens 29. 6. 95 (J. 1897, 158), Cass. 29. 3. 98 (J. 1898, 758), Trib. consulaire de France à Constantinople, septembre 1899 (J. 1900, 657), Aix 30. 11. 68 (S. 68. 2. 343), Cass. 7. 6. 80 (J. 81, 262) u. 26. 11. 84 (J. 95, 117). Freilich ist in keinem der Beispiele von der Verlegung des Sitzes einer deutschen A. G. gerade nach Frankreich oder England die Rede, welch beide Fälle ich speziell behandele. Aber es muß berücksichtigt werden, daß meine Untersuchung über die Sitzverlegung in ihren großen Gesichtspunkten eine ganz allgemeine, ja internationale Bedeutung hat, insbesondere der Gesichtspunkt, daß die Verlegung des Sitzes in ein fremdes Land unter Umständen ohne Unterbrechung

der Rechtsfähigkeit der A. G. vor sich gehen kann. Es muß nämlich in jedem Einzelfalle, mag die Verlegung von Deutschland oder Frankreich nach Frankreich oder Deutschland oder sonst einem beliebigen Lande geschehen, geprüft werden, einmal, ob nach dem Rechte des Altsitz-Landes die Verlegung des Sitzes nicht zur Auflösung der A. G. führt, und weiter, ob nach dem Rechte des Neusitz-Landes die A. G. den für die Erlangung der aktienrechtlichen Rechtsfähigkeit bestehenden Vorschriften schon vor der Sitzverlegung genügen konnte oder nicht. Im ersteren Falle ist es möglich, die Unterbrechung der Rechtsfähigkeit zu vermeiden, im zweiten nicht.

Wenn gerade die Sitzverlegung nach Frankreich und England eine spezielle Bearbeitung erfahren hat, so geschah das, weil der Verfasser sich ohnehin für den zweiten Teil der Arbeit: die Rechtsstellung der Niederlassungen in Frankreich und England mit dem französischen und englischen Aktienrecht ganz genau vertraut machen mußte, und weil somit die Vorbedingungen für jene spezielle Bearbeitung bereits gegeben waren.

Von ganz besonderer und zweifelloser praktischer Bedeutung ist der zweite Teil der Arbeit, der sich mit der rechtlichen Stellung der Niederlassungen deutscher A. G. in Frankreich und England beschäftigt. Mit der zunehmenden Bedeutung des deutschen Außenhandels und der gleichfalls stets wachsenden Beteiligung der Aktienunternehmungen an jeder Industrie muß die Zahl der deutschen A. G. mit Niederlassungen in Frankreich oder England oder in beiden Ländern immer größer werden. Schon jetzt habe ich eine ganze Anzahl von A. G. feststellen können, die für uns in Betracht kommen. Sie sind im Nachstehenden aufgeführt. Die deutschen A. G. mit Niederlassungen in England habe ich aus dem im Somerset House in London befindlichen Register of Companies, incorporated outside the United Kingdom nach dem Stande des Registers vom 16. November 1910 festgestellt. Die ausländischen Kompanien, d. h. insbesondere A. G., müssen nämlich gemäß s. 274 des englischen Comp. (Cons.) Act, 1908, in dem Registeramt in London registriert werden. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von deutschen A. G. mit Niederlassungen in England hat dieser Registerpflicht indes nicht genügt, wie dem Verfasser bekannt geworden ist. (Diese sind natürlich im Folgenden nicht mit aufgezählt.)

Zu beachten ist, daß das Wort England im Wortlaute des Themas England im rechtlichen Sinne bedeutet, d. h. den mit diesem Namen bezeichneten geographischen Teil des Vereinigten Königreichs mit Ausnahme der Isle of Man und der Channel Islands, die sich ebenso wie Schottland und Irland, in vielen Materien besonderer Rechtsordnungen erfreuen. Indes ist diese Beschränkung praktisch von keiner großen Bedeutung, da tatsächlich die weitaus meisten Niederlassungen deutscher A. G. im Vereinigten Königreich sich in England befinden. Für verschiedene Punkte, z. B. die Registerpflicht nach s. 274 Companies (Cons.) Act, 1908, gelten im gesamten Vereinigten Königreiche dieselben Gesetzesbestimmungen, wie wir sehen werden.

Ferner beschränke ich mich auf die handeltreibenden deutschen A. G. Diese Beschränkung ergibt sich aus der Tatsache, daß keine anderen als diese, d. h. keine solchen mit sogenannten idealen Zwecken, für unser Thema gegenwärtig in Betracht kommen und schwerlich kommen werden.

Die von mir ermittelten deutschen A. G. mit Niederlassungen in Frankreich oder England oder beiden Ländern sind die folgenden:[1])

Deutsche A. G. mit Niederlassungen in Frankreich und England.

1. Chemische Werke von H. & E. Albert in Amöneburg bei Biebrich a. Rh.

Gegründet: 3. 7. 95. Zweck: Fabrikation von Schwefelsäure, Superphosphat, Thomasmehl und anderen Düngemitteln, von chemischen und Farbstoffen und Produkten. (Bedeutender Export.) Kapital: 10 Millionen Mark. Niederlassungen in: London, Werke in Middlesborough, South-Bank, Wednesbury, Brymbo, Frodingham, Trench, Parkgate, Stoke, Round Oak, Shotton (England), Pompey, Homécourt, Neuves-Maisons, Villerupt (Frankreich).

2. Mitteldeutsche Gummiwarenfabrik Louis Peter A.G. in Frankfurt a. M.

Gegründet: 7. 4. 1905 mit Wirkung ab 1. 10. 1904. Eingetragen: am 22. 6. 1905. Zweck: Herstellung

[1]) Vgl. auch Handbuch der A. G. an den einschlägigen Stellen.

und Vertrieb von Gummiwaren jeder Art, von Bestandteilen und Zubehörstücken, Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen, und von allen dieserhalb erforderlichen Einrichtungen, Maschinen und sonstigen Gegenständen. Kapital: 5 Millionen Mark.

Deutsche A. G. mit Niederlassungen in England.

1. Orenstein & Koppel — Arthur Koppel A.G. in Berlin.

Zweigniederlassung in London.

Gegründet: 18. 12. 97. Eingetragen: 22. 2. 98. Zweck: Fabrikation und Ankauf von Materialien, Werkzeugen und Maschinen zum Bau und zur Ausrüstung von Eisenbahnen sowie zu Brücken- und Wasserbauten aller Art, Vermehrung und sonstige Verwertung, namentlich Verwendung der zu vorgenannten Zwecken erforderlichen und geeigneten Artikel, endlich von Bauten aller Art. Kapital: 26 Millionen Mark. Hypothekenanleihen: 3 Millionen Mark. Noch im Umlaufe ab 1909: 2 Millionen 605 500 Mark. Außerdem Hypotheken 637 000, 50 000 und 24 330 Mark.

2. Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden.

Gegründet: 19. 7. 60. Zweck: Versicherung gegen die Gefahren des Transports, sowie aller mit Transporten direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Gefahren des Aufenthalts und Lagerns und zwar sowohl der beförderten Gegenstände, als auch der zur Beförderung dienenden Transportmittel jeder Art, sei es direkt oder im Wege der Rückversicherung. Kapital: 3 Millionen Mark.

3. „Allianz", Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Gegründet: 13. 1. 90. Eingetragen: 5. 2. 90. Zweck: Unfall- und Haftpflicht-, Transport-, Kautions-, Fahrrad- und Einbruchdiebstahls- und Feuerversicherung, sowie Rückversicherung auf Unfall- und Haftpflicht-, Transport-, Kautions-, Feuer-, Fahrrad- und Einbruchsdiebstahlversicherung. Die Generalversammlung vom 27. 5. 05 beschloß die Ausdehnung der Tätigkeit des Unternehmens auf die Maschinenversicherung, Versicherung gegen Feuer-,

Blitz- und Explosionsgefahr, gegen die Beschädigung durch Sturm, sowie auf die Glasversicherung, seit Ende 1906 auch Kreditversicherung. Kapital: 10 Millionen Mark, eingezahlt sind 25 %.

4. Anglo-Continentale (vorm. Ohlendorffsche Guanowerke in Hamburg).

Gegründet: 23. 10. 83. Zweck: Erwerb und Fortführung der Fabriketablissements der Firma Ohlendorff & Co. in Hamburg, London, Antwerpen, Emmerich, sowie der Betrieb des Guanogeschäftes und aller damit in Verbindung stehenden Düngerstoff- und sonstigen kaufmännischen Fabrikgeschäfte. Kapital: 16 Millionen Mark.

5. Aktiengesellschaft für Korbwaren- und Kinderwagen-Industrie. Hourdeaux-Bergmann zu Lichtenfels, Bayern.

Gegründet: 30. 1. 90, mit Rückwirkung vom 1. 1. 89. Zweck: Fabrikation von Korbwaren und Kinderwagen und Handel mit solchen und mit dem zur Korbwaren- und Kinderwagenfabrikation dienenden Rohmaterial. Kapital: 900000 Mark. Anleihen: 1. 250000 Mark in 4% Prioritätsobligationen von 1890, hypothekarische Sicherheit. Noch im Umlauf Ende Dezember 1909: 112000 Mark. 2. 100000 Mark in 4½% Prioritätsobligationen von 1905, noch im Umlauf Ende 1909: 76000 Mark. 3. 700000 Mark in 4½% Prioritätsobligationen von 1909.

6. Aktienbrauerei zum Löwenbräu in München.

Gegründet: 8. 1. 72. Eingetragen: 24. 1. 72. Zweck: Fortbetrieb der Ludwig Brey'schen Brauerei zum Löwenbräu und der Aktienbrauerei zum Bayrischen Löwen vorm. A. Mathäser. Kapital: 9300000 Mark. Anleihe: 5 Millionen Mark in 4% Teilschuldverschreibungen von 1898, hypothekarische Sicherheit. Noch im Umlauf am 30. 9. 09: 4680000 Mark. Hypotheken (am 30. 9. 09): 1. 1776000 Mark, 2. 6515136 Mark.

7. „Albingia" Versicherungs - Aktiengesellschaft in Hamburg. („Albingia" Joint Stock Assurance Company.)

Gegründet: 27. 3. 01. Eingetragen: 2. 4. 01. Zweck: Versicherung gegen jede Art der See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr, Versicherung

gegen die Folgen körperlicher Unfälle, welche Versicherte erleiden, sowie die Haftpflichtversicherung und die Versicherung gegen jede Art von Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr, gegen Einbruchsdiebstahl- und Wasserleitungsschäden. Die Gesellschaft ist befugt, Mit- und Rückversicherung zu geben und zu nehmen. Kapital: 6 Millionen Mark.

8. Aktiengesellschaft vorm. Frister & Roßmann in Berlin.

Gegründet: 19. 11. 71. Eingetragen: 24. 11. 71. Kapital: 2 Millionen Mark. Zweck: Gegenwärtig betreibt die Firma hauptsächlich Nähmaschinen-, Fahrrad- und Schreibmaschinenfabrikation. Anleihe: 1 700 000 Mark in 4½% Teilschuldverschreibungen von 1896. Hypothekarisch gesichert. Noch im Umlauf Ende 1909: 1 519 000 Mark.

9. Aktiengesellschaft für Kohlendestillation in Düsseldorf.

Gegründet: 27. 5. 81. Zweck: Verarbeitung von selbstgewonnenen oder anderweitig erworbenen Kohlen in Sekundärprodukte, speziell: Fabrikation von schwefelsaurem Ammoniak, technisch reinem Salmiak, Steinkohlenteerpech, Steinkohlenteer, Koks, Benzol, Rohnaphthalin, Solvent-Naphtha, auch Errichtung von Kokereianlagen mit Nebenproduktengewinnung als Bauunternehmer. Jetzt richtet sich die Tätigkeit der Gesellschaft hauptsächlich auf den Bau und die Finanzierung von Kokereianlagen in dem Ausland. Kapital: 1 322 000 Mark. Anleihe: 1 Million Mark in 4½% Obligationen von 1898. Im Umlauf Ende 1909 643 000 Mark.

10. Badische Assekuranz-Gesellschaft A. G. in Mannheim.
(Baden Marine Insurance Company Ltd.)

Gegründet: 14. 4. 40. Zweck: Transportversicherung in allen ihren Teilen und in jeder Form und Rückversicherung in allen Versicherungszweigen ohne Gebietsbeschränkung. Die Gesellschaft ist berechtigt, fremde Versicherungen ganz oder teilweise zu erwerben oder sich an solchen direkt oder indirekt zu beteiligen. Kapital: 2 Millionen Mark.

11. Bronzefarbenwerke A.G.
vorm. Karl Schlenck in Barnsdorf b. Nürnberg.

Gegründet: 1879, seit 13. 12. 97 A.G. Eingetragen: 20. 12. 97. Zweck: Fortbetrieb des seither unter der Firma „Karl Schlenck" in Roth betriebenen Fabrikat- und Handelsgeschäfts, speziell Fabrikation von Bronzefarben und Glattmetallen, Handel mit den dazu erforderlichen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Kapital: 1 500 000 Mark. Hypotheken: 1. 218 906 Mark zu 4½ %, 2. 25 000 Mark zu 6 %.

12. Bayrischer Lloyd, Transportversicherungs A.G. in München.
(Bavarian Lloyd {Marine / Transport} Insurance Company Ltd.)

Gegründet: 4. 9. 90, Konezssion vom 20. 9., bezw. 13. 10. 1890. Firma ist erloschen. Das Vermögen der Gesellschaft ist als Ganzes gemäß §§ 305, 306 H.G.B. an die Allianz-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin gegen Gewährung von Aktien laut Vertrag vom 25. 8. 09 (von der Außerordentl. Generalversammlung des Bayrischen Lloyd am 5. 10. 09 genehmigt) übertragen worden, ohne daß eine Liquidation des Bayrischen Lloyd stattfand. Für fünf Lloyd-Aktien à 1000 Mark wurde eine Allianzaktie à 1000 Mark mit Dividendenberechtigung ab 1. 9. 09 gewährt.

13. Kontinentale Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.
(Continental Insurance Company.)

Gegründet: 13. 12. 84. Zweck: Versicherung und Rückversicherung in allen Branchen, ausgenommen diejenigen, für welche die staatliche Genehmigung nach den Badischen Landesgesetzen notwendig ist. Gegenwärtig betreibt die Gesellschaft nur die Transportversicherungsbranche, See-, Fluß- und Landtransport-, sowie Valorenversicherung. Kapital: 2 Millionen Mark.

14. Direktion der Disconto-Gesellschaft, Kommanditgesellschaft a. A.

Gegründet: 6. 6. 51, bezw. 9. 1. 56. Eingetragen: 6. 3. 62. Zweck: Betrieb von Bankgeschäften aller Art. Die Zweigniederlassung in London wurde am 1. 1. 1900 errichtet. Kapital: 200 Millionen Mark.

15. Argo-Gesellschaft in Bremen.

Gegründet: 21. 1. 96. Eingetragen: 15. 2. 96. Kapital: 7 Millionen Mark. Zweck: Reedereibetrieb. Anleihen: 1. 2 Millionen Mark in 4% Schuldverschreibungen laut staatlicher Genehmigung vom 23. 4. 02, noch im Umlauf Ende 1909: 1 700 000 Mark. 2. 1 Million 500 000 Mark in 4% Schuldverschreibungen laut staatlicher Genehmigung vom 13. 3. 03, noch im Umlauf Ende 1909: 1 350 000 Mark. 3. 1 Million Mark in 4% Schuldverschreibungen laut staatlicher Genehmigung vom Januar 1904, noch im Umlauf Ende 1909: 950 000 Mark.

16. Deutsche Bank in Berlin.

Gegründet: 25. 2. 70, Bestätigung durch Königl. Kabinettsorder 10. 3. 70. Eingetragen: 8. 4. 70. Zweck: Betrieb von Bankgeschäften aller Art, insbesondere Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen europäischen Ländern und überseeischen Märkten. Die Londoner Filiale wurde eröffnet am 1. 3. 73. Kapital: 200 Millionen Mark.

17. Dresdner Bank in Dresden und Berlin.

Gegründet: 12. 11. 72. Eingetragen: 3. 12. 72. Zweck: Betrieb des Bank- und Kommissionsgeschäftes in allen seinen Zweigen. Insbesondere gehört die Fürsorge für die bankgeschäftlichen Bedürfnisse der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu den Aufgaben der Gesellschaft. Kapital: 200 Millionen Mark.

18. Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Düsseldorf.
(Düsseldorf Universal Marine Insurance Company Ltd.)

Gegründet: 19. 8. 44, Konzession 7. 3. 45 bis 7. 3. 1935. Zweck: Versicherung von Gütern, Waren- und Schiffskörpern und jedem anderen in Geld schätzbaren Interesse gegen die Gefahren des Transports und die damit zusammenhängenden Gefahren. Kapital: 3 Millionen Mark.

19. Elektrotechnische Fabrik Rheydt, Max Schorch & Co. A.G. in Rheydt.

Gegründet: 30. 11. 1900 mit Wirkung ab 1. 1. 00. Eingetragen: 21. 1. 01. Zweck: Errichtung, Betrieb

und Veräußerung elektrischer und sonstiger industrieller Anlagen aller Art. Fabrikation von Dynamomaschinen und Elektromotoren für Gleich- und Drehstrom, ferner komplette Schalttafeln und einzelne Apparate. Die Gesellschaft übernimmt ferner die Ausführung vollständiger Licht- und Kraftanlagen für Fabriken usw. sowie den Bau städtischer elektrischer Zentralen; neuerdings werden auch Spezialmotoren zum Antrieb von Textilmaschinen, sowie für den Bergbau fabriziert. Kapital: 1 750 000 Mark.

20. Emil Wünsche A.G. für photographische Industrie.
(Emil Wünsche Ltd., Photografic Apparatus Makers.)

Die a. o. Generalversammlung vom 7. 10. 1909 der Fabrik Photographischer Apparate auf Aktien vorm. R. Hüttig & Sohn und der Emil Wünsche A. G. für photographische Industrie in Dresden-Reick genehmigten die Verschmelzung unter der Firma „Ica Aktiengesellschaft in Dresden" unter weiterem Anschluß der Kamera-Abteilung der Firmen Karl Zeiß in Jena und Dr. Krügener in Frankfurt a. M. und Furtwangen. Die Ica Aktiengesellschaft wurde gegründet: 8. 5. 97 und eingetragen: 26. 6. 97. Zweck: Anfertigung und Vertrieb von photographischen und kinematographischen, sowie von verwandten Apparaten und Gewerbsartikeln, auch Beteiligung an industriellen und kaufmännischen Unternehmungen, die zu den Zwecken der Gesellschaft in Beziehung stehen. Kapital: 3 Millionen Mark. Anleihe: 500 000 Mark in 4% Teilschuldverschreibungen von 1898, hypothekarisch sichergestellt, im Umlauf Ende 1909 noch 868 000 Mark. Hypotheken: 292 040 Mark.

21. „Globus" Versicherungs - Aktiengesellschaft in Hamburg.
(Globus Insurance Company Ltd.)

Gegründet: 1885. Zweck: Direkter und indirekter Betrieb der See- und Transportversicherung, der Versicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr, sowie gegen die Beschädigungen durch Sturm, der Einbruchsdiebstahlversicherung, der Kreditversicherung. Kapital: 4 Millionen Mark.

22. Gebrüder Adt A.G. in Forbach.
(Adt Brothers Ldt.)

Gegründet: 5. 11. und 28. 12. 01 mit Wirkung ab 1. 7. 01. Eingetragen: 11. 1. 02. Zweck: Übernahme und Betrieb der Fabriken der Firma Gebrüder Adt in Forbach, Marienau, Ensheim und Wörschweiler zur Herstellung von rohen, imprägnierten oder lackierten Waren aus Pflanzenfasern oder jeglichem anderen Material, (Hartpapierwaren); ferner die Übernahme und der Betrieb der Anlagen und Triebwerke der Firma Elektrizitätswerke Blieschweyen, G. m. b. H. mit dem Sitze in Forbach, zur Erzeugung elektrischer Energie, Herstellung und Betreibung von elektrischen Fernleitungen, Verwertung der Elektrizität, Installation von Kraft- und Lichtzentralen und Übernahme des Betriebes derselben, Verwendung der Elektrizität zu elektrolytischen Zwecken, Handel mit allen dahin einschlagenden Artikeln, Rohprodukten, halb- und ganzfabrizierten Waren beider Gesellschaften und Herstellung derselben. Fabriziert werden u. a. Galanteriewaren, Haushaltungsartikel, Holzstoffgefäße und Pappen, in Ensheim elektrotechnische Artikel. Kapital: 5 800 000 Mark.

23. W. Hagelberg A.G. in Berlin.

Gegründet: 20. 7. 97 mit Nachtrag vom 11. 11. 98 und Wirkung ab 1. 4. 96. Eingetragen: 21. 11. 98. Zweck: Erwerb und Fortführung des bisher von der Firma W. Hagelberg in Berlin mit Zweigniederlassungen in London und Neuyork betriebenen Fabrik- und Handelsgeschäfts (Luxus-Papierfabrik, insbesondere chromo-lithographische Druckerei mit Nebenbetrieb und Spitzenpapierfabrikation). Kapital: 3 200 000 Mark.

24. Hannoversche Gummi-Kamm-Compagnie A.G. in Hannover-Limmer.
(Hannover Rubber Comb Comp. Ltd.)

Gegründet: 1. 10. 83 als A.G., besteht seit 1862. Zweck: Herstellung chirurgischer und technischer Artikel, Kamm-, Kurz- und Spielwaren aller Art aus Gummi, Guttapercha und ähnlichen Produkten, besonders auch des Excelsior-Pneumatik- und Automobilradreifens. Kapital 1 500 000 Mark. Anleihe: 1 500 000 Mark zu 4 % von 1899, hypothekarisch gesichert, noch im Umlauf Ende 1909: 1 135 900 Mark; 1 Million Mark zu 4½ %

von 1900, noch im Umlauf Ende 1909: 550 000 Mark; 750 000 Mark zu 4½ % von 1905, Tilgung von 1910 ab.

25. Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.
(Mannheim Insurance Comp.)

Gegründet: 2. 5. 79. Zweck: Versicherung für See-, Fluß- und Landtransport, Valorenversicherung, seit 1899 auch Unfall-, Haftpflicht-, Einbruch-, Diebstahl- und Glas-Versicherung und für letztere Betriebe in Preußen seit dem 28. 11. 99 konzessioniert. Kapital: 8 Millionen Mark mit 25 % eingezahltem Kapital.

26. Münchener Rückversicherungs - Gesellschaft.
(Munich Reinsurance Comp.)

Gegründet: 3., bezw. 15. 4. 80. Zweck: Rückversicherung auf Feuer-, Lebens-, Transport- und Hagelversicherung, auf Beschluß des Aufsichtsrat auch auf andere Versicherungszweige an Gesellschaften, Vereine, Anstalten oder einzelne Personen des In- und Auslandes. Die Beteiligung der Gesellschaft an Versicherungen der Transportbranche kann auch in Form der Mitzeichnung (Mitversicherung) erfolgen. Kapital: 25 Millionen Mark mit 25 % eingezahlt.

27. Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.
(Magdeburg Fire Insurance Comp.)

Gegründet: Konzession vom 17. 5. 44. Zweck: Versicherung gegen den Schaden von Feuer-, Blitz-, Explosionsgefahr und Einbruchsdiebstahl. Das Geschäft kann durch direkte Versicherung oder auch durch Beteiligung bei anderen Versicherungsanstalten betrieben werden und erstreckt sich auf alle Weltteile. Kapital: 15 Millionen Mark mit 20 % eingezahlt.

28. Maschinenbauanstalt „Humboldt" in Kalk b. Köln.
(Humboldt Engineering Works Comp.)

Gegründet: 10. 7. 84 als A. G., errichtet bereits 1856. Eingetragen: 18. 7. 84. Zweck: Maschinenbau im ausgedehntesten Sinne des Wortes, namentlich die Herstellung von Maschinen, Kesseln und Apparaten für Berg-

und Hüttenwerke, chemischen und keramischen Fabriken, Mineralmühlen usw., Eisenkonstruktionen usw., sowie der Betrieb aller zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft fabriziert speziell Aufbereitungsanstalten für Erze und Kohlen, Zerkleinerungsmaschinen für Zement, Erze, Chamotte, Thomasschlacken, Steine usw., Bergwerksmaschinen aller Art, wie Fördermaschinen, Wasserhaltungsmaschinen, Pumpen, Ventilatoren, Luftkompressoren und Gesteinsbohrmaschinen, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Drahtseil- und Litzenmaschinen, Eis- und Kühlanlagen, Maschinen für Gummifabrikation, Dampfkessel, Wasserreinigungsanlagen, Eisenkonstruktionen, Lokomotiven, gelochte Bleche usw., Apparate und komplette Anlagen der chemischen Industrie und der Metallurgie, Krahne und Transportanlagen aller Art, Brikettpressen für jedes Material, Brauereianlagen. Die Verwaltung hat im September 1909 beschlossen, zwecks weiteren Ausbaus der Organisation für den Absatz der Produkte Zweigniederlassungen in Oesterreich, Ungarn, England und Frankreich, in der den Landesgesetzen angepaßten, den Interessen der Gesellschaft am besten dienenden Form zu errichten. Kapital: 14 100 000 Mark. Hypothekenanleihe: Drei Millionen Mark zu 4½ % von 1902, noch im Umlauf Ende Juni 1909: 2 879 020 Mark. Hypotheken außer der Anleihe: 1 545 787 Mark in neun verschiedenen Posten.

29. Maschinenfabrik Moenus A.G. in Frankfurt a. M.
(Moenus Mashine Works.)

Gegründet: 22. 2. 89 mit Wirkung ab 1. 1. 89. Zweck: Erwerb und Fortbetrieb der früher unter der Firma Miller & Andreae in Bockenheim bestandenen Maschinenfabrik für Schuh- und Lederindustrie, die für den Gesamtpreis von 566 680 Mark im Jahre 1889 übernommen wurde. Neuerdings auch Einrichtung von vollständigen Treibriemenfabriken. Kapital: 2 850 000 Mark. Anleihe: 1 400 000 Mark zu 4½ % von 1908, Tilgung ab 1913, hypothekarisch gesichert.

30. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A. G. in Augsburg.

Gegründet: 1. „Maschinenfabrik Augsburg" im Jahre 1840 unter der Firma C. Reichenbachsche Maschinenfabrik; A. G. seit 30. 11. 57; 2. „Maschinenbau A. G. in

Nürnberg" im Jahre 1837, A. G. seit 1873. Vereinigung beider Gesellschaften gemäß Generalversammlungsbeschlüssen vom 24. und 26. 11. 98 und Eintragung ins Register vom 23. 12. 98. Zweck: Bau von Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Gaskraft- und Diselmotoren, Turbinen, Schiffsmotoren, Kälteerzeugungsmaschinen, Pumpwerken, Buchdruckmaschinen, Brücken, Eisenkonstruktionen, Eisenbahn- und Trambahnfahrzeugen, Krahnen, Transmissionen, Brauerei- und Mälzereieinrichtungen, Eisenhochbauten, Eisenbahnbedarf, Materialprüfungsmaschinen, Dampfturbinen, Dampfüberhitzern, Kohlenaufwerfvorrichtungen, elektrischen Lokomotiven, Wassergas- und Schweißanlagen, System Dallwik-Fleischer, Späne- und Staubabsaugungsanlagen, Reibmaschinen, Patent Palmié, Maschinen- und Bauguß, Bühnentechnische Maschinen für Theater, Brückenbauanstalt im Gustavswerk bei Mainz. Kapital: 12 342 888 Mark. Anleihe: 1. 2 Millionen Mark zu 4 % von 1891, hypothekarisch gesichert, noch im Umlauf am 30. 6. 09: 1 352 500 Mark; 2. 7 Millionen Mark zu 4 % von 1900, hypothekarische Sicherheit, noch im Umlauf am 30. 6. 09: 6 133 000 Mark; 3. 5 Millionen Mark zu 4½ % von 1908, Tilgung ab 1914. Hypotheken: 555 800 Mark zu 3 %.

31. Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.
(Norddeutsche Insurance Comp.)

Gegründet: 1857. Zweck: Gewährung von Versicherungen gegen See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr, sowie gegen Feuer-, Einbruchs-, Diebstahl- und Wasserleitungsschäden in Hamburg und an anderen Plätzen. Eine Ausdehnung des Geschäftes auf andere Versicherungszweige, sowie die Beteiligung an anderen Versicherungszweigen bleibt der Bestimmung des Aufsichtsrates vorbehalten. Kapital: 12 500 000 Mark.

32. Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel.
Niederrheinische Merchandise Assurance-Comp.)

Gegründet: 14. 5. 1839. Zweck: Gewährung von Versicherungen gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports einschl. der Lagerungen vor, während

und nach der Reise. Kapital: 3 Millionen Mark, eingezahlt 10 %.

33. Poetter & Co. A.G. in Dortmund.

Gegründet: 20. 2. 04. Eingetragen: 21. 3. 04. Zweck: Erwerb des bisher unter der Firma Poetter & Co. in Dortmund betriebenen Geschäftes, bestehend in der Übernahme der Konstruktion und dem Bau von Bergwerks-, Hütten- und Fabrik-Anlagen, weitere Ausführung und Übernahme solcher Geschäfte, sowie Betrieb aller nach Ermessen des Vorstandes und Aufsichtsrates damit in Verbindung stehenden Geschäfte und Unternehmungen, seit 1909 auch Bauabteilungen. Kapital: 1 Million Mark.

34. Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Gegründet: Konzession vom 31. 10. 45. Zweck: Versicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr, Übernahme von Transport- und Unfallversicherung und von Versicherungen gegen Verluste durch Einbruchsdiebstahl, 1904 Aufnahme der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden und Haftpflichtversicherung. Geschäftsgebiet Deutschland und auch das Ausland. Kapital: 9 Millionen Mark mit 25 % eingezahlt.

35. Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-A.G. in München-Gladbach.

Gegründet: 1. 6. 67. Zweck: Versicherung von Personen, Fahrzeugen und Gütern gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes, sowie Übernahme von Rückversicherungen jeder Art. Kapital: 6 Millionen Mark, davon begeben 5 001 000 Mark und 10 % — 500 100 Mark insgesamt eingezahlt.

36. Sächsische Rückversicherungs-Gesellschaft in Dresden.
(Saxon Counter-Insurance-Company oder Saxonien Reinsurance Comp. Ltd. of Dresden.)

Gegründet: 21. 4. 63. Zweck: Rück- und Mitversicherung gegen die Gefahren des Transportes, sowie aller mit Transporten direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Gefahren des Aufenthaltes und Lagerns und zwar sowohl der beförderten Gegenstände als auch der zur Be-

rderung dienenden Transportmittel jeder Art. Kapital: Millionen Mark, mit 10 % eingezahlt.

37. Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau.
(Silesian Fire Insurance Comp. Ldt.)

Gegründet: Konzession vom 10. 6. 48. Zweck: euer-, Transport-, Spiegelglas-, Einbruchsdiebstahl- und Vasserleitungsschäden-Versicherungen. Kapital: Neun illionen Mark eingezahlt mit 20 %.

8. Transatlantische Güter-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.
Transatlantic Marine Assurance Comp. Ltd. of Berlin.)

Gegründet: Konzession vom 27. 2. 72. Zweck: ersicherung gegen die Gefahren des Transports, sowie ller mit Transporten direkt oder indirekt in Verbindung tehenden Gefahren des Aufenthaltes und Lagerns und zwar owohl der beförderten Gegenstände, als auch der zur Beörderung dienenden Transportmittel jeder Art, sei es direkt der im Wege der Rückversicherung. Kapital: 3 750 000 Mark mit 20 % eingezahlt.

9. Tapeten-Industrie A.G. (Tiag) in Berlin.
(Wall Paper Manufacturing Comp. Ltd.)

Gegründet: 28. 3. 08 mit Wirkung ab 1. 10. 07. Eingetragen: 11. 5. 08. Zweck: Betrieb von Tapetenfabriken und sonstigen industriellen Anlagen aller Art nd die Beteiligung an solchen, sowie Handelsgeschäften ller Art. Kapital: 16 Millionen Mark. Hypotheken: 61 225 Mark.

40. Thermos A.G. in Berlin.

Gegründet: 31. 12. 1908 und 2. 7. 09 mit Wirkung b 1. 1. 09. Eingetragen: 27. 7. 09. Zweck: Erwerb nd Fortbetrieb des Handelsgeschäftes der Thermos G. m. . H. in Berlin, Herstellung und Betrieb von Vakuumefäßen aller Art und ähnlicher Gefäße, welche zur Erhaltung vorhandener Temperaturen dienen, deren Herstelung; Erwerbung und Verwertung von Patenten und Gebrauchsmustern, die sich auf die vorher gekennzeichneten Fabrikate der Gesellschaft, deren Erzeugung oder Verwerung beziehen, sowie Abschluß aller zur Förderung der

Gesellschaftszwecke dienenden Geschäfte. Kapital: Eine Million Mark, eingezahlt insgesamt 747 500 Mark.

41. Vereinigte Schmirgel- und Maschinenfabriken A.G. vorm. S. Oppenheim & Co. und Schlesinger & Co. in Hannover-Hainholz.

Gegründet: 8. 9. 98. Zweck: Weiterführung der in die A. G. eingebrachten, bis 1898 von den Firmen S. Oppenheim & Co. und Schlesinger & Co. betriebenen Werke für Schmirgelindustrie und Maschinenbau, Herstellung, Ankauf, sowie Vertrieb von Gießerei-Produkten, Maschinen- und maschinellen Einrichtungen irgendwelcher Art, Herstellung, Ankauf und Vertrieb aller Produkte, die in den Kreis der Schmirgelfabrikation und damit verwandter Industrien fallen. Kapital: 4 Millionen Mark. Hypothekaranleihe: 1 500 000 Mark in 4½% Teilobligationen von 1899, Stücke à 500, 1000 und 2000 Mark. Noch im Umlauf am 1. 4. 1909: 1 305 000 Mark.

42. Württembergische Metallwarenfabrik, Geislingen.

Gegründet: 23. 6. 80. Eingetragen: 25. 6. 80. Zweck: Erzeugung und Verkauf von Metallwaren aller Art, sowie Herstellung aller für den eigenen Geschäftsbetrieb erforderlichen Materialien. Spezialitäten: Fabrikation versilberter und vernickelter Waren, galvanoplastischer Erzeugnisse, besonders auch für die Baubranche. Kapital: 4 500 000 Mark. Anleihen: 1. 425 000 Mark von 1898 zu 4 %, hypothekarisch gesichert, noch im Umlauf 1909: 210 000 Mark; 2. 1 500 000 Mark zu 4 % von 1905, noch im Umlauf Ende 1909: 1 284 000 Mark. Hypothek: 2 316 595 Mark.

43. Karl Lindström A.G. Berlin.

Gegründet: 26. 4. 08 mit Wirkung ab 1. 1. 08. Eingetragen: 23. 6. 08. Zweck: Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen der feinen Mechanik, insbesondere Phonographen, Sprechmaschinen, Kinematographen und Automaten, die in ihren wesentlichen Teilen im eigenen Betriebe hergestellt werden. Kapital: 1 250 000 Mark.[2])

[2]) Außer diesen A. G. sind in dem Londoner Register, wie bemerkt sein mag, auch einige deutsche Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingetragen, nämlich: Beka Rekord, Berlin G. m. b. H. (Vertrieb von Schallplatten für Sprechmaschinen, Kapital 374 000 Mark); Deutsche

Deutsche A. G. mit Niederlassungen in Frankreich.

Adler & Oppenheimer, Lederfabrik, A. G. in Straßburg i. E.
Zweigniederlassung in Gaulhet, Frankreich.)

Gegründet: 25. 6. 00 mit Wirkung ab 1. 7. 99. Eingetragen: 28. 6. 00. Zweck: Erwerb und Fortsetzung er Betriebe der Firma Adler & Oppenheimer in Straßburg E., Berlin und Gaulhet, bestehend in einer Lederfabrik nd Lederlager. Kapital: 7 Millionen Mark. Anleihe: 3 200 000 Mark in 4½% Obligationen, noch im mlauf am 30. 6. 09: 3 150 000 Mark.

Administration des Mines de Buchweiler, A. G.
(Zweigniederlassung in Laneuveville.)

Gegründet: 1816. Zweck: Herstellung chemischer Produkte, wie gelbes und rotes Blutlaugensalz, Pariser nd Stahlblau, Ferrozyanatrium, Ammoniak, Rhodansalze sw. Kapital: 800 000 Mark.

Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Treptow b. Berlin.

Gegründet: 21. 7. 73. Eingetragen: 26. 7. 73. weck: Fabrikation und Verwertung von chemischen rodukten, Erwerb und Verwertung von Erfindungen auf em Gebiete der Chemie. Kapital: 14 Millionen Mark. nleihen: 1. 2 500 000 Mark in 4% Teilobligationen on 1888, noch im Umlauf Ende 1909: 1 279 400 Mark; 3 Millionen Mark in 4½% Teilschuldverschreibungen on 1900; 3. 5 Millionen Mark von 1909 in 4½% Teilschuldverschreibungen.

---

aschinen-Vertriebs-Gesellschaft m. b. H., Berlin (Herstellung und Vereb von Maschinen, Kapital 90 000 Mark); Frachtkontor G. m. H., amburg (Betrieb einer Reederei und aller solchen Geschäfte, die em Reedereibetrieb und Frachtenverkehr dienlich erscheinen, Kapital 0 000 Mark); International Talking Machine Company m. b. H. Ltd. erlin-Weißensee (Fabrikation von Schallplatten und Sprechmaschinen, apital 400 000 Mark); Oberrheinische Metallwerke, G. m. b. H. Mannheim (Herstellung und Verkauf von Metallwerken jeder Art, Kapital 0 000 Mark); Schallplatten Favorite Gesellschaft m. b. H.; außerdem ne deutsche Kolonialgesellschaft, nämlich die Otavi-Minen- und Eisenhngesellschaft.

4. Aktiengesellschaft für Kartonnagen-Industrie in Loschwitz-Dresden.
(Filiale in Paris.)

Gegründet: 11. 2. 89. Zweck: Ausbeutung der von Jean Scherbel & Th. Remus erworbenen Patente, Betrieb der in Loschwitz, Meißen, Berlin, Leipzig, Bodenbach und Lübeck belegenen Kartonnagen-, Blech-Emballagen- und Maschinenfabriken, Fabrikation von und der Handel mit allen in die Kartonnage- und Blechindustrie und derselben verwandte Industrien einschlagenden Erzeugnissen. Die Tätigkeit der Gesellschaft richtet sich darauf, den Kartonnagen-Konsumenten Lizenzen zur Herstellung der patentierten Kartonnagen zu erteilen und diesen Lizenznehmern die vollständigen, zu dieser Fabrikation nötigen maschinellen Einrichtungen, sowie die von denselben fortlaufend benötigten Metallbeschläge zu liefern, sowie ferner auf die eigene Fabrikation von Kartonnagen, Schießscheiben für militärische Zwecke usw. Kapital: 2 600 000 Mark. Anleihen: 1 Million Mark in 4% Teilschuldverschreibungen von 1899, hypothekarisch gesichert.

5. Aktiengesellschaft Haensler (Société Anonyme Haensler) Mülhausen i. E.
(Zweigniederlassung in Belfort.)

Gegründet: 8. 10. 01 mit Wirkung ab 1. 1. 02. Eingetragen: 30. 12. 01. Zweck: Fortsetzung des Geschäftsbetriebes der Firma Haensler, deren Bauwerkstätten in Mülhausen und Belfort gelegen sind, sowie die Vornahme aller damit in Verbindung stehenden gewerblichen, kaufmännischen und finanziellen Geschäfte. Kapital: 600 000 Mark. Hypothekenanleihe: 300 000 Mark in 4½% Schuldverschreibungen auf den Inhaber lt. staatlicher Genehmigung vom 4. 6. 02, im Umlauf Ende 1909: 250 800 Mark.

6. Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin.
(Niederlassungen in verschiedenen französischen Orten.)

Gegründet: 19. 4. 83. Eingetragen: 5. 5. 83. Zweck: Jede Art gewerblicher Ausnutzung der Elektrotechnik, insbesondere Einrichtung, Betrieb und Verwertung elektrischer Anlagen und Herstellung sowie Vertrieb der

dazu dienenden Maschinen, Apparate und Utensilien. Die Haupttätigkeitsgebiete der Gesellschaft sind: 1. Elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-Anlagen, 2. elektrische Zentralisationen, 3. elektrische Bahnen, 4. elektrochemische Anlagen, 5. Herstellung von Dampfturbinen, besonders auch für große Hüttenbetriebe und Bergwerke, 6. Fabrikation von Automobilen. Kapital: 100 000 000 Mark. Anleihen: 15 000 000 Mark zu 4%, 15 000 000 Mark zu 4 %, 12 000 000 Mark zu 4 % (im Umlauf am 30. 6. 09 noch 36 499 000 Mark), 15 000 000 Mark zu 4½ % von 1908.

7. Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft in Straßburg i. E.
(Zweigniederlassungen in Barr, Esch a. d. Alzette, Saarunion.)

Gegründet: 15. 10. 81. Eingetragen: 4. 11. 81. Zweck: Betrieb von Bank- und Kreditgeschäften aller Art im In- und Auslande.

8. Badische Anilin- und Sodafabrik in Mannheim.
(Zweigniederlassungen und Fabrik in Neuville-sur-Saône.)

Gegründet: 6. 4. 65. Eingetragen: 15. 6. 65. Zweck: Erzeugung und Verkauf aller Arten von Farben und chemischen Produkten, sowie Herstellung aller für den eigenen Geschäftsbetrieb erforderlichen Materialien und Hilfsprodukte; ferner Erwerb und Verwertung von Erfindungen. Die Erzeugnisse der Gesellschaft umfassen das gesamte Gebiet der künstlichen organischen Farbstoffe, sowie die Fabrikation der Säure-, Soda- und Chlorindustrie. Kapital: 36 Millionen Mark. Anleihen: 10 Millionen Mark zu 4½ % von 1901, noch im Umlauf Ende 1909: 8 890 000 Mark; 15 Millionen zu 4½ %, Tilgung ab 1915.

9. Banque de Mulhouse in Mülhausen i. E.
(Zweigniederlassungen Epinal, Belfort, Paris, Havre und Montbéliard.)

Gegründet: 3. 11. 71. Zweck: Betrieb von Bankgeschäften aller Art. Kapital: 19 200 000 Mark.

10. Bank von Elsaß und Lothringen in Straßburg i. E.

(Banque d'Alsace et de Lorraine.)

Filialen: Nancy, Agenturen: Commercy, Verdun, Neufchâteau, St. Menehould, Vitry-le-François.

Gegründet: 16. 12. 71, Dauer 50 Jahre. Zweck: Betrieb von finanziellen, kaufmännischen und industriellen Geschäften aller Art. Kapital: 20 250 000 Frks. = 16 200 000 Mark.

11. Comptoir d'Escompte de Mulhouse in Mülhausen i. E.

(Zweigniederlassungen: Troyes, Saint-Dié, Besançon, Belfort, Marveille, le Havre, Plombières-les-Bains, Remiremont, Dijon, Luxe, Paris und Lyon u. a. O.)

Gegründet: 6. 5. 54. Zweck: Betrieb von Bank-, Handels- und industriellen Geschäften. Kapital: 20 000 000 Mark.

12. Deutsch-Französische Cognac-Brennerei und Weinspritraffinerie, vorm. Gebrüder Macholt, A.G. in München, Filiale in Cognac.

Gegründet: 20. 9. bezw. 16. 11. 92 als A.G. Zweck: Cognacbrennerei und Weinspritraffinerie. Kapital: 1 250 000 Mark. Hypotheken: 187 355 Mark zu 4 % und ferner 167 867 Mark zu 4 %.

13. Dolfus-Mieg & Co., A.G.

(Dolfus-Mieg & Co., Société Anonyme in Mülhausen i. E. Filiale in Belfort.)

Gegründet: 1797, A.G. seit 29. 11. 90. Zweck: Fabrikation aller Arten von Baumwollgarnen, der echten D.M.C. Näh-, Stick- und Strickgarne. Kapital: 10 Millionen Mark. Anleihe: 10 Millionen Mark zu 4 %, hiervon ausgegeben zunächst 8 Millionen Mark.

14. Elsässische Maschinenbau-Gesellschaft in Mülhausen i. E.

(Société alsacienne de constructions mécaniques.) Zweigniederlassung in Belfort.

Gegründet: 1. 6. 72. Zweck: Betrieb von Maschinenbauanstalten und mechanischen Werkstätten. Ka-

pital: 14400000 Mark. Anleihe: 4 Millionen Mark zu 4 % von 1899, noch im Umlauf am 31. 3. 09: 2600000 Mark.

15. Frères Köchlin A.G.
(Frères Köchlin Société Anonyme in Mülhausen i. E.)

Gegründet: 30. 4. 01, mit Wirkung ab 1. 7. 01. Eingetragen: 19. 9. 01. Zweck: Bleicherei, Stoffdruckerei. Färberei und Appretur, Niederlassung in Paris. Kapital: 4400000 Mark.

16. Gebrüder Böhler & Co., A.G. in Berlin.
(Niederlassung in Paris.)

Gegründet: 17. 6. 99, mit Wirkung ab 1. 1. 99. Eingetragen: 3. 8. 99. Zweck: Herstellung von Eisen, Stahl und Fabrikaten daraus, sowie Ausführung aller anderen durch die Werks- und Fabrikseinrichtungen der Gesellschaft herstellbaren Arbeiten, insbesondere Erwerb, Fortbetrieb und Erweiterung der von der Firma Gebrüder Böhler & Co. übernommenen Unternehmungen. Fabrikation von Kriegsmaterial, Export nach allen industriellen Ländern. Kapital: 15625000 Mark.

17. Gesellschaft für Lindes Eismaschinen A.G. in Wiesbaden.

Gegründet: 21. 6. und 3. 7. 79. Zweck: Nutzbarmachung der Lindeschen Patente auf Kälteerzeugungs- und Eismaschinen, sowie die evtl. Erwerbung und Nutzbarmachung neuer Patente; Errichtung von Kälteerzeugungsanlagen und Eisfabriken für eigene und fremde Rechnung. Beteiligung an Unternehmungen, die mit obigem Zwecke im Zusammenhang stehen. Kapital: 7 Millionen Mark. Anleihen: 1 Million Mark zu 4 % von 1893, noch im Umlauf Ende 1909: 250000 Mark; 1 Million Mark zu 4 % von 1909, rückzahlbar ab 1915.

18. Lithographisch-artistische Anstalt, München, vorm. Gebrüder Obpacher in München.

Gegründet: 12. 11. 88. Eingetragen: 1. 12. 88. Zweck: Übernahme und Fortbetrieb der im Besitze der Firma Gebr. Obpacher in München befindlich gewesenen lithographisch-artistischen Anstalt mit Zweigniederlassungen in London und New York. Zweignieder-

lassung in Paris. Kapital: 1 125 000 Mark. Anleihe: 700 000 Mark zu 4½ % von 1908. Hypothekarisch gesichert. Hypotheken: 529 809 Mark zu 4 %.

19. Manufakturen Hartmann & Fils (Manufactures Hartmann et Fils) A.G. Münster i. E., Zweigniederlassung in Paris.

Gegründet: 11. 12. 01, mit Wirkung ab 1. 1. 02. Eingetragen: 9. 3. 02. Zweck: Betrieb der Baumwollspinnerei, Weberei, Bleicherei und Appretur, Herstellung und Vertrieb von Produkten der Textilindustrie im allgemeinen, Fortführung des bisher unter der Firma Hartmann et Fils in Münster i. E., Paris und Rougegoutte geführten Fabrikations- und Handelsgeschäfts, deren Nachfolge die Gesellschaft übernommen hat. Kapital: 5 200 000 Mark.

20. Manufaktur Koechlin, Baumgarten & Co. A.G. in Lörrach, Zweigniederlassung in Paris.

Gegründet: 6. 3. 97, mit Gültigkeit ab 1. 7. 97. Zweck: Stoffdruckerei und -Färberei. Kapital: 3 Millionen Mark. Anleihe: 2 Millionen Mark zu 2 % von 1897. Noch im Umlauf: 1 500 000 Mark.

21. Mühlenbauanstalt und Maschinenfabrik vorm. Gebr. Seck in Dresden. (Zweigniederlassung in Paris.)

Zweck: Mühlenbau, d. h. Bau von kompletten Getreidemühlen, vollständigen Silo- und Bodenspeicheranlagen, pneumatischen Transportanlagen, Gerste- und Malzputzereien, Malzschrotmühlen usw. Kapital: 3 Millionen Mark. Hypotheken: 750 000 Mark.

22. Sächsische Kartonnagen-Maschinen A.G. in Dresden. (Zweigniederlassung in Paris.)

Gegründet: 3. 11. 98, mit Wirkung ab 1. 7. 98. Zweck: Erwerb, Ausbeutung und sonstige Verwertung der von T. Remus überlassenen und noch zu überlassenden Patente und Erfindungen, Herstellung und Vertrieb der hierzu erforderlichen Maschinen, Erwerb und Ausbeutung ähnlicher Patente und Erfindungen und evtl. ähnlicher Unternehmungen. Kapital: 1 050 000 Mark. Anleihe: 600 000 Mark zu 4½ %, hypothekarisch gesichert.

23. Telephonfabrik A.G. vorm. J. Berliner in Hannover.
(Zweigniederlassung in Paris.)

Gegründet: 3. 11. 98 mit Wirkung ab 1. 7. 98. Eingetragen: 7. 3. 99. Zweck: Fabrikation von Telephon-, Telegraphen- und Signal-, sowie ähnlichen Apparaten, die in die Schwachstrombranche fallen. Erwerb und Fortbetrieb der unter der Firma J. Berliner in Hannover betriebenen Telephonfabrik usw. Kapital: 4 Millionen Mark. Anleihe: 1 Million Mark zu 4½ % von 1906. Hypotheken: 235 000 Mark zu 4 % und 100 000 Mark zu 5 %.

24. Ungemach Aktiengesellschaft, elsässische Konservenfabrik und Importgesellschaft in Straßburg i. E.
(Zweigniederlassung in Paris.)

Gegründet: 12. 3. 88. Zweck: An- und Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln, Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven. Kapital: 2 Millionen Mark. Anleihen: 1. 225 000 Mark zu 4 %, von 1909 an noch 93 000 Mark im Umlauf. 2. 375 000 Mark zu 4½ %. 3. 1 Million Mark zu 4½ %, Tilgung ab 1914.

25. Voigtländer & Sohn A.G. in Braunschweig.
(Zweigniederlassung in Paris.)

Gegründet: 12. 1. 98. Eingetragen: 20. 1. 98. Zweck: Anfertigung von optischen Instrumenten, sowie Handel damit. Speziell Herstellung von photographischen Objektiven, photographischen Kameras und Hilfsapparaten, Prismen-Fernrohren, galiläischen und Theatergläsern, Zielfernrohren, Militärgläsern, sowie neuerdings die Fabrikation wissenschaftlicher Instrumente, Mikroskope. Kapital bis 1910: 1 300 000 Mark. Hypotheken: 250 000 Mark zu 4½ %.

26. Westfälische Metallindustrie A.G. in Lippstadt, Filiale in Paris.

Gegründet: 11. 7. 99, mit Wirkung ab 1. 6. 99. Zweck: Fabrikation und Vertrieb von Metallwaren aller Art und speziell Fahrrad-, Automobil- und Wagenlaternen, Fahrrad- und Automobilkornets, Beschläge für Wagen und Geschirre. Kapital: 600 000 Mark.

Es ist klar, daß dieses Verzeichnis der deutschen A. G. mit Niederlassungen in Frankreich und England keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann — haben doch die Gesellschaften manchmal selbst ein Interesse daran, das Vorhandensein solcher Niederlassungen nicht offenkundig werden zu lassen. Aber auch schon aus dem vorstehenden Verzeichnis ist zu entnehmen, daß es zum großen Teil sehr bedeutende Aktienunternehmungen mit ungeheuren Kapitalien sind, die Niederlassungen in Frankreich und England unterhalten. Um festzustellen, welche Kapitalien in diesen Gesellschaften investiert sind, würde die Kenntnis noch anderer Daten als der uns zur Verfügung stehenden nötig sein, z. B. der Ausgabekurs der Aktien. Aber schon wenn man die gesamten von uns angegebenen Kapitalien zusammen rechnen würde, erhielte man eine ganz erhebliche Summe. Der praktische Wert der Untersuchung über die Rechtsstellung der Niederlassungen in Frankreich und England dürfte damit erwiesen sein.

I. Teil.

Die sogenannte Nationalitätsfrage der A. G.[3])

I. 1. In allen Ländern hat sich, ob historisch von einer gemeinsamen Wurzel ausgehend, steht nicht fest, ein Typus der Kapitalgesellschaft gebildet, der überall im wesentlichen dieselben Züge aufweist. Im einzelnen ist die Ausgestaltung in den verschiedenen Gesetzgebungen naturgemäß verschieden. Die Abweichungen bestehen in vielen nicht unwichtigen Punkten: Die einzelnen Gesetzgebungen haben verschieden gelöst die Fragen nach der Höhe der Aktiennominalbeträge, der Zulassung von Sacheinlagen, von Einlagen, die in bloßer Arbeitsleistung bestehen, die Frage, ob ein Teil und wieviel von dem Grundkapital vor Beginn des Geschäftsbetriebes bar gezahlt werden müsse. Ferner bieten die Ausgestaltung der Organe, deren Haftung, sowie die Haftung der Gründer und mannigfache Publizitätsvorschriften, sowie zahlreiche andere Punkte viele Variationen in den einzelnen Rechten. Die Vorschriften der einen Gesetzgebung in allen oder einigen Punkten sind strenger als in der anderen. Auch die Kosten der Gründung einer A. G. sind hier höher als dort.

Für die Gründer der A. G. kann es daher von wesentlichem Interesse sein, die Gründung nach den Vorschriften eines bestimmten Rechts vorzunehmen und durch Erfüllung der Gründungsnormen dieses Rechts für die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit zu erlangen.

---

[3]) Vgl. zum folgenden meinen Aufsatz: Die Nationalität der A. G. in der Jur. Woch. 1911 S. 932 fg. und neuestens E. Neukamp, Die Nationalität der juristischen Personen in dem Bericht über die Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Heidelberg 1911, und die Diskussion dazu. Dieser Bericht ist jetzt im Januar 1912 noch nicht erschienen. Dem Verfasser stand aber der Korrekturauszug des Vortrages Neukamp mit Diskussion zur Verfügung. Er erscheint in nächster Zeit bei Franz Vahlen, Berlin.

Da andererseits die meisten Länder gegenwärtig, sei es auf Grund von Gewohnheitsrecht, sei es auf Grund genereller Gesetze, auch ausländischen A. G. für das Inland die Rechtsfähigkeit zubilligen, so wird der einheimische Gesetzgeber oft mit Mißvergnügen sehen, wie A. G. nach ausländischem Recht gegründet werden, von denen er nach Lage der Verhältnisse erwartet hätte, daß sie durch Erfüllung der inländischen Gründungsvorschriften die Rechtsfähigkeit erwerben würden. In Frankreich insbesondere war es vor Jahren und ist es zum Teil noch jetzt fast eine Modesache, die Gründung der A. G. nach dem früher noch mehr als gegenwärtig liberalen englischen Kompanienrecht vorzunehmen, und dann in Frankreich ihre Rechtsfähigkeit geltend zu machen.[4])

Auch in England klagt man gegenwärtig darüber, daß viele A. G.-Gründungen nach dem Rechte von Guernsey vorgenommen werden, die ihre Rechtsfähigkeit aber nur in England ausnutzen wollen. Guernsey hat nämlich als eine der Channel Islands ein anderes und zwar weniger strenges Kompanienrecht als England (vgl. Leske/Loewenfeld Bd. I S. 393 Anm. 2).

In Frankreich ist aus dem erwähnten Grunde, und zwar insbesondere in Fällen, in denen A. G. nach englischem Rechte gegründet wurden und ihren Verwaltungssitz in Frankreich erhielten und dort auch ihren Hauptgeschäftsbetrieb entwickelten,[5]) die Frage behandelt worden, ob die Gründer einer A. G. (société anonyme) die Gründung nach dem Rechte irgend eines beliebigen Landes vornehmen könnten oder ob sie Beschränkungen, und welchen Beschränkungen sie in dieser Beziehung unterlägen. Später haben auch die Literaturen anderer Länder, insbesondere Deutschlands, dagegen nicht oder doch kaum diejenige Englands, diese Frage aufgerollt. So wird in der interessanten deutschen Reichsgerichtsentscheidung vom 9. 3. 1904[6]) ausgeführt: Die beklagte Gesellschaft und ihr

[4]) Vergl. die Schrift von Georges Rodriguez: Une fraude a la mode. Des entreprises françaises, constituées en sociétés anglaises. Diese Schrift, die sich bei Lyon-Caen et Renault, II, 2, Nr. 1167 Anm. 3, S. 579 zitiert findet, konnte der Verfasser nicht erlangen, da nähere Angaben über Druckort und Erscheinungsjahr nicht gemacht waren.

[5]) Vergl. neuestens Trib. corr. Seine 27. 3. 1910 in J. 1911, S. 234 und in der Revue de droit international privé 1910, S. 877, eine sehr eingehende Entscheidung.

[6]) Juristische Wochenschrift 1904, S. 231 und Deutsche Juristenzeitung, Bd. 9, S. 555.

Rechtsverhältnis zu den Klägern sei nach deutschem Rechte zu beurteilen. Die Gesellschaft sei zwar in Amerika gegründet und inkorporiert, habe aber dort nur ihren nominellen Sitz. Ihr Geschäftsbetrieb werde geleitet durch die Hamburg-agency in Hamburg. Hier sei ihr Verwaltungssitz, hier würden die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen abgehalten, hier befinde sich auch das Organ der A. G., der Verwaltungsrat, der nur aus Personen bestehe, die in Hamburg ihren Wohnsitz hätten. Daneben habe der nominelle Sitz in Washington keine Bedeutung. Da die Gesellschaft aber in Deutschland keine Rechtsfähigkeit erworben habe, könne sie nach der Sachlage nur als nicht rechtsfähiger Verein behandelt werden. Da aber sonst in Deutschland ausländische A. G. und sonstige, mit juristischer Persönlichkeit ausgestaltete Handelsgesellschaften als rechtsfähig anerkannt werden, so ist hier als Grund der Nicht-Anerkennung nur die nach der Meinung des Reichsgerichts mangelhafte Gründung anzusehen möglich.[7])

Es handelt sich also hierbei, um ein praktisches Beispiel zu geben, um die folgende Frage: Können die Gründer einer A. G., die selbst Deutsche sind, die das Statut in der Schweiz festgestellt haben, die den Verwaltungssitz der A. G. in Oesterreich zu errichten gedenken, die Aktiensubskriptionen in noch anderen Ländern veranstaltet haben und die den Betrieb einer Eisenbahn in Spanien beabsichtigen — können die Gründer unter diesen Bedingungen die A. G. nach dem Rechte eines beliebigen Landes rechtsgültig errichten, oder gibt es ein Kriterium, von dem es abhängt, nach welchem Rechte allein sie die A. G. wirksam errichten können? Diese Frage ist nach der Auffassung der Franzosen eine Frage von ganz allgemeiner internationaler Bedeutung; die Kriterien, die man ermittelt hat, sollen ein integrierender Bestandteil aller nationalen Rechte sein.[8])

---

[7]) Vergl. auch Oberlandesgericht Hamburg 7. 11. 03; 20. 11. 03; 23. 3. 04; sowie Oberlandesgericht Kiel 21. 3. 02 in Niemeyers Zeitschrift Bd. 14. S. 69, 163, 476; Bd. 12, S. 461, sowie auch von Bar: Theorie und Praxis, I, 162.

[8]) Dieser letzterwähnte Gesichtspunkt rechtfertigt es auch, wenn ich die konstante französische Praxis bekämpfe, obgleich vielleicht wenig Aussicht vorhanden ist, daß die Franzosen sich zu einer anderen Meinung werden bekehren lassen. Denn es erscheint vielleicht als möglich, wenigstens auf die deutsche Jurisprudenz einzuwirken.

Das dargestellte Problem bezeichnet man allgemein als die Frage nach der Nationalität der A. G.

Gleichzeitig faßt man unter diesem selben Ausdrucke aber auch zwei weitere Fragen zusammen, nämlich die, ob eine A. G., wie übrigens allgemein jede juristische Person, einer Staatsangehörigkeit fähig und bejahendenfalls, welches ihr Nationalitätskriterium sei.

2. Alle diese Fragen sind auch für die vorliegende Arbeit von erheblicher praktischer Bedeutung und zwar für ihre beiden Hauptteile, nämlich für die Verlegung des Sitzes und die Rechtsstellung der Niederlassungen deutscher A. G. in England und Frankreich. Denn wenn die A. G. bei der Auswahl des Rechts, von welchem sie die Rechtsfähigkeit durch Erfüllung der dazu erlassenen Normen erlangen will, bei der Gründung beschränkt ist, so ist sie es ebensowohl auch bei der Verlegung des Sitzes.[9]) Die Verlegung des Sitzes bedeutet ja in der schließlichen Wirkung, wie unten noch näher ausgeführt werden wird, daß die A. G. die Rechtsfähigkeit, welche ihr bisher das deutsche Recht verliehen hatte, aufgeben will, um sie in Zukunft vom französischen oder englischen Rechte herzuleiten.

Die weiteren Fragen aber, ob die A. G. einer Staatsangehörigkeit fähig sei und nach welchen Momenten sich diese bestimme, hat eine ganz allgemeine Bedeutung, die sich auf die Tatsache gründet, daß Ausländer in allen Staaten, insbesondere auch in England und Frankreich, in manchen Beziehungen eine andere rechtliche Stellung haben, als Einheimische, so hinsichtlich der Prozeßkaution, Zulassung der Aktien an der Börse, Besteuerung, Erwerb von Grundbesitz, Erlangung von Konzessionen zur Ausbeutung von Bergwerksgerechtigkeiten usw. Es fragt sich nämlich, ob auch eine A. G. unter den Begriff des Ausländers gebracht werden könne. Wird diese Frage bejaht, so muß dann weiter entschieden werden, welche ausländische Aktiengesellschaft ist nun eine deutsche, da die rechtliche Behandlung der ausländischen A. G., wenigstens im französischen Recht, in einzelnen Punkten davon abhängt, daß sie gerade eine deutsche A. G. ist. Der wichtigste Punkt ist hier die Frage nach dem Personalstatut

[9]) Vergl. hierzu auch Demogue in den Documents du Congrès juridique international des Soc. par actions etc. 1910, S. 30 Thèse V.

der A. G., d. h. die Frage: Ist vom Standpunkte des französischen Rechts aus, das bekanntlich bei den physischen Personen in der Nationalität das Kriterium für das Personalstatut erblickt, das gleiche Kriterium für die juristischen Personen, insbesondere die A. G., verwendbar, und welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus. Indem so die Nationalitätsfrage für die beiden Hauptteile der gegenwärtigen Abhandlung praktisch bedeutsam wird, empfiehlt es sich, sie vorab in einem besonderen Teil zu untersuchen.

II. Ich habe schon ausgeführt, daß die Nationalitätsfrage mehrere Einzelfragen in sich birgt. Alle diese Einzelfragen sind in den Gesetzgebungen Deutschlands, Frankreichs und Englands nicht entschieden worden, und ihre Lösung hat daher die Theorie lebhaft beschäftigt. Von wohl allen bisherigen Schriftstellern, die sich mit ihrer eingehenden Prüfung beschäftigen, sind die Einzelfragen, was die für ihre Lösung maßgebenden Kriterien anlangt, als qualitativ im wesentlichen gleichartig betrachtet worden. Die Folge ist die, daß man sie bisher stets aus denselben Erwägungen heraus zu entscheiden gesucht hat. So heißt es bei Arminjon[10]) „Ces mots nationalité, statut personnel d'une association, d'une société ou d'une fondation désignent tout simplement la législation aux termes delaquelle sont réglés en principe la formation, les effets, la disolution de ces personnes morales." Auch Drouin, S. 31, stellt beide Teile der Nationalitätsfrage als gleichwertig nebeneinander. Die gleiche Auffassung trat bei den Rednern auf dem Congrès international des Sociétés par actions, der 1889 in Paris stattfand, hervor.[11]) Uneinigkeit bestand damals nur darüber, welche von den in der Nationalitätsfrage verborgenen Einzelfragen vom praktischen Standpunkte aus das größte Interesse zu beanspruchen hätten,[12]) während man, das praktische Interesse der Einzelfragen zugegeben, darüber nicht uneins war, daß ihre Lösung aus denselben Erwägungen heraus erfolgen müsse. Ja, die meisten Schriftsteller setzen die Richtigkeit dieses Satzes als selbstverständlich voraus.[13])

[10]) Revue de Droit international et de Législation comparée Bd. 37, S. 382.

[11]) Vergl. Compte rendu sténografique 1889.

[12]) Vergl. Compte rendu S. 214 fg.

[13]) Vergl. Thaller, Annales de droit commercial 1890, S. 257. Sacopoulo S. 169, Pineau S. 119, Bossert S. 28, Haladjian S. 67, Silbernagel S. 31, Mamelok S. 211. Neukamp a. a. O.

Die in der bisherigen Literatur zu Tage tretende Auffassung muß als geradezu haltlos bezeichnet werden. Denn die von mir zuerst erwähnte Frage, ob die Gründer die A. G. nach dem Rechte eines beliebigen Landes errichten können oder nicht, ist qualitativ durchaus verschieden von der Frage, ob die A. G. eine Nationalität haben kann und bejahendenfalls, wonach diese zu bestimmen ist. Nur diese letzte Frage bezieht sich auf die Staatsangehörigkeit der A. G. im Rechtssinne, während man von der ersten höchstens sagen kann, sie beziehe sich auf die Staatsangehörigkeit im volkswirtschaftlichen Sinne. Denn sie hat gar kein Analogon zu irgend einer Rechtsfrage, die mit der physischen Person im Zusammenhang steht, da man natürlich nicht etwa fragen kann, nach welchem Rechte muß ein Individuum, oder unter der Herrschaft welchen Rechtes muß es geboren werden, und sie erhebt sich auch dann, wenn man den Begriff der Staatsangehörigkeit für nicht anwendbar auf die juristischen Personen erklärt. Ich will aber zunächst von dieser völlig unrichtigen Fragestellung absehen und die bisherigen Lösungen der Frage darstellen und ihre Begründungen (mit Ausnahme der herrschenden Meinung, die z. T. erst in meinem Versuch einer eigenen Theorie kritisch beleuchtet werden wird) prüfen. Hierbei muß noch einmal betont werden, daß die sämtlichen Einzelfragen des komplexen Nationalitätsproblems aus denselben Erwägungen heraus zu entscheiden versucht worden sind.

III. 1. Eine Theorie sieht in der aktienrechtlichen Konzessionierung den für die Nationalitätsbestimmung maßgebenden Akt. Es ist klar, daß diese Theorie nur da möglich ist, wo das Konzessionssystem für die A. G. noch gilt. Dies ist nach Silbernagel S. 54 der Fall in Österreich (nicht Ungarn), Rußland, Holland, Luxemburg, Griechenland, Türkei, Serbien, Chile, Argentinien, einigen kleineren südamerikanischen Staaten und Japan; in Holland besteht das Konzessionssystem übrigens auch nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt, sondern ist fast zu einer bloßen Formalität herabgesunken, denn dort muß nach Art. 37, 38 HGB. von 1838 die Konzession erteilt werden, wenn die A. G. nicht gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt. Für die unter der Herrschaft des Konzessionssystems stehenden Länder wird die Theorie vielfach selbst von Autoren gebilligt, welche den in ihr stecken-

den tieferen Gedanken[14]) für das Normativsystem verwerfen. So schreibt insbesondere der italienische Internationalist Fiore:[15]) „Toute personne juridique acquiert une existence légale au moyen d'un acte de fondation approuvé par l'autorité suprême; et c'est à cet acte qu'il convient d'avoir égard, pour décider si la personne juridique est nationale ou étrangère. Si la personnalité juridique a été attribuée à un établissement par l'autorité suprême nationale, cet établissement doit être considéré comme national; si, au contraire il a été fondé par l'autorité suprême étrangère, et s'il exerce ensuite dans notre État les droits qui dérivent de la personnalité juridique à lui attribuée par l'autorité étrangère, il sera considéré comme étranger." Anhänger dieser Ansicht sind ferner Despagnet,[16]) Fiore,[17]) Grandperret,[18]) Pic,[19]) Pineau,[20]) Bossert,[21]) Weiß,[22]) Haladjian.[23]) In diesem Sinne bestimmt auch der Artikel 5 des mexikanischen Gesetzes vom 28. 5. 1886, zitiert bei Haladjian a. a. O.: „La nationalité des personnes ou entités morales se détermine par la loi qui autorise leur formation; en conséquence toutes celles qui se constituent conformément aux lois de la République seront mexicaines, pourvu qu'ils y aient leur domicile légal."

Diese Theorie ist meines Erachtens mit der Maßgabe zutreffend, daß es sich um die prinzipale aktienrechtliche Konzessionierung handeln muß. Doch paßt diese Theorie nur für das Konzessionssystem und behandelt auch nicht die sämtlichen in der Nationalitätsfrage steckenden Einzelfragen, über deren Bedeutung sie sich infolgedessen auch keine Rechenschaft gibt.

2. Der nur für das Konzessionssystem passenden Theorie entspricht für das System der Normativbestimmungen diejenige Meinung, welche der A. G. die Nationalität des Landes zuerteilt, nach dessen Recht die

---

[14]) Vergl. unten S.
[15]) Droit int. privé, übersetzt von Pradier-Fodéré, S. 638.
[16]) Précis 2. Auflage Nr. 64, S. 83.
[17]) Le droit international privé, 2. Aufl. übersetzt ins Französische von Ch. Antoine Bd. 1, Nr. 305.
[18]) S. 109.
[19]) J. 1892, S. 578.
[20]) S. 122 fg.
[21]) S. 29, Nr. 14.
[22]) Traité élémentaire S. 440.
[23]) S. 67.

Gründung vollzogen worden ist. Diese Meinung wird von einem Anonymus vertreten.[24]) Er führt aus: Die Freiheit der Gründer, die Nationalität nach Belieben zu bestimmen, müsse vollkommen sein. Wenn die Gründer sich einem Gesetze als dem für die Gründung maßgebenden unterwürfen, so drückten sie damit ihren Wunsch aus, der A. G. die Nationalität des betreffenden Landes zu erwerben. Ihr Vorgehen aber befinde sich durchaus im Einklange mit den Grundgedanken des internen Gesetzgebers, der naturgemäß der Ansicht sei, daß die von ihm erlassenen Gesetze die besten seien und daß es daher eher als vorteilhaft denn als unvorteilhaft für das betreffende Land anzusehen sei, wenn sich die A. G. nach seinem Rechte errichteten. Ein praktisches Beispiel liefere die Suez-Kanal-A. G., die nach französischem Rechte gegründet wurde und bei der niemand bezweifelt habe, daß sie französischer Nationalität sei, obwohl in den Statuten erklärt werde, sie habe ägyptische Staatsangehörigkeit.

In dieser Auffassung stecken mehrere richtige Gedanken, die freilich nicht scharf formuliert werden: nämlich der Gedanke: der erste Haupt-Unterteil der Nationalitätsfrage müsse dahin entschieden werden, daß die Gründer frei in der Wahl des Rechts seien, nach dem sie die A. G. errichten wollen, ferner der Gedanke: Die A. G. habe eine Staatsangehörigkeit, und deren Kriterium sei der Umstand, nach welchem Rechte sie gegründet worden. So richtig diese Ergebnisse m. E. sind, so unbefriedigend und mangelhaft ist die Begründung bei dem Anonymus, die von ganz einseitig nationalen Erwägungen ausgeht und ganz ungeeignet ist, als Stütze der von mir später zu entwickelnden Theorie zu dienen; es heißt bei dem Anonymus: „Si des nationaux ou même des étrangers s'astreignent scupuleusement à toutes les exigences de la loi française, comment cette loi pourrait-elle les rejeter ensuite et leur refuser sa protection? Serait-ce parce que l'activité de la société et son siège social seraient transportés hors de France! Quelle inconvénient y pourrait-on voir? Il y a dans ce fait une propagande en faveur des idées et des formes françaises que la France doit encourager. L'ordre public, tel que l'entend la souveraineté française n'est pas offensé, au contraire, parce qu'une société se soumet aux

[24]) Vergl. J. 1888 S. 652.

mesures rigoureuses, mais tutélaires que le législateur national a dictées dans le suprême intérêt de la morale et de l'honnêteté publiques. C'est un hommage à notre loi qu'il convient de favoriser. L'intérêt national trouve son profit à ce que les entreprises commerciales et industrielles exploitées à l'étranger par des nationaux ou des étrangers choissisent les règles françaises comme base de leurs conventions. L'élection de la loi française constituera toujours a ceux qui l'ont adoptée un titre à la bienveillance des juges français." Auf den Kern der Frage, auf ihre internationale Seite, d. h. die Stellung der Länder gegenüber der A. G., nach deren Recht sie nicht gegründet worden ist, wird mit keinem Worte eingegangen. Diesen andern Ländern wird es gewiß völlig gleichgültig sein, ob die Gründer ihre Huldigung dem französischen Rechte dargebracht haben. Es ist sogar noch nicht einmal richtig, daß die Gründer ein Recht wählen, um ihm ihre Huldigung darzubringen, sondern das geschieht von ihnen, weil das Recht für ihre Zwecke günstig ist. Die ganzen Ausführungen des Anonymus passen mehr in eine Volksrede als in ernsthafte wissenschaftliche Erörterungen. Man bedenke einen Satz, wie den: L'élection de la loi française constituera toujours à ceux qui l'ont adoptée (nämlich das französische Aktienrecht) un titre à la bienveillance des juges français![25])

Juristisch bei weitem tiefer begründet ist die Theorie Lavollées,[26]) der zu demselben Resultate wie der Anonymus gelangt. Aber auch seine Begründung dürfte unzutreffend sein. Er geht aus von der Bestimmung des Artikels 1832 C. civ.: „La société est un contrat par lequel deux ou plusieurs personnes conviennent de mettre quelque chose en commun, dans la vue de partager le bénéfice qui pourra en résulter." Die A. G., welche auch eine société ist, hat nach französischem Rechte Vertragsnatur. Indem Lavollée davon ausgeht, daß nach allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes die Parteien das Recht haben, ihr Vertragsverhältnis einem beliebigen Rechte zu

[25]) Vergl. auch Jonescu, S. 25 fg., der sich teils an die Gründe des Anonymus, teils an die Ausführungen Fiore's a. a. O. anlehnt und zu ähnlichen Ergebnissen, aber mit der Abweichung gelangt, daß er fordert, der Verwaltungssitz (siège social) müsse sich in dem Lande befinden, nach dessen Recht die Gründung nach freier Wahl der Gründer vorgenommen worden ist. In Wahrheit stimmt er daher mit der unten darzustellenden h. M. überein.

[26]) Documents du congrès juridique etc. 1910, S. 35 fg.

unterstellen, behauptet er, auch die Gründer einer A. G. könnten das Recht bestimmen, nach welchem sie die Gründung vornehmen wollen — so daß also die Freiheit der Aktiengesellschaftsgründung vollkommen ist. Ihm ist zu entgegnen: Bei so allgemeinen, in allen Rechten vorhandenen Begriffen, wie dem Begriff des Vertrages, kann man nicht ausgehen von dem Standpunkte eines bestimmten positiven Rechtes über die Natur dieses oder jenes Rechtsverhältnisses, ob es Vertrag sei oder nicht, sondern es muß die gesamte Rechtswissenschaft des In- und Auslandes herangezogen werden, wenn man allgemeine, für alle Länder gültige Regeln aufstellen will. Der Standpunkt des Code civil aber, der jede Gesellschaft schlechthin für einen Vertrag erklärt, ist veraltet. Die neuere deutsche Wissenschaft, welche dem Standpunkte des Code civile gegenüber insofern einen Fortschritt gemacht hat, hält den Vorgang, durch welchen eine juristische Person ins Leben gerufen wird, nicht für einen gewöhnlichen Vertrag, sondern für einen sozialrechtlichen Konstitutivakt, der ein juristisches Lebewesen erzeugt.[27]) Es ist gewiß richtig, daß die Parteien die vertraglichen Beziehungen unter sich im allgemeinen dem Rechte eines beliebigen Landes unterstellen können, aber der sog. Gesellschaftsvertrag der A. G.-Gründer hat weitergehende Wirkungen als die Schaffung von vertraglichen Beziehungen bloß zwischen den Parteien; er dient zur Gründung der A. G., einer juristischen Person, die während ihres Bestehens nicht nur Beziehungen zwischen den Mitgliedern als Vertragsparteien, sondern auch Beziehungen zu Dritten herstellt, deren Schutz nun die verschiedenen Aktiengesetzgebungen bezwecken. Die Freiheit der Gründer bei der Wahl des Rechts, nach dem die Gründung geschehen soll, läßt sich daher aus der Rechtsnatur des sog. Aktiengesellschaftsvertrages nicht entnehmen.

3. Ebenfalls für das Normativsystem paßt eine dritte, mehrfach vertretene Ansicht, nach der die A. G. dort Staats-

---

[27]) Vergl. Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung S. 133 fg., Lehmann, Recht der A. G. I, 349, Silbernagel S. 112, Wiener Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 24 (1879) S. 453 fg.; für Vertragseigenschaft, Behrend, Lehrb. d. Handelsrechts, Bd. I, Abt. 2 (1896) § 100 S. 723 u. 725, Lyon-C. et R. II S. 544 (3. Aufl. 1900) Staub, 6. u. 7. Aufl. (1900) S. 584 a. 21 zu § 189, Lehmann/Ring, Bd. I, 2. Buch, 3. u. 4. Abschn. S. 382 Nr. 1.

ngehörigkeit hat, wo der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden ist. Indem nichts die Gründer hindert, diesen Vertrag abzuschließen, wo sie wollen, st auch diese Theorie durchaus liberal.[28]) Diese Meinung wurde insbesondere auf dem Aktienkongreß im Jahre 1889 entwickelt und zwar von Droz und Guillery, Brunard und Buchère.[29]) Der Letztere machte folgenden legislatorischen Vorschlag: „La nationalité d'une société par actions sera déterminée par la loi du lieu ou l'acte constitutif aura été dressé."

Zur Begründung wird einerseits geltend gemacht: Prinzip des internationalen Privatrechts sei, daß beim Abschluß eines Vertrages die Parteien sich bezüglich Gültigkeit und Wirkung des Vertrages regelmäßig dem Gesetze des Vertragsortes (lex loci contractus) unterwerfen wollten. Wenn daher die Gründer einer A. G. den Gesellschaftsvertrag in Belgien abschlössen, so unterwürfen sie die A. G. dem belgischen Recht. Hieraus wird dann gefolgert, daß die Nationalität, die als eine Wirkung des Gesellschaftsvertrages aufgefaßt wird, sich nach dem Rechte des Vertragsortes richte. Da nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts die lex loci contractus nur subsidiäre Bedeutung habe, so müsse eine ausdrückliche Bestimmung in den Statuten, nach der die Gesellschaft eine bestimmte Nationalität haben solle, stets respektiert werden. Wenn aber eine solche Bestimmung nicht getroffen werde, so sei zu vermuten, daß die Gründer der Gesellschaft die Nationalität des Landes verschaffen wollten, wo der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden. Immer sei es der Wille, der ausdrückliche oder der aus dem Stillschweigen zu schließende, der Gründer, durch den die Nationalität bestimmt werde. Diese Begründung ist mehr eine Modifikation der obenerwähnten zweiten Theorie als eine ganz selbständige, da sie nur ein Moment aus den Gründungsvorgängen hervorhebt und dieses die Nationalität der A. G. bestimmen läßt.

---

[28]) Vergl. Trib. comm. Seine 24. 10. 95, J. 1896, S. 138; Cour d'appel mixte d'Alexandrie 12. 12. 95, J. 1896, S. 904, auch Bericht der extraparlamentarischen Kommission vom 14. 2. 82 für den Gesetzentwurf über die Gesellschaften, veröffentlicht von M. L. Arnault, Paris 1884, S. 147 fg.

[29]) Vergl. Compte rendu S. 224, S. 229, 235, und J. 1888 S. 652, ferner Guillery: Les sociétés commerciales en Belgique III Nr. 1285.

Andererseits soll diese Theorie aus dem bekannten internationalrechtlichen Satze: Locus regit actum folgen, indem man die Gründungsvorgänge als Formen der Gründung betrachtet. Hieraus folgert man, daß sich die Entstehungsbedingungen und die Wirksamkeit der A. G. nach dem Gesetze des Landes zu richten haben, wo der angeblich wichtigste Akt, nämlich die Feststellung des Statuts, vorgenommen worden sei.

Auf die erste Begründung ist zu erwidern: Wenn es auch richtig wäre, daß die Vertragsparteien beim Gesellschaftsvertrage den Willen hätten, der A. G. die Nationalität des Landes zu erwerben, wo sie ihn abschließen, so fehlt doch noch der notwendige weitere Beweis, daß dieser Wille die gewollten Rechtswirkungen erzeugt. Hierüber sagt die Theorie gar nichts. Sie kann daher schon aus diesem Grunde als brauchbar nicht angesehen werden. Außerdem ist der Gesellschaftsvertrag kein Vertrag im privatrechtlichem Sinne, wie bereits oben bemerkt, und endlich muß es als außerordentlich zweifelhaft erscheinen, ob man annehmen dürfe, die Gründer hätten die Absicht, der A. G. die Nationalität des Landes zu verleihen, indem sie das Statut feststellen. Warum soll gerade die Statutfeststellung maßgebend sein? Warum nicht die Zeichnung der Aktien, die Einzahlung der Teilbeträge, also die Durchführung der sachlichen Seite bei der Gründung, oder die Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsrates, also die Durchführung der persönlichen Seite der Gründung?[30])

Gänzlich unzutreffend ist vollends die zweite Begründung dieser Theorie, die sich auf den Satz: locus regit actum stützt. Denn dieser betrifft nur die Form der Rechtsgeschäfte, und wie man hieraus etwas für die Nationalitätsfrage folgern will, ist nicht verständlich.

Die Anhänger der hier bekämpften Ansicht führen sie zum Teil auch nicht einmal folgerichtig durch. Man verquickt verschiedene Prinzipien und zieht z. B. den Ort des Verwaltungssitzes und das Betriebszentrum als ergänzendes Kriterium hinzu. So geht Brunard[31]) selbst davon aus, daß der Konstitutivakt regelmäßig dort vor sich gehen werde, wohin man den Verwaltungssitz der A. G. zu legen gedenke. Er nähert sich so praktisch sehr der unten zu be-

[30]) Vergl. auch Compte rendu etc. 1889 S. 229 fg., Rede von Lacombière.

[31]) Compte-rendu 1889, S. 212.

sprechenden h. M., die das Nationalitätskriterium in dem Verwaltungssitze sieht. Droz aber will der A. G. nur die Wahl lassen zwischen zwei Ländern: nämlich demjenigen, in dem der Verwaltungssitz begründet werden soll, und demjenigen, in dem man das Betriebszentrum zu nehmen gedenkt,[32]) und auch hier macht Droz noch eine Ausnahme für den Fall, daß die Gründung fraudulös ist.

Die Resolution XXI des Aktienkongresses von 1889 lautete: La nationalité d'une société par actions sera déterminée par la loi du lieu où elle aura été constituée sans fraude et où elle aura fixé son siège social. Sie sprach sich also dafür aus, daß die A. G. die Nationalität des Landes habe, wo der acte constitutif und alle für die Konstitution nötigen Formalitäten stattgefunden haben u n d wo der Verwaltungssitz errichtet werden soll.

Mit diesen Modifikationen versetzen die angeführten Autoren dem von ihnen aufgestellten Prinzip selbst den Todesstoß.[33])

4. Neuestens hat Neukamp, nachdem die gesamte von mir zugleich als Doktorarbeit benutzte Abhandlung bereits geraume Zeit vorher der Marburger Juristenfakultät eingereicht war, auf der Heidelberger Hauptversammlung der Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 1911 eine eigene Theorie entwickelt, die er, soweit es sich um die Nationalität der juristischen Personen, insbesondere der A. G., im internationalen Verkehr verschiedener fremder Staaten handelt, in folgendem Satze zusammengefaßt hat: „Eine juristische Person, insbesondere eine A. G., gehört ihrer Nationalität nach demjenigen Lande an, dessen Gesetze bei ihrer Gründung für die Abfassung ihrer Satzung maßgebend waren." Indes dürfte diese Auffassung unzutreffend sein, und zwar darum, worauf ich auch in dem Bericht über die Heidelberger Hauptversammlung hinweise, weil es häufig sehr schwer, in manchen Fällen aber geradezu unmöglich ist, aus den Bestimmungen des Statuts einer A. G. zu entnehmen, welche nationalen Gesetze für ihre Abfassung maßgebend waren. Man denke nur an Länder, die ähnliche Aktiengesetze haben. Außerdem ist es

---

[32]) Compte-rendu S. 221 fg.

[33]) Die zweite und dritte Theorie wird meist verworfen: Pic 579, Castier 128, Lyon-Caen et Renault II, 2, Nr. 1166, Pineau 126, Grandperret 103, Mamelok 218.

theoretisch nicht gerechtfertigt, gerade die Festsetzung des Statuts zu dem entscheidenden Akt zu stempeln.[34])

5. Andere nehmen an, die Nationalität der A. G. solle sich nach der ihrer Gesellschafter, insbesondere ihrer Gründer, richten.[35]) Vareilles-Sommières meint: „Une société n'étant en réalité qu'un groupe d'individus reliés par des engagements réciproques et des intérêts communs n'a pas d'autre nationalité que celle de ses membres. La personnalité civile n'est qu'un voile léger jeté sur les associés pour unifier leur groupe; elle les condense en une seule personne, qui n'est point distincte d'eux, quisqu'elle est eux-mêmes et ne se compose que d'eux. La nationalité ne peut être faite que de la leur. Une société composée de Français, en quelque lieu qu'elle ait été conclue, qu'elle ait son siège ou son exploitation, est un tout français; une société composée d'étrangers, eût-elle été conclue en France, eût-elle son principal établissement en France, est un tout étranger."

Da die Frage nach der Nationalität vielfach für alle Gesellschaften oder doch wenigstens alle Handels-Gesellschaften gleichmäßig entschieden wird, so machen manche Anhänger dieser Theorie keinen Unterschied zwischen Kapital- und Personengesellschaften. So insbesondere Chavegrin nicht. Dieser will allerdings nur im Zweifel die Nationalität der Aktionäre entscheiden lassen, nämlich z. B., wenn die Gesellschaft den Verwaltungssitz und den Betriebsmittelpunkt in verschiedenen Ländern hat. Er will dadurch die sich etwa ergebende Schwierigkeit der Nationalitätsbestimmung beseitigen. Auf diese Weise meint er, gelange man dazu, dasjenige Land zu bestimmen, mit dem die Gesellschaft am engsten verknüpft sei. Aber gegen diese Modifikation Chavegrins werden ebenso wie gegen die Hauptansicht allgemein schwerwiegende Bedenken erhoben, die zur Verwerfung der Haupt- und der modifizierten Theorie führen. Man macht allgemein geltend, daß

---

[34]) Für viele andere jur. Personen als A. G. dürfte Neukamps Theorie vollends versagen, z. B. bei rechtsfähigen Vereinen des Privatrechts. Wie soll man hier das Recht ermitteln, das bei der Feststellung der Satzung den Gründen vorgeschwebt hat. In Wahrheit dürfte Neukamp sich in der Richtung auf meine unten darzustellende Theorie bewegen, ohne daß er freilich dahin gelangt wäre.

[35]) So de Vareilles-Sommières Bd. 2 Seite 74 fg. Nr. 763 fg. Trib. civ. Seine 26. 5. 84 (J. 1885, S. 197), Trib. féd. suisse 11. 9. (J. 1893, S. 640) Chavegrin (S. 88. 2. 89).

die A. G. eine juristische Person ist, deren Schicksal von dem ihrer Mitglieder prinzipiell nicht berührt wird; nur dann etwa, wenn die Mitgliederzahl unter das gesetzliche Minimum sinkt oder unter eins. Das sind aber nur Ausnahmen. Infolgedessen kann man auch nicht von der Nationalität der Aktionäre auf die der A. G. schließen. Neben diesem rechtslogischen Bedenken werden auch praktische erhoben. Man weist hin auf die Schwierigkeit, die Staatsangehörigkeit der A. G. zu bestimmen, wenn die Aktionäre verschiedenen Nationalitäten angehören. Welches Moment soll dann maßgebend sein, da eine mehrfache Nationalität natürlich nicht zugelassen werden kann: Die Zahl der Mitglieder? oder die Höhe der Aktien? Außerdem ist es schwer zu sagen, welcher Zeitpunkt den Ausschlag geben soll: Die Gründung? oder soll mit dem Wechsel der Mitglieder gegebenenfalls auch die Nationalität der A. G. sich ändern? Schließlich ist es bei Vorhandensein von Inhaberaktien überhaupt unmöglich, stets die Nationalität der A. G. festzustellen.

In der richtigen Würdigung des Unterschiedes zwischen den Kapitalgesellschaften, insbesondere der A. G. einerseits und den Personengesellschaften (sociétés par intérêts) andrerseits wollen manche die Theorie wenigstens für die letzteren aufrecht erhalten.[36]) Sie gehen aus von der Tatsache, daß bei diesen, insbesondere der offenen Handelsgesellschaft (société en nom collectif) und Kommanditgesellschaft (société en commandite simple) Tod, Konkurs usw. eines Mitgliedes von Einfluß auf das Bestehen der Gesellschaft sind.[37]) Wir haben diese Fälle, bei denen übrigens zu beachten ist, daß die französische Jurisprudenz auch die Personengesellschaften als juristische Personen ansieht, die deutsche dagegen meistens nicht, hier nicht zu prüfen, wollen aber bemerken, daß sich hier Ansätze finden, die Lösung der Nationalitätsfrage bei den verschiedenen Gesellschaftsarten in verschiedenen Kriterien zu suchen.[38])

---

[36]) So Brocher, Cours de droit international privé, Bd. 1, S. 192 fg.

[37]) Vergl. hierzu §§ 131 und 161, Abs. 2 H.G.B.

[38]) Mißbilligt wird die besprochene Theorie von der ganz überwiegenden Meinung: Lyon-Caen et Ranault (J., des sociétés 1880, S. 35), Traité II, Nr. 1165, Pont, Sociétés II. Nr. 1886 Boistel 3. Aufl. Nr. 396 ter, Brocher, Cours I., S. 193, Bard, Précis de droit international Nr. 208, Asser/Rivier, S. 197, A. 1, Pic (J. 1892, S. 580) Fiore/Antoine 2. Aufl. Paris 1890, I. Nr. 305, Renault, Revue critique

6. Eine weitere Gruppe von Theorien entscheidet sich für den Sitz der Gesellschaft als das maßgebende Kriterium der Nationalität. Die juristische Begründung der hier in Betracht kommenden Theorien liegt in folgendem Moment: Die Nationalität müsse in dem Lande gegeben sein, zu dem die A. G. die engsten Beziehungen hat oder, wie Isay[39]) meint, in dem Lande, das tatsächliche Macht und Befehlsgewalt gegenüber der A. G. habe. Diese Bedingungen sollen aber in dem Lande des Sitzes und nur dort verwirklicht sein. Während die übrigen sich mit der weiteren Begründung nicht befassen, hat Thaller folgende Erläuterungen gegeben. Er geht davon aus, daß auf die juristische Person die für die physischen Personen geltenden Nationalitätskriterien, welche den originären Erwerb der Staatsangehörigkeit bestimmen, nämlich die lex sanguinis, d. h. die Nationalität der Gründer, oder die lex soli, also der Ort, wo die Gründungsvorgänge sich abgespielt haben, nicht passen.[40]) Er fährt dann fort:[41]) „Or ce qui dans l'état civil de l'individu vient immédiatemment après la nationalité, c'est le domicile. Le domicile emportera pour les sociétés la nationalité et permettra de l'établir où la société a son domicile, là elle a pris son brevet d'indigénat, elle a du se fonder en conformité des lois de ce domicile, elle sera administrée et liquidée selon ces lois, elle sera mise en faillite d'après cette législation." Dann geht er darauf ein, was nun das Domizil der A. G. sei. Und das ist nach ihm der Verwaltungssitz.

Das Argument Thallers, daß das Moment, in dem sich die Beziehung jemandes zu einem Lande nach der Nationalität am stärksten zeigt, der Wohnsitz ist, mag richtig sein. Aber das ist dann doch eben etwas anderes, als die Nationalität, und eine Analogie zwischen Nationalität der physischen und

---

1885, S. 604, Boullay S. 26, Bossert S. 32 fg., Pineau S. 124 fg., Méplain S. 158, Drouin S. 36, Mamelok S. 213 fg., Jonescu S. 5, Haladjian, S. 70, Leven S. 33 fg., Isay S. 83 fg., Weiß, Traité, II, S. 415, Trib. civ. Neevers 15. 12. 91 (J. 1892, S. 1023) Trib. civ. Seine 7. 11. 94 le Droit 14. 12. 94, Nancy 16. 4. 83 (S.1888.2.89) Trib. comm. Seine 24. 10. 95 (J. 96, S. 138) Trib. civ. du Havre 24. 12. 96 (J. 1897, S. 584) Trib. civ. Seine 17. 7. 97 (J.1898,S.341) Trib. comm. Seine 3. 5. 99 (J. 1900 S. 802).

[39]) S. 74 fg.

[40]) So auch Arminjon, Revue de droit international etc. Bd. 34, S. 386.

[41]) S. 260 in Annales de Droit commercial 1890.

der juristischen Person gibt es eben hinsichtlich des Erwerbs der Nationalität nicht. Es hat daher auch keinen Zweck, noch eine andere Rechtsbeziehung des Individuums zu einem Lande heranzuziehen, welche ja etwas anderes, als die Nationalität ist.

Ebenso unjuristisch und nichtssagend ist das Argument, das einige entnehmen wollen dem Umstande, daß der siège social darstelle das „Gehirn" der A. G. und daß hierin das „élément distinctif de la personnalité" zu suchen sei, welches die Nationalität zu bestimmen habe.[42])

Isay hat nachzuweisen versucht, daß die tatsächliche Macht und die Befehlsgewalt des Staates über die A. G. in dem Lande des Verwaltungssitzes vorhanden ist und zwar in den folgenden drei möglichen Fällen 1) wenn alle Aktionäre diesem Staate angehören, 2) wenn die Aktionäre zum Teil oder sämtlich ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder 3) wenn die Aktionäre ausländischer Nationalität sich selbst im Auslande aufhalten, gleichgültig, ob die Tätigkeit und Organisation der A. G. sich auf das Gebiet des Sitzstaates beschränkt oder sich auch auf andere Länder erstreckt. Der springende Punkt in Isays Begründung ist der, daß immer, wenn der Verwaltungssitz sich im Inlande befindet, der Staat, welcher dort Souveränität hat, in der Lage ist, die Inhalte aller Handlungen, die sich als Akte der Verwaltung der juristischen Person charakterisieren, da sie im Inlande vor sich gehen, zu beherrschen, mögen sie von In- oder Ausländern vorgenommen werden. Er kann daher nach Isay die Tätigkeit des Vorstandes und Aufsichtsrats, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beeinflussen, und endlich die Vornahme der Verwaltungshandlungen überhaupt verbieten, so daß er mit anderen Worten die Verwaltung der juristischen Person beherrscht und damit die Macht über sie selbst hat.[43])

Was den Begriff des Sitzes der A. G. anlangt, so sind drei verschiedene Theorien darüber zu unterscheiden:

a) Als die herrschende Ansicht, die namentlich meist auch von der Praxis gebilligt wird, darf diejenige bezeichnet werden, nach welcher der tatsächliche Verwaltungssitz, der Mittelpunkt der Verwaltung der Sitz der A. G. ist. Dieser soll nach der herrschenden Meinung frei

[42]) Lavollée S. 34.
[43]) Isay S. 79.

gewählt werden können. Im französischen Recht ist ein positivrechtliches Argument für diese Ansicht der Artikel 102 C. c., wonach das domicile des Menschen ist „le lieu où il a son principal établissement". Die Motive zum C. c. fügen hinzu, daß der Wohnsitz der Ort sei, où est le centre de ses affaires, et le siège de sa fortune. Dasselbe soll, wie allgemein angenommen wird, a fortiori für die juristischen Personen gelten.[44]) Der Sitz der Zentralverwaltung soll gefunden werden zunächst aus einer etwaigen Statutbestimmung. Der im Statut als Sitz der Gesellschaft bezeichnete Ort soll die Vermutung für sich haben, daß er es wirklich ist.[45]) Bei Nichtvorhandensein einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung soll der Verwaltungssitz aus den tatsächlichen Verhältnissen ermittelt werden. Dasselbe soll gelten, wenn, was nicht zu vermuten ist, ein in fraudem legis agere vorliegt.[46]) d. h. mit anderen Worten, der Gegenbeweis gegen die Statutbestimmung ist stets zulässig, und es handelt sich bei ihr um eine eigentliche praesumtio juris. Die praktischen Vorteile der Theorie sollen insbesondere darin bestehen, daß sie ein einheitliches Kriterium schaffe, insbesondere im Gegensatz zu der demnächst zu erwähnenden Theorie, die das centre d'exploitation für ausschlaggebend hält. Denn man meint, es gebe immer nur einen siège social und außerdem befinde er sich meist in zivilisierten Ländern, im Gegensatze zum centre d'exploitation, der vielleicht in einem unkultivierten Lande liege, wo keine Aktiengesetzgebung bestehe. Die A. G. würden dann, sehr zum Nachteil der Gläubiger, jeder gesetzlichen Aufsicht entgehen.[47])

Das Kriterium des Verwaltungssitzes ist die Zentralleitung der A. G.: der Ort also, an dem sich diese befindet, ist der Verwaltungssitz der Gesellschaft. Die Zentralleitung liegt aber dort, wo die Organe der A. G. sich versammeln. Die Organe sind die folgenden: Zunächst die Generalversammlung. Diese ist die oberste und souveräne Macht in der Verwaltung der A. G. Ferner der Vorstand (conseil d'administration), der die Exekutivgewalt hat. Er leitet das Unternehmen und sorgt für dessen stetigen Fortgang, ent-

[44]) Vavasseur, Traité II, Nr. 950.
[45]) Von Bar: Annuaire de l'Institut de Droit international X S. 162.
[46]) Mamelok S. 225.
[47]) Drouin S. 46 fg.

scheidet über alle Verwaltungsmaßnahmen, über die Verträge und Geschäfte, welche für die A. G. von Bedeutung sind. Neben dem Vorstand gibt es fast immer einen Generalbevollmächtigten, welcher der Leitung eine gewisse Einheit verleiht, der die A. G. in jeder Beziehung vor Gericht und sonst vertritt und der für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes sorgt, mag er Generaldirektor (directeur) oder sonst wie genannt werden. Er wird bald von der Generalversammlung, bald vom Vorstand gewählt. Außerdem hat die A. G. einen Aufsichtsrat (commissaires de surveillance), der Kontrollbefugnisse hat; neben diesen eigentlichen Organen stehen die Bureaux, in denen die Kasse und die Buchführung besorgt werden.

Alle diese Elemente zusammen bilden den Verwaltungssitz sicher dort, wo sie alle zusammen sich befinden. Denn von dort geht alle Initiative zu den Unternehmungen aus. Mitunter aber mögen diese verschiedenen Elemente nicht an demselben Orte vereinigt sein, und dann entsteht die schwierige Frage, welches ist das wichtigste? Sie ist in der Praxis der Gerichte mehrfach aufgetaucht, teils, wenn es sich um die Bestimmung der Nationalität der A. G., teils, wenn es sich im Hinblick auf die Konkurszuständigkeit um ihr Domizil handelte — wir beziehen uns hierbei auf das französische Recht —, die ja beide nach Ansicht der französischen Gerichte durch den siège social bestimmt werden. In einem Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 27. 8. 1891[48]) heißt es: „Lorsque l'indication d'un siège social à l'étranger n'a pour but que de permettre à la société de se fonder avec un capital composé d'actions dont le taux ne répond pas aux prescriptions de la loi française du 24 Juillet 1867, cette mention ne saurait distraire la société de la juridiction des tribunaux français, du moment que le siège du conseil d'administration de cette société est en France." Dem conseil d'administration (Vorstand) spricht auch Leven[49]) die größte Bedeutung zu, da er die Initiative namentlich auch im Verhältnis zur Generalversammlung hat, deren Beschlüsse er inspiriert; aber nicht dem conseil d'administration allein, sondern ihm zusammen mit den anderen Verwaltungsorganen, die seine Ergänzung sind, wie dem Generaldirektor, sowie mit den Bureaus, wo Kasse und

[48]) J. 1891, S. 1241.
[49]) S. 53.

Buchführung sind und die Korrespondenz geführt wird. Diese alle müssen nach ihm an demselben Orte vereinigt sein, damit dies der Sitz sei. Nun, praktisch wird das wohl fast stets der Fall sein. Schlechthin den Ort, wo der Vorstand sich versammelt, hält Isay[50]) für entscheidend, da dieser den materiellen Betrieb leitet, das Vermögen verwaltet und die Rechtsgeschäfte abschließt und da infolgedessen der Staat, der die Tätigkeit des Vorstandes unterbinden könne, damit den stärksten Einfluß auf die A. G. habe, während Generalversammlung und Aufsichtsrat demgegenüber eine untergeordnete Rolle spielten. Wenn mehrfache Vorstände in verschiedenen Ländern vorhanden sind, so ist nach Isay[51]) der Vorstand entscheidend, welcher den Haupteinfluß auf die Tätigkeit der A. G. hat, und der Ort, an dem sich dieser versammelt, soll dann den Sitz bestimmen. Welcher Vorstand den Haupteinfluß hat, soll aus den Umständen des einzelnen Falles entnommen werden.[52])

Nach der Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 25. Februar 1895[53]) ist der tatsächliche Verwaltungssitz der Ort, „où la société se fait adresser sa correspondence, d'où elle tire tous les effets qu'elle met en circulation, d'où elle a adressé des lettres de convocation à ses créanciers pour leur proposer un arrangement amiable nécessité par sa situation précaire et où elle a sollicité du président du tribunal la nomination d'un séquestre judiciaire". In der Entscheidung des Tribunal de commerce de la Seine vom 3. Mai 1899[54]) heißt es mit Beziehung auf die „Atmospherin Nitrogen Company": „Attendu que la société a été constituée sous le régime de la loi anglaise et conformément aux prescriptions de cette loi; qu'elle a son siège social à Londres, 28 Tinsbury Pavement; que si les demandeurs prétendent que ce siège serait purement fictif, il résulte des documents soumis et notamment de l'examen du livre des procès-verbaux qui sont tous rédigés en langue anglaise que c'est là que se sont tenues réguliere-

[50]) S. 108.
[51]) S. 109.
[52]) Falsch beurteilt wird aber von Isay der unten von mir behandelte Fall der comités administratifs der spanischen Eisenbahngesellschaften in Frankreich, welche er für die Hauptvorstände der Gesellschaften hält. Vergl. dagegen meine Ausführungen unten.
[53]) D. 1895. 1. 341.
[54]) La Loi vom 27. 5. 99.

ment et exclusivement les séances du conseil d'admistration et que se trouve centralisée toute la comptabilité. Que c'est également à ce siège social qu'ont eu lieu toutes les assemblées générales à l'exception de celle du premier juin 1898 qui a été tenue à Paris pour des raisons spéciaux et cela d'ailleurs conformément à une clause des statuts; que les bureaux ouverts par la Compagnie à Paris, 19, Boulevard Malesherbes, dirigés par un simple secrétaire rapporteur dépourvu d'initiative au point de vue de la marche des affaires sociales, constituent une simple succursale ou agence et non un siège social; qu'il est constant que c'est à Londres que la société a centralisé son administration et qu'en fait c'est en cette ville qu'elle a fonctionné; que la nationalité d'une société se détermine par le lieu où elle a véritablement et effectivement son siège social, il importe peu que „l'Atmospherin Nitrogen Company" soit composée en majeure partie d'actionnaires français et qu'elle ait pour objet la mise en valeur d'un procédé d'origine française dans une usine qui devait être située en France."

Es finden sich zahlreiche praktische Fälle, in denen der Vorstand und die Generalversammlungen in zwei oder mehr Teile gespalten sind und besondere Versammlungen abhalten. Aber immer läßt sich ein Ort ermitteln, wo der eigentliche Schwerpunkt der Verwaltung liegt. So findet sich bei den spanischen Eisenbahngesellschaften die Einrichtung der sog. comités administratifs. Die spanischen Eisenbahngesellschaften werden nämlich zum großen Teil mit französischem Kapital betrieben. Um den Gebern des französischen Kapitals in der Heimat eine Vertretung mit Einfluß auf die Geschäftsleitung zu gewähren, sind diese comités administratifs geschaffen worden. Ihre Zuständigkeit im einzelnen ist in den verschiedenen Gesellschaften abweichend geregelt. Zum Teil haben sie die Befugnis, einzelne Fragen selbständig zu entscheiden. Aber alle wichtigen Fragen unterliegen der Abstimmung des gesamten Vorstandes. Das comité administratif berät und beschließt über eine Tagesordnung, die ihm von dem Sitze der Gesellschaft in Spanien zugesandt wird. Die Zustimmung des comité administratif ist zur Beschlußfassung des gesamten Vorstandes erforderlich. In Spanien aber befindet sich danach der wirkliche Sitz. Bei portugiesischen Eisenbahngesellschaften finden sich in Frankreich abgehaltene lokale

Generalversammlungen auf Grund von Artikel 187 des portugiesischen Handelsgestzbuches von 1888. Danach sind ausländische Aktionäre, wenn sie 25 % des subskribierten Kapitals besitzen, ermächtigt, lokale Zusammenkünfte abzuhalten, in denen sie den Geschäftsbetrieb überwachen, die Bilanzen und Berichte prüfen und über die zu treffenden Entscheidungen beraten. Diese Versammlungen haben freilich nur vorbereitende Bedeutung und verändern daher den Sitz der Gesellschaft keineswegs. Auf den eigentlichen Generalversammlungen können sich die ausländischen Aktionäre, die in den lokalen Versammlungen zusammentreten, durch Bevollmächtigte vertreten und ihre Stimmrechte ausüben lassen. Statt dessen haben die Aktionäre nach Artikel 187, Abs. 5 a. a. O. auch das Recht, persönlich auf den Generalversammlungen zu erscheinen, oder sich durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die lokalen Versammlungen finden im allgemeinen einige Zeit vor den Generalversammlungen statt und werden durch das comité administratif zusammengerufen. Ein Aktionär im Auslande kann auch gewählt werden, der ein Vermittlungsorgan zwischen dem Sitz und den ausländischen Aktionären ist, der die Berichte, Rechnungen, Anzeigen usw. empfängt, verteilt, die lokalen Versammlungen beruft und die Korrespondenz mit dem Vorstande besorgt. Der Sitz bleibt aber trotzdem in Portugal.

Eine Modifikation der Theorie, nach welcher der freigewählte Verwaltungssitz maßgebend ist, wird von Arminjon[55]) vorgeschlagen. Er folgert aus dem altbekannten internationalen Rechtssatze von der Autonomie der Parteien, daß die Gründer die freie Wahl hätten, entweder den Verwaltungssitz oder den Betriebsmittelpunkt (centre d'exploitation) als Nationalitätskriterium zu bestimmen, ohne daß etwa bei sog. fraudulösem Handeln diese Wahl ungültig wäre. Doch muß nach ihm die Wahl erkennbar sein, sich insbesondere aus den Satzungen ergeben oder sonstwie; andernfalls soll allein der Verwaltungssitz maßgebend sein.[56])

---

[55]) Revue de droit international etc. Bd. 34, S. 416 fg.

[56]) Anhänger der Theorie, wonach der freigewählte Verwaltungssitz das Nationalitätskriterium ist, sind die folgenden: Für Deutschland: Isay, S. 196 fg., 212 v. Bar, Bd. I, S. 162, Zitelmann Bd. II, 1 S. 111 R.G. v. 13. 11. 71 (J. 1874, S. 218) R. G. in der Deutschen Juristenzeitung 1904, S. 555; Juristische Wochenschrift 1904, S. 232, Bank-

Zur Kritik der herrschenden Meinung vergl. man auch och meine eigene Theorie.

b) Eine andere verbreitete Meinung sieht als den Sitz er A. G. ihr Betriebszentrum (centre d'exploitation) n. Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist in Frankreich Lyon-

---

rchiv Bd. III S. 206, O.L.G. Colmar in Els.-Loth. C. 1909, S. 308. ie Entscheidung des Reichsgerichts bezieht sich auf den ersten Haupt- nterteil der Nationalitätsfrage: Zur Ausbeutung von mexikanischen ergwerken war in Charleston, Nordamerika, eine A. G. gegründet, elche dort inkorporiert war, einen nominellen Sitz in Washington atte, in Wirklichkeit aber von Hamburg aus geleitet wurde, wo der erwaltungsrat seinen Sitz hatte. Das R. G. nahm an: die Gesell- chaft sei ein nicht rechtsfähiger Verein. Vergl. näher oben S. 26 fg as O.L.-G. in Colmar entschied, daß der Verwaltungssitz für den weiten Teil der Nationalitätsfrage, insbesondere für das Personal- tatut maßgebend sei, indem es ausführte, der Bestand und die Rechts- ihigkeit einer juristischen Person seien nach dem Rechte des Landes u beurteilen, das am Sitze der juristischen Person gelte.

Frankreich: Cohendy Anm. zu Paris 23. 1. 89 (D. 90. 2. 1—4) Pont Nr. 1856, sociétés civiles et commerciales; Chervet S. 130 fg.; De- ison Bd. 1, S. 194, Nr. 164; Lefèvre (J. 1882, S. 403); Pic. J. 1892 . 588; Renault (Revue critique 1885, S. 602 u. Compte rendu 1889 . 198); Rolin Bd. 3, S. 340 Nr. 1313, Thaller, Traité élémentaire e droit commercial, Paris 1889 S. 362, Nr. 624, und in Revue itique 1883, S. 340 (anders in Annales de droit commercial etc. 890, S. 257 fg.); Vavasseur, Revue des sociétés 1899, S. 91 fg.; Vin- ent et Pénand: Artikel „société" S. 800 fg. Nr. 5 fg. Leven S. 42 fg. oullay S. 34 fg. Drouin S. 46. Robin: Régime légal des valeurs obilières étrangères S. 38.

Cass. 20. 6. 70 (D. 1870. 1. 416); Nancy 8. 5. 75 (S. 1876 . 137); Cass. 1. 2. 81 (D. 1881. 1. 314); Cass. 9. 8. 81 (D. 1882. 1 08); Cass. 30. 1. 82 (D. 1883 1. 223); Cass. 29. 4. 85 (D. 1885. 1. 225) aris 23. 1. 89 (D. 1890. 2. 1 und Anm. von Cohendy); Trib. omm. Seine 8. 2. 92. (J. 1892, S. 478); Cass. 25. 2. 1895 (S. 1895. . 180); Trib. civ. Seine 27. 3. 1896 (J. 1899. S. 835); Cass. 22. 12. 896 (S. 1897. 1. 84 u. J. 1897 S. 364); Trib. civ. du Havre 24. 12. 96 . 1897, S. 584); Trib. comm. Seine 17. 7. 97 (J. 1898, S. 341); ass. 29. 3. 1898 (J. 1898, S. 756); Aix 6. 7. 1908 (Le Droitv. 23.10. 908) u. in Revue des sociétés 1909. S. 187, ferner im J. 1909, . 198; Trib. Seine 1. 3. 1909 (J. 1910, S. 377; J. des soc. 1910, . 35) Paris 23. 3. 1909 (J. des faill. 1909, S. 309; J. des soc. 909, S. 268; J. 1910, S. 201; Revue de dr. int. pr. 1909, S. 877) rib. Seine 26. 5. 1909 (J. 1910, S. 195) Paris 18. 5. 09 (D. 1909. . 325); Trib. civ. Lille 12. 5. 1908 (J. 1909, S. 191) Trib. corr. eine 27. 7. 1910 in J. 1911, S. 234 u. Rev. de dr. int. pr. 1910, S. 877.

Schweizerisches Bundesgericht 19. 10. 1888 (J. 1890, S. 518); 22. 7. 9 (Revue des soc. 1890, S. 49 und Mamelok S. 225); Trib. de comm. enève 19. 3. 74; Cour d'appel Genève 25. 5. 74 (J. 1874, S. 95, 154).

Griechenland vergl. von Streit in Niemeyers Zeitschrift Bd. 6, . 196.

Spanisches Bürgerl. Gesetzbuch Art. 28 und 41.

Caen.[57]) Dieser behält aber den daran vielleicht interessierten Gründern die Möglichkeit vor, die Nationalität in zweiter Linie durch den Verwaltungssitz zu bestimmen, auch wenn in dem Lande des Verwaltungssitzes sich überhaupt keine Betriebsstätte befindet. Auch Lyon-Caen geht davon aus, daß eine Gesellschaft eine Nationalität nicht in demselben Sinne wie ein Individuum besitzen könne; sie sei nur fähig, einen Wohnsitz (domicile) zu besitzen, und dieser müsse maßgebend sein, um das Land zu bestimmen, dem sie angehöre und folglich auch die Gesetze, denen sie unterworfen sei. Der Wohnsitz aber soll nach Lyon-Caen der Betriebsmittelpunkt sein. Eine Gesellschaft, die einen Eisenbahnbetrieb in Frankreich hat, soll daher eine französische Gesellschaft sein. Dieses Nationalitätskriterium soll sich ungezwungen aus dem Gesichtspunkte ergeben, daß der Gesetzgeber seine Gesetze gemacht habe für diejenigen Gesellschaften, die in seinem Territorium ihren Betrieb entfalten. Denn dies seien die Gesellschaften, mit denen sich zu beschäftigen im Interesse des Gesetzgebers liege.

Vorschlag des Institut de Droit international, Sitzung in Hamburg 1891, Art. 5: „On doit considérer comme pays d'origine d'une société par actions le pays dans lequel est établi sans fraude son siège légal."

In Italien bestimmt Art. 230 Abs. 4 d. H.G.B. vom 31. 12. 1882: Le società costituite in paese estero, le quali hanno nel Regno loro sede e l'oggetto principale della loro impresa, sono considerate come società nazionali e sono soggette, anche per la forma e validità del loro atto costitutivo, benchè stipulato in paese estero, a tutte le disposizioni del presente codice. Man könnte hieraus den Schluß ziehen, eine A. G. sei nur dann italienisch, wenn der Betriebsmittelpunkt und der Sitz sich in Italien befinden. Doch nimmt die herrschende Meinung an, die Bestimmung des Artikel 230, Abs. 4 sei nur getroffen, um die dem internationalrechtlichen Satze: Locus regit actum widersprechende Folge herbeizuführen, daß diese Gesellschaften selbst hinsichtlich der rein formalen Vorschriften über den Gründungsakt, mag dieser in Italien oder im Auslande vorgenommen werden, dem italienischen Recht unterstehe. Daß die im Artikel 230 erwähnte Art von Gesellschaften für italienisch erklärt werden, soll nur einen eigentlich selbstverständlichen Gedanken ausdrücken. Wenn Verwaltungssitz und Betriebsmittelpunkt der Gesellschaft sich in verschiedenen Ländern befinden, so soll sie schon darum italienische Staatsangehörigkeit haben, wenn der Verwaltungssitz in Italien ist, vergl. Mamelok S. 224 und die daselbst angegebene Literatur, sowie auch Danieli: De la Condition des soc. étrang. en Italie (J. 1888. S. 17).

In England ist dagegen die Verwaltungssitztheorie nicht oder wenigstens keineswegs allgemein anerkannt, vergl. darüber unten S. 69 f.

[57]) Vergl. Lyon-Caen et Renault II, 2, Nr. 1167 des Traité 190

Lyon-Caen selbst verkennt nicht, daß sich Schwierigkeiten in dem Falle ergeben, in dem die Gesellschafter gleichzeitig in mehreren Ländern Geschäftsbetriebe haben, ein Fall, der insbesondere bei Kredit- und Versicherungsgesellschaften häufig vorliegen wird. Er sucht dieser Schwierigkeit dadurch Herr zu werden, daß er den Gerichten überläßt, herauszufinden, für welches Land die betreffende Gesellschaft ursprünglich gegründet worden ist.

Viele stellen den Betriebsmittelpunkt als schlechthin maßgebend hin.[58])

Eine Modifikation, die im praktischen Ergebnis die Theorie nur noch kompliziert, findet sich, wie erwähnt, bei Lyon-Caen et Renault.[59]) Dort wird ausgeführt, daß wichtige Gründe zuweilen die Gründer einer A. G. veranlassen können, die Gesellschaft dem Rechte eines bestimmten Landes zu unterwerfen, obgleich sie dort keine materielle Wirksamkeit entfalten soll. Ein solcher Grund soll z. B. darin liegen, daß die Gründer das Kapital eines bestimmten Landes für ihr Unternehmen heranziehen wollen und darum die Gründung nach diesem Rechte vornehmen. In diesem und ähnlichen Fällen sollen die Gerichte entscheiden dürfen, daß die Gesellschaft bei der Wahl der Nationalität gesetzmäßig gehandelt habe. Dieses Zugeständnis soll im Interesse der Handelsbedürfnisse nö-

---

[58]) Lyon-Caen (J. des soc. 1880, S. 36, Weiß, Traité élémentaire S. 149 fg., Traité de droit intern. privé 2. Aufl. S. 477 fg.; Castier S. 129 Grandperret S. 105, Crouvès in Holdheims Zeitschrift Bd. 2 S. 327, Boistel Nr. 393 ter.; Asser/Rivier S. 197, Anm. 1; Surville et Arthuys Nr. 554; Bossert S. 41; Renault, Revue critique 1885, S. 602 fg.; Vavasseur; Traité 4. Aufl. Nr. 952; Gerbaut, Compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers Nr. 345, Ruben de Couder Bd. 6 „société" a. A.; Lehmann, Recht der A. G. Bd. 1, S. 261, Cass. 10. 2. 63 (C. 63. 1. 199); Cass. 13. 3. 65. 1. 228); Trib. de Leipzig 25. 11. 71 (J. 1874 S. 82), vergl. auch Art. 120 der belgischen Loi sur les sociétés: Des sociétés constituées en pays étrangers (Sektion X): Toute société dont le principal établissement est en Belgique, est soumise à la loi belge, bien que l'acte constitutif ait été passé en pays étranger; früher nahmen manche an, das principal établissement sei das principal établissement industriel ou commercial; jetzt nimmt man freilich allgemein an, es sei damit das principal établissement social gemeint, vergl. Thaller, Annales de dr. comm. 1890 S. 261.

Auch das argentinische H.G.B. vom 5. 10. 1889 Artikel 286 schließt sich der obigen Theorie an, nach der der Betriebsmittelpunkt entscheidet.

[59]) Traité II, 2. 1167.

tig sein.[60]) Aber in jedem Falle soll dieser Verwaltungssitz auch der tatsächliche Verwaltungssitz sein müssen. Wenn er simuliert wäre, müßte man das Handeln der Gründer als fraudulös bezeichnen. Im Falle einer solchen fraus würde den französischen Gerichten das Recht zustehen, die Gesellschaft wegen Nichtbeachtung des Gesetzes vom 24. 7. 1867 für nichtig zu erklären.[61])

Gegen die dargestellte Theorie ist zunächst einzuwenden, daß sie den Gründern nicht die Freiheit in der Bestimmung des Landes läßt, nach dessen Recht sie die Gründung der A. G. vornehmen wollen.[62]) Hinzu kommen noch folgende Erwägungen, die auch bereits von früheren Schriftstellern angestellt worden sind: Ein materielles Betriebszentrum läßt sich mit Sicherheit überhaupt nur ermitteln, wo der Betrieb sich abspielt in Anlagen, die mit dem Boden fest verbunden sind, und die sich auf ein bestimmtes Territorium beschränken.[63]) So kann man wohl von einem Betriebsmittelpunkt sprechen, wenn die Gesellschaft eine Fabrik, eine Eisenbahn, eine Werft, ein Bergwerk in einem einzigen Lande hat. Schwieriger ist es schon, wenn solche mit dem Boden verknüpften Anlagen der Gesellschaft sich in mehreren Ländern befinden, den Betriebsmittelpunkt festzustellen, und wie soll man gar entscheiden, wenn der Betrieb sich auf staatenlosem Gebiete abspielt, wie z. B. bei Schiffahrtslinien — befindet sich ihr Betriebsmittelpunkt in den Hafenorten und in welchem Hafenort, oder auf dem offenen Meer? Fast unmöglich wird die Bestimmung des Betriebsmittelpunktes bei Finanzgesellschaften, Kredit- und Versicherungsgesellschaften sein, da diesen Gesellschaften die ganze Welt für ihren Betrieb offen steht. Soll man hier zugrunde legen die Zahl und Höhe des Geschäftsumsatzes? Sollte man diese Frage bejahen, so hätte man ein ständigen Schwankungen ausgesetztes Kriterium. Soll mit diesen Schwan-

---

[60]) Vergl. auch Trib. comm. Seine 2. 3. 1905 (J. des soc. 1905, S. 510).

[61]) Vergl. Cass. 22. 12. 96 (D. 1897. 1. 459), Paris 27. 3. 1907 (Le Droit vom 16. und 17. August 1907. Résolution des Pariser Aktienkongresses von 1900, Compte Rendu S. 317: „La nationalité d'une société par actions doit être déterminée par le pays où elle a son principal établissement ou par le pays de son siège social réel, fixé par les statuts", ähnlich auch Haladjian S. 78.

[62]) Vergl. hierzu meine Theorie.

[63]) Vergl. Mamelok S. 222, Leven S. 43.

kungen stets die Nationalität wechseln? und sollen so ständige Schwierigkeiten für die Geschäftsführung entstehen, da unter Umständen mit dem Nationalitätswechsel die Liquidation unvermeidlich ist? Und wenn man auch mit Lyon-Caen und Renault nur auf den Anfangszweck abstellte, so wären die Schwierigkeiten längst nicht beseitigt. Denn auch von Anfang an kann beabsichtigt worden sein, Geschäfte in verschiedenen, in staatenlosen Ländern usw. zu betreiben. Mit der neuerlichen Einschränkung Lyon-Caens und Renaults wird aber die Schwierigkeit nur noch vergrößert. Welches sind die legitimen Gründe, von denen die Autoren sprechen. Die Praxis wird hier im einzelnen vor überaus schwierige Aufgaben gestellt; denn es wird sich fragen: Ist als ein legitimer Grund die Nationalität der Gründer, des Vorstandes und Aufsichtsrates anzusehen und dergleichen?

c) Die von allen bisher aufgestellten Theorien am besten begründete dürfte die von Thaller inaugurierte und dann auch von anderen adoptierte Theorie sein, nach der das Kriterium der Nationalität der Verwaltungssitz der A. G. ist, der sich notwendigerweise in dem Lande befinden müsse, in dem die Aktiensubskription stattgefunden hat. Leider erkennt auch Thaller nicht, daß die Nationalitätsfrage in zwei Haupt-Unterteile zerfällt, weswegen er die Begründung dieser beiden Hauptunterfragen auch nicht trennt.[64]) Thaller geht von der Tatsache aus, daß die Aktiengesetzgebung dem Schutze der Einheimischen dient und daß insofern das gesamte Aktienrecht den Charakter einer loi d'ordre public hat. Die einheimischen Aktionäre sollen vor den schlimmen Folgen ihrer eigenen Leichtgläubigkeit geschützt werden, wenn sie den Versprechungen der Prospekte kritiklos Glauben schenken. Die Subskribenten sind aber die zukünftigen Aktionäre. Infolgedessen meint Thaller: „Il existe entre ces diverses choses: nationalité, domicile de la société, siège social, loi à observer, pays des souscriptions une solidarité néces

---

[64]) Thaller, Annales de dr. comm. etc. 1890, Bd. II, S. 257 fg., Méplain S. 165 fg., Pineau S. 143 fg. Uebrigens hatte sich Thaller, wie bereits erwähnt, früher im Prinzip für den Verwaltungssitz als das Nationalitätskriterium erklärt, wobei er von weiteren Erfordernissen hinsichtlich der Lage des Verwaltungssitzes absah. Vergl. Revue critique de Législation et de Jurisprudence 1883, S. 34 fg.

saire."[65]) Danach sei also das Land, in dem die Aktiensubskriptionen stattfinden, dasjenige, dem die A. G. angehöre.

Die aus dem von Thaller vorgeschlagenen Nationalitätskriterium sich ergebenden Schwierigkeiten entgehen ihm nicht. Die erste hier sich erhebende Frage ist die: Wie ist zu entscheiden, wenn die Subskriptionen zu gleicher Zeit in verschiedenen Ländern eröffnet werden. In diesem Falle will Thaller die Gründer zwingen, soviele verschiedene Statuten zu errichten und soviele getrennte Grundkapitalien zu schaffen, als Staaten vorhanden sind, aus deren Nationalvermögen die Gründer Kapitalien herausziehen wollen. Eine Parallele zu dieser Regelung soll der Fall der Vielheit der Konkursverfahren bieten, falls man die Vielheitstheorie im internationalen Konkursrecht als richtig anerkennt. Hier werde nämlich auch die Konkursmasse der Gesellschaft in soviel Teile zerlegt, als Staaten vorhanden sind, in denen sich Vermögen der Gesellschaft befindet. Als praktisches Beispiel wird eine Versicherungsgesellschaft angeführt, die einen Vorstand und Generalversammlungen in Paris und einen anderen Vorstand und andere Generalversammlungen in Österreich hat. Jeder komme hier zu seinem Recht, der französische Subskribent werde nach seinem, der österreichische nach seinem einheimischen Rechtssysteme geschützt.

Die zweite Schwierigkeit ergibt sich bei späteren Aktienemissionen, falls diese in einem anderen Lande als dem Lande der Erstemission stattfinden. Ganz analog der ersten Entscheidung meint Thaller hier: Die Kapitalserhöhung müsse nach dem Rechte des Landes dieser Neuemission stattfinden, und zwei verschiedene Gruppen von Aktionären müßten sich jetzt zu zwei getrennten Generalversammlungen, jede an ihrem besonderen Verwaltungssitze, vereinigen. Zu beachten sei hier, daß die Idee der Einheit des Sitzes, ein Glaubenssatz für die nationalen Rechte, im internationalen Rechte wegen dessen besonderen Bedürfnissen nicht gelte.

Wenn schließlich überhaupt keine Subskriptionen stattgefunden haben, nämlich im Falle der Simultangründung, dann soll nach Thaller der Ort, an dem das Statut errichtet worden ist, über die Lage des Verwaltungssitzes

---

[65]) Vergl. Annales etc. S. 263.

und die Nationalität des Unternehmens entscheiden und zwar nicht darum, weil es der Ort ist, an dem die Gründer das Statut errichtet haben, sondern der, in dem die Verpflichtungen der Aktionäre entstanden sind, deren Schutze ja die Aktiengebung dienen soll. Bei der Simultangründung müsse man sich besonders vorsehen vor einem fraudulösen Handeln der Gründer, die sämtliche Aktien übernehmen, um sie unmittelbar darauf mit Hilfe eines Prospektes in einem anderen Lande auf den Markt zu werfen. Doch hegt Thaller das Vertrauen, die Justiz werde hiergegen nicht machtlos sein.

Thaller verwahrt sich weiter gegen den Vorwurf, der ihm vielleicht gemacht werden könne, daß er entweder die Aktien immobilisiere in den Staaten, in denen die Subskriptionen stattgefunden haben, oder aber, daß er gezwungen sei, beim Wechsel der Nationalität der Aktionäre auch die Nationalität der Gesellschaft fortwährend sich ändern zu lassen. Er will im Gegenteil der A. G. die Nationalität bewahrt wissen, die sie zuerst hatte, ungeachtet von Veränderungen in der Nationalität der Aktionäre, vorausgesetzt, daß diese Änderungen nicht die Frucht vorheriger Berechnung seien (vergl. oben). Die Einheimischen gegen Schaden zu schützen, der ihnen aus dem Erwerbe solcher ausländischen Werte erwachsen könnte, sei Aufgabe der internen Gesetzgebung, die für ihr Territorium den Handel mit ausländischen Werten angemessen erschweren möge; so möge z. B. der französische Gesetzgeber belgische Aktien, auf die nur $^1/_{10}$ von den Estsubskribenten in Brüssel eingezahlt worden ist, zum Handel in Paris nur zulassen, nachdem $^1/_4$ eingezahlt sei. In seinen Ausführungen, so meint Thaller zum Schluß, sei der Kommentar zu den französischen Gesetzen zu erblicken, die in Wahrheit nichts über die Nationalitätsfrage sagen, deren Geist, deren große Prinzipien sich aber mit seinen Ausführungen deckten. In der Form eines Gesetzesvorschlages faßt Thaller seine Ideen zusammen in den folgenden Worten: „La nationalité d'une société se règle par son siège social qui sera non forcément dans le pays de l'exploitation, mais dans celui où a eu lieu au moins une fraction des souscriptions suffisamment élevée que les tribunaux apprécieront."[66])

[66]) Vergl. a. a. O. S. 266.

Eine Modifikation der Thallerschen Theorie[67]) ist die Ansicht, die Lebel auf dem Aktiengesellschaftskongreß im Jahre 1900[68]) zum Ausdruck brachte. Er will den Gründern die Wahl lassen, den Sitz entweder in dem Subskriptionslande oder dem Lande, dem die Subskribenten angehören, oder in dem Lande des Betriebsmittelpunktes zu nehmen, aber nirgend anderswo, widrigenfalls eine fraus legis vorliegen würde. (So wenigstens, wenn es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt.)

Eine andere Modifikation ist Chavegrins Ansicht;[69]) er will den Sitz nur dort rechtsgültig errichtet sein lassen, wo das Operationsfeld der Gesellschaft liegt, oder dem die Subskribenten angehören.

Zur Kritik Thallers sei hier nur soviel bemerkt: auch sie gibt den Gründern nicht die Freiheit, die Gründung der A. G. nach einem beliebigen Rechte vorzunehmen.

7. Schließlich ist noch eine Theorie zu erwähnen, die von allen festen Prinzipien absieht und es dem Richter überlassen will, die Nationalität der A. G. zu bestimmen und zwar, da diese Theorie die Unzulänglichkeit aller bisher erwähnten Theorien einsieht, werden ein bestimmtes, oder auch nur mehrere bestimmte Kriterien überhaupt nicht vorgeschlagen, sondern „le siège social, la loi sous l'empire de laquelle la société s'est formée, le lieu de son exploitation, la nationalité de ses membres ne sont que des éléments dont l'ensemble seul permet une juste appréciation qui variera suivant la nature de la société, sa composition, son objet etc.".[70]) „Attendu", so schließt eine berühmte Entscheidung des französischen Kassationshofes, „qu'en décidant malgré cet ensemble de circonstances qui caracterise une société française, que la société cidessus (nämlich die Hafenbaugesellschaft von Cadix)

---

[67]) Von Isay S. 98, 100 mißverständlich Thaller selbst zugeschrieben, so daß bei Isay ein völlig unrichtiges Bild von der Thallerschen Theorie selbst entsteht (Isay hat die Thallerschen Ausführungen anscheinend nicht im Original gelesen, sondern nur, was Arminjon darüber sagt, aber auch diesen unrichtig aufgefaßt).

[68]) Vergl. Compte-rendu S. 368 fg.

[69]) Vergl. Paris 4. 11. 86 (S. 88. 2. 89) Anm. von Chavegrin.

[70]) Vergl. Maguero: Traité alphabétique des droits de l'enregistrement, bei Arminjon a. a. O. S. 400.

a la qualité de société étrangère . . . . le jugement attaqué viole ledit article de la loi précitée".[71])

Diese Theorie der Resignation, das Prinzip der Prinziplosigkeit kann nicht als richtig anerkannt werden. Unsicherheit im größten Maßstabe ist ihre notwendige Folge. Nach welchem Rechte sollen die Gründer die A. G. errichten, um Rechtsfähigkeit für sie im internationalen Rechtsverkehr zu erlangen? Niemand kann mit Sicherheit vorher sagen, ob die Gründer das richtige Recht gewählt haben; denn späterhin urteilt vielleicht ein Gericht, das richtige Recht sei gewählt worden, ein anderes aber entscheidet entgegengesetzt. Einen Rahmen muß man wenigstens dem Richter schaffen, in dem er sich mit seinem Urteile zu halten hat. Und diesen zu schaffen, ist möglich, wie nachgewiesen werden soll, auch jetzt, da eine internationale Regelung der Nationalitätsfrage noch nicht erfolgt ist.

IV. Man ersieht aus allen vorstehenden Ausführungen, daß die Frage nach der sogenannten Nationalität der A. G. eine einheitliche Lösung noch nicht gefunden hat. Wenn auch die Praxis der meisten Länder sich im großen und ganzen einer einheitlichen Theorie angeschlossen hat, so sind Konfliktsfälle auf internationalem Boden doch keineswegs ausgeschlossen. Denn erstens sind es nur die meisten Länder, die in ihrer prinzipiellen Lösung der Nationalitätsfrage übereinstimmen, und zweitens ist es auch in diesen Ländern keineswegs ausgeschlossen, daß das eine oder andere Gericht eine andere Meinung, als die in der Praxis herkömmliche, vertritt. Diese Konfliktsfälle können sich solange ereignen, bis die Frage eine internationale Lösung einmal gefunden haben wird. Diese internationale Lösung wird umso leichter erfolgen können, freilich auch umso weniger praktische Bedeutung mehr haben, je größer die Ähnlichkeit der Aktienrechte aller Völker wird. Es besteht zweifellos die Tendenz, daß sämtliche Aktienrechte sich assimilieren. Wir haben in dieser Richtung Argumente zu erblicken in dem Verschwinden des Konzessionssystems in den meisten Staaten, das innerhalb weniger Jahre vor sich ging. Weiter: Wenn ein Staat voran-

[71]) Vergl. Cass. 30. 6. 76 (D. 70. 1. 416), angeführt bei Arminjon S. 400 fg. (Revue de droit international et de législation comparée, II. Série, Bd. 4, 1902, S. 381 fg.).

geht mit Erleichterungen der Normativbestimmungen, z. B. Herabsetzung des Minimalbetrages der Aktien, so besteht für die anderen Staaten ein gewisser Zwang, diesem Vorbilde zu folgen. In England ist z. B. kein Mindestbetrag der Aktien vorgeschrieben, dagegen in Frankreich und Deutschland. Es ist sicher, daß für die A. G. selbst aus der Möglichkeit, kleine Aktien zu schaffen, gewisse Vorteile entspringen, namentlich dadurch, daß sie den weniger kapitalkräftigen Teil des Publikums auch zur Hergabe von Kapital veranlassen können. Nun können Frankreich und Deutschland zwar für ihr Gebiet bestimmen, daß englische Gesellschaften keine kleineren Aktien in ihrem Gebiete einführen dürfen, als nach französischem bezw. deutschem Recht gestattet sind, und dann wäre wenigstens im Inland einer Privilegierung der englischen A. G. vorgebeugt. Aber wenn englische A. G. als Konkurrenten der deutschen oder französischen bei der Heranziehung der einheimischen Kapitalien in einem dritten Lande auftreten, in dem die kleinen englischen Aktien zugelassen sind, dann ist die Konkurrenz der deutschen bezw. französischen A. G. in vielen Fällen erschwert. Wenn solche Fälle eine größere Bedeutung erlangen, dann wird sich der interne Gesetzgeber wohl genötigt sehen, auch seinerseits mildere Bestimmungen zu treffen.

Wenn die nationale Gesetzgebung sich einer Frage von so eminent internationaler Bedeutung wie der Nationalitätsfrage bemächtigt, so hat dies gewiß für den internen Richter und auch für die Gründer der A. G. den Vorzug, sich einer festen Rechtsnorm gegenüber zu befinden. Aber es ist zweifelhaft, ob gegenwärtig bereits der Zeitpunkt zur gesetzlichen Regelung überhaupt, mag es eine interne oder eine internationale sein, gekommen ist, wenn eine der bisher aufgestellten Theorien vom Gesetze angenommen werden sollte, die doch alle ihre großen Schwächen haben. Entsteht nun ein Konflikt, so ist bei Vorhandensein einer internen gesetzlichen Regelung dem Richter leicht die Möglichkeit verschlossen, den Bedürfnissen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Namentlich der negative Konflikt kann zu recht unliebsamen Ergebnissen führen.

Der Konflikt kann ja in zweierlei Gestalt vorkommen: nämlich als positiver und negativer. Der positive Konflikt entsteht, wenn mehrere Staaten die A. G. als ein-

heimisch ansehen und sie demgemäß als rechtsfähig nur behandeln, wenn sie nach seinem internen Rechte gegründet worden ist. Hier wird nichts anderes übrig bleiben, sofern der A. G. daran liegt, in den mehreren Ländern als rechtsfähig anerkannt zu werden, daß sie sich in Gemäßheit beider Rechtsordnungen gründet, falls dies im einzelnen Falle möglich ist, oder aber für jedes Land eine besondere A. G. zu gründen, und zwar so, daß die A. G. mehrerer Länder Aktionäre der umfassenden A. G. sind. Hierdurch wird allerdings juristisch nicht nur eine A. G. geschaffen, deren Aktionäre Einzelpersonen sind, sondern eine A. G., deren Mitglieder in dem einen Lande Individuen, in dem oder den anderen dagegen ebenfalls A. G. sind. Wirtschaftlich aber ist der gewünschte Zweck erreicht, da in dem einen Lande die Zentralverwaltung ihren Sitz hat, die den Organen der Aktionär-A. G. Anweisungen gibt, so daß dieselben Personen untere Organe der Zentral-A. G. und obere Organe der Aktionär-A. G. sind. Weiter ist der negative Konflikt möglich, wenn kein Staat sie als ihm zugehörig anerkennt. Auch diese Frage ist in ihren Folgen außerordentlich unangenehm.

V. Keine der dargestellten Theorien kann befriedigen und zwar erklärlicherweise schon darum nicht, weil das Problem nicht richtig gestellt worden ist. Hat man erkannt, daß die sog. Nationalitätsfrage in zwei Teile zerfällt, so wird man sie nicht aus denselben Erwägungen heraus zu beantworten versuchen.

1. Der erste Teil des sog. Nationalitätsproblems ist, wie mehrfach betont, die Frage, ob die Gründer einer A. G. in der Auswahl des Rechts beschränkt sind, nach dem sie die Gründung vornehmen wollen. Die Beantwortung wird sich hier aus folgenden Erwägungen ergeben: Wenn überhaupt der Gesetzgeber eines Landes ein Interesse daran hat, daß seine Normen die Gründung der A. G. und damit auch ihr Bestehen, ihre Liquidation und Auflösung regeln, so kann es nicht bloße Rechthaberei, sondern nur der Gedanke sein, der allen modernen Aktiennormativbestimmungen zugrunde liegt, nämlich der Schutz der einheimischen Aktionäre und Gläubiger der A. G. Etwaige andere Fragen, wie die Besteuerung im Inlande, woran dieses gewiß auch ein erhebliches Interesse hat, ist für die Frage der Erfüllung einheimischer Aktiennormativgesetze belanglos. Sollte es

Länder geben, welche die Besteuerung davon abhängig machen, daß die A. G. sich nach dem einheimischen Recht konstituiert hat, und sollte man dazu gelangen, den Gründern unbegrenzte Freiheit in der Wahl des Rechts zu lassen, nach dem sie die Gründung vornehmen wollen, so müßten eben jene Länder andere Gesichtspunkte in ihren Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Steuerpflicht als maßgebend erklären, z. B. ähnliche Gesichtspunkte wie im englischen Steuerrecht.[72]) Weil nun jener Gedanke der entscheidende Gesichtspunkt für den ersten Teil der Nationalitätsfrage ist, so erscheint auch Thallers Theorie, der ich gewiß nicht in allen Konsequenzen beitreten würde, innerlich am meisten gerechtfertigt. Indes berücksichtigt er nur den Umstand, daß dem Gesetzgeber der Schutz der Aktionäre am Herzen liegt, aber nicht den sicherlich ebenso wichtigen Punkt, daß auch die Gläubiger geschützt werden sollen. Will man daher den Gründern die Freiheit bei der Wahl des Aktiennormativrechts beschränken, so muß dies im einzelnen von dem von mir angegebenen Grundgedanken der modernen Aktienrechte aus geschehen. Man sieht, wie weit ich mich von den auf falscher Grundlage beruhenden dargestellten Theorien entferne, und man sieht auch gleichzeitig, daß die Bezeichnung dieser, die Gründung der A. G. betreffenden Frage als Nationalitätsfrage nicht lediglich ein schiefer Ausdruck ist, hinter dem sich materiell richtige Erwägungen verbergen, sondern daß der falsche Ausdruck auch materiell falsche Gedanken in sich birgt.

Aber eine Einschränkung der Freiheit der Gründer im obigen Sinne ist nur dann von praktischem Werte, wenn man als rechtsfähig im Inlande keine andere A. G. anerkennt als solche, die den einheimischen Normativbestimmungen unterliegen. Sobald, wie es gegenwärtig in den meisten Ländern tatsächlich der Fall ist, im Inlande auch die von einem fremden Lande mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten A. G. anerkannt werden, ist die absolute Voraussetzung für die Anerkennung im Inlande natürlich nicht mehr die Erfüllung der einheimischen Normativbestimmungen. Diese geben dann im tatsächlichen Ergebnisse nur mehr der Meinung des einheimischen Gesetzgebers Ausdruck, welche Sicherheitsmaßregeln wohl

[72]) Vgl. auch Lavollée S. 47.

gegenüber den A. G. am Platze seien, damit Gläubiger und Aktionäre gewisse formale Soliditätsgarantien hätten. Der gleiche Gesetzgeber gibt aber durch Anerkennung der ausländischen A. G. implizite zu, daß man die Solidaritätsgarantien auch anders, und zwar milder und schärfer, formulieren könne als er selbst nach seiner besten Überzeugung es für zweckmäßig erachtet hat. Es wäre eine Benachteiligung der Inländer, wenn man ihnen nicht schlechthin gestatten wollte, A. G.-Gründungen nach ausländischem Rechte vorzunehmen und dann nach erfolgter Gründung die Rechtsfähigkeit im Inlande geltend zu machen, sofern die von Ausländern nach ausländischem Rechte gegründeten A. G. im Inlande Rechtsfähigkeit genießen. Man entgegne mir nicht, daß, so wenig wie die physischen Personen, die juristischen ihre Nationalität nach freiem Ermessen bestimmen können. Denn erstens besteht unter Umständen auch für physische Personen diese freie Bestimmung, nämlich dann, wenn die Nationalität sich nach dem jus soli richtet. Hier können die Eltern bewirken, daß die Geburt auf dem und dem Staatsgebiete erfolgt, und zweitens muß entgegnet werden, daß keine völlige Wesensgleichheit zwischen juristischen und physischen Personen besteht und hier eben ein Unterschied zu Tage tritt. Zu demselben Resultate muß auch die früher allgemein angenommene Meinung gelangen, nach welcher abweichend vom nationalen Recht im internationalen Rechte die Umgehung auch der zwingenden Normen eines bestimmten Landes durch Befolgung der für das gleiche Rechtsverhältnis geltenden Normen eines anderen Landes, unter dessen Herrschaft man sich begibt, schlechthin in die Autonomie der Parteien gestellt ist.[73])

Diese Ausführungen gehen davon aus, daß im Inlande die ausländischen A. G. aller fremden Länder oder eines oder mehrerer bestimmten Länder als juristische Personen *generell* anerkannt werden. Dies ist auch in Frankreich der Fall; dort werden zwar nicht schlechthin die A. G. *aller* fremden Länder als rechtsfähig anerkannt, aber generell die A. G. aller der Länder, zu deren Gunsten über die Anerkennung der A. G. ein

[73]) A. M. neuerdings freilich u. a. Brocher, Revue de Droit inter. 1872. S. 189 fg.; Cours de Droit intern. privé S. 315 fg. Aubry, Domaine de la Loi et de l'Autonomie (J. 1896, S. 465, 471), Vareilles-Sommières, Bd. 1, §§ 396, 402; Rolin, Bd. 1, § 251—291.

besonderes Gesetz (so allein zugunsten Belgiens), oder ein Dekret (so zugunsten mehrerer deutscher Bundesstaaten vor Gründung des neuen deutschen Reiches), oder ein Staatsvertrag vorhanden ist.

Aber auch wenn man bedenkt, daß einige zurzeit bei weitem in der Minderzahl befindliche Länder die Anerkennung jeder einzelnen ausländischen A. G., sei es von einem besonderen Patent, sei es von der Erfüllung gewisser besonderer dafür erlassenen Vorschriften abhängig machen, kann man zu keinem anderen Ergebnis kommen. Denn diese haben einerseits die Möglichkeit, die Anerkennung im einzelnen Falle zu versagen, wenn ihnen das ausländische Recht nicht genügende Garantien zu bieten scheint, und wenn sie andererseits die ausländischen A. G. vor der Anerkennung zur Erfüllung gewisser besonderer Vorschriften zwingen, so drücken sie damit aus, daß nach Erfüllung dieser besonderen Bestimmungen nach ihrer Meinung die nötigen Garantien für die Solidität des Unternehmens vorhanden sind.

Wenn eine Rechtsordnung den allgemeinen Satz aufstellt, wie die französische Jurisprudenz es in der überwiegenden Anzahl ihrer Vertreter tut, daß die Gründer in dem Lande, von dem sie für die A. G. die Rechtsfähigkeit erlangen wollen, den Hauptsitz begründen müssen, sofern die Gründung nicht fraudulös sein soll, so trägt man unter Umständen in das ausländische Recht Bestimmungen hinein, die dort tatsächlich nicht vorhanden sind. Nach englischem Rechte ist es zweifellos nicht erforderlich, daß die Gründer der company limited by shares, die der A. G. des deutschen Rechts entspricht, den Sitz der Gesellschaft in England begründen.[74]) Ebensowenig

---

[74]) Vgl. hierzu insbesondere Foote, Private intern. Jurisprudence S. 134, und ex parte Bos, In re General Company for Promotion of Land Credit 39 L. J. Ch. 737; L. R. 5 Ch. 363; 22 L. T. 454 18 W. R. 505, bestätigt durch das House of Lords unter dem Namen Reuß v. Bos L. R. 5 H. L. 176, 40 L. J. Ch. 655, 24 L. T. 641, wo die in Rede stehende Companie den Hauptsitz nicht in England hatte, trotzdem sie unter englischem Rechte registriert war. Foote a. a. O. ist zwar nicht sicher, ob nicht wenigstens überhaupt Geschäftsbetrieb in England beabsichtigt sein müsse, damit die Registrierung erlangt werden könne, ein Erfordernis, das nach seiner eigenen Meinung von der Praxis des Registeramtes wohl nicht aufgestellt werden würde; aber daß der Hauptsitz sich nicht in England zu befinden brauche, bezweifelt er nicht. Nirgends findet sich in den englischen

verlangt nach der von mir unten[75]) begründeten Meinung das deutsche Recht, daß sich der tatsächliche Verwaltungssitz nach deutschem Rechte rechtsgültig errichteter A. G. in Deutschland zu finden brauche. Wie kommt nun das französische oder ein anderes drittes Recht zu der Forderung, der faktische Sitz einer nach englischem oder deutschem Recht gegründeten A. G. müsse sich in England bezw. Deutschland befinden? Dieses Verlangen ist völlig ungerechtfertigt.

Im französischen Recht kommt für die Staaten, welche hinsichtlich der Anerkennung der nach ihrem Rechte gegründeten A. G. sich auf ein Gesetz, Dekret oder Staatsvertrag berufen können, als ein sehr starkes positivrechtliches Argument die allgemeine Fassung dieser Gesetze, Dekrete und Verträge hinzu.[76]) Mit Recht betont Barclay,[77]) der sich über den großbritannisch-französischen Vertrag ausläßt,[78]) daß die vom französischen Kassations-

---

Rechtsquellen oder in der englischen Literatur die Forderung, der Sitz einer company müsse in England errichtet werden. Sondern dort muß sich nur ein registriertes Bureau der company befinden (registered office), wie im Comp. (Cons.) Act, 1908 s. angeordnet wird. Welcher Natur dieses Bureau sein müsse, wird nicht gesagt. Seine Bedeutung besteht namentlich darin, daß alle Zustellungen, die an die company erfolgen sollen, dort rechtsgültig bewirkt werden können. Eine u. U. unzulässige Zustellung im Auslande erübrigt sich daher. Über Zustellungen im Auslande nach englischem Prozeßrecht vgl. unten S. 326 fg.)

Die Tatsache, daß nach englischem Rechte gegründete A. G. ihren tatsächlichen Sitz nicht in England zu begründen brauchen, hätte gerade den französischen Juristen nicht entgehen dürfen, da die meisten über den ersten Teil der Nationalitätsfrage ergangenen französischen Gerichtsentscheidungen sich auf Fälle beziehen, in denen sog. französische Gesellschaften nach englischem Recht gegründet wurden und ihren Sitz in Frankreich nahmen.

Jeder französische Jurist hätte sich die Frage vorlegen müssen; waren jene Gesellschaften denn überhaupt nach dem rein internen englischen Rechte gültig errichtet?

[75]) S. 77 fg.

[76]) Vgl. näher unten im französischen Teil den Wortlaut einiger Dekrete.

[77]) Companies in France S. 19.

[78]) Vertrag vom 30. 4. 1862; der für uns in Betracht kommende Art. 1 lautet: The High Contracting Parties declare, that they mutually grant to all companies and other associations, commercial, industrial, or financial, constituted and authorized in conformity with the laws in force in either of the two countries, the power of exercising all their rights, and of appenring before the tribunals, whether for the purpose of bringing an action or for defending the same throughout

hofe auch unter der Herrschaft dieses Vertrages vertretene Meinung „is in direct contradiction of the terms of the treaty, which speaks of all companies constituted and authorised in accordance with the law in force in Great Britain, and France grants to such companies the exercise of their rights. Its wording admits of no exceptions." Dasselbe muß aber auch für die deutschen Staaten gelten, welchen Dekrete mit einer ganz ähnlich weiten Fassung zur Seite stehen. Für ganz Deutschland gilt dasselbe, wenn man, wie ich, annimmt, daß die in § 11 des Frankfurter Friedens enthaltene Meistbegünstigungsklausel auch die Anerkennung der A. G. ergibt.[79])

Der erste Teil der sog. Nationalitätsfrage erledigt sich somit dahin, daß den Gründern der A. G. volle Freiheit gelassen werden muß, ein Rechtssystem auszuwählen, durch dessen Erfüllung sie für die A. G. die Rechtsfähigkeit erlangen wollen. Eine fraus bei der Gründung der A. G. in dem Sinne, daß ein bestimmtes Recht umgangen werden kann, ist nach meiner Meinung natürlich nicht möglich.[80])

2. Nun zum zweiten Teil der Nationalitätsfrage, der Nationalitätsfrage im eigentlichen Sinne. Daß auch die juristische Person einer Staatsangehörigkeit fähig ist, hat insbesondere Isay in seiner Schrift über die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen nachzuweisen gesucht, ob mit oder ohne durchschlagenden Erfolg, mag dahin gestellt bleiben.[81]) Daß die A. G. wenigstens einer der Staatsangehörigkeit der physischen Personen analogen Rechtsstellung fähig ist und richtig wohl auch nur dieser,[82]) ist kaum bestreitbar und wird in der neueren Literatur auch kaum bestritten.[83]) Das Nationalitätskriterium erblicken die gegenwärtig wohl allein nur noch in Betracht kommenden

---

the dominions and possessions of the other Power, subjekt to the sole condition of conforming to the laws of such dominions and possessions.

[79]) Über die Frage der Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel für die Anerkennung der deutschen A. G. in Frankreich vgl. unten S. 186 fg.

[80]) Vgl. Schwandt Jur. Woch. 1911 S. 933, vgl. im Ergebnis auch Neukamp a. a. O.

[81]) Vgl. auch Neukamp in dem Bericht über die Heidelberger Hauptversammlung 1911.

[82]) Vgl. auch Binder in dem Bericht über die Heidelberger Hauptversammlung 1911.

[83]) Bestritten wird dies von v. Bar Bd. 1, S. 300, und den dort angezogenen Schriftstellern.

weitaus herrschenden Ansichten in dem Sitz der A. G., sei es, daß dieser als der Verwaltungssitz, sei es, daß er als der Betriebsmittelpunkt aufgefaßt wird.

Die Theorie, wonach der Sitz der Betriebsmittelpunkt sein soll, ist von mir bereits zu widerlegen versucht worden. Auch die meisten Begründungen der Verwaltungssitztheorie sind bereits besprochen und abgelehnt worden. Hier sind daher nur noch einige Worte über die prinzipielle Begründung der Verwaltungssitztheorie zu sagen, welche davon ausgeht, die A. G. müsse die Nationalität des Landes haben, mit dem sie am engsten verknüpft ist.[84]) Dieser Gesichtspunkt scheint mir durchaus richtig zu sein, ebenso wie der weitere Gedanke, daß die engsten Beziehungen zu dem Staate gegeben sind, der seine Staatsgewalt, seine Souveränität in vollem Maße auf sie einwirken lassen kann.

Indes bestehen diese engsten Beziehungen nicht zu dem Lande, in dem die A. G. ihren Sitz hat, oder wenigstens nicht darum, weil sie dort ihren Sitz hat. Sondern diese engsten Beziehungen sind zu der Staatsgewalt gegeben, welche der A. G. die Rechtsfähigkeit verliehen hat, und zwar ist hiermit die prinzipale Rechtsfähigkeit gemeint, d. h. diejenige selbständige Rechtsfähigkeit, welche der A. G. nicht allein um deswillen zugesprochen ist, weil sie bereits in einem anderen Staate Rechtsfähigkeit hat. Denn dieser Staat ist allein in der Lage, das Rechtssubjekt, das er geschaffen hat, wieder zu vernichten, indem seine Gesetze ihm die Mittel an die Hand geben zur Entziehung der Rechtsfähigkeit. Hingegen ist die Anerkennung in den anderen Staaten, die darum erfolgt, weil die A. G. von dem ersten Staate mit Rechtsfähigkeit ausgestattet ist, lediglich eine akzessorische oder derivative.[85])

Der praktische Unterschied zwischen meinem Standpunkte und der h. M. tritt dann klar zutage, wenn der Verwaltungssitz sich in einem anderen Lande als dem befindet, welches das Rechtssubjekt, die A. G., mit juristisch selbständigem Leben, mit der Rechtsfähigkeit ausgestattet hat. Denn der Staat, in dem sich nur der Sitz befindet, hat gar keinen Einfluß auf die Existenz des Rechtssubjekts selbst;

---

[84]) So insbesondere Isay.

[85]) Diesen tatsächlich vorhandenen Unterschied übersieht Isay bei seinen Ausführungen auf S. 54/55. Vgl. hierzu u. zu folgendem Schwandt, Jur. Woch. 1911 S. 933 fg.

er kann mit Strafen gegen die in seinem Gebiete befindlichen Organe vorgehen, er mag dort die Abhaltung der Generalversammlung verbieten, oder den Geschäftsbetrieb untersagen — zur Vernichtung des Rechtssubjekts ist er nicht in der Lage.

Auch Länder, wie England und Deutschland, in denen nach den Landesgesetzen der Verwaltungssitz sich nicht tatsächlich im Inlande befinden muß, werden, wie es in England und Deutschland der Fall ist, sich klugerweise Mittel gewahrt haben, um die von ihnen mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Gesellschaft als Rechtssubjekt wieder zu vernichten. Und mit der Entziehung der prinzipalen Rechtsfähigkeit fällt dann auch von selbst die von dem anderen Staate akzessorisch erteilte fort.

Welche Tatsache aber kann man als einen stärkeren und umfassenderen Beweis für das Unterworfensein der juristischen Person unter eine Staatsgewalt anführen, als deren Fähigkeit die juristische Person als solche zu vernichten? Ich gebe zu, daß die Lage des Verwaltungssitzes ebenfalls eine enge Beziehung zwischen der A. G. und dem Sitzlande begründet. Da diese Beziehung aber dem Grade nach eine geringere ist als die Verleihung der prinzipalen Rechtsfähigkeit, so kann sie nicht das Nationalitätskriterium abgeben, sondern höchstens zu einem legislatorischen Vorschlag werden, nämlich dem, alle Länder möchten festsetzen, daß die Erfüllung der internen Normativbestimmungen die Begründung des Sitzes im Inlande einschließt. Man könnte sich diesem Vorschlage vielleicht sogar anschließen, und wenn alle Staaten in Zukunft in ihren Gesetzen fordern sollten, daß der Verwaltungssitz sich im Inlande befinden müsse, dann würde ein praktischer Unterschied zwischen meiner und der h. M. nur mehr in der Begründung, aber nicht im Ergebnis bestehen.

Meine Meinung weist die praktischen Vorteile, welche die Anhänger der h. M. von ihrer Theorie rühmen, nämlich die Leichtigkeit der Feststellung des Nationalitätskriteriums sowie dessen Einheitlichkeit auch auf. Besonders leicht ist es festzustellen, von welchem Lande die prinzipale Verleihung der Rechtsfähigkeit ausging, dann, wenn die A. G. diese Rechtsfähigkeit in einem Lande erlangte, in dem das aktienrechtliche Privilegierungs- oder Konzessionssystem herrscht. Hier kann ohne weiteres ermittelt werden, von welcher Staatsgewalt die Privilegierung oder Konzessionie-

rung vorgenommen worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Erlangung der Rechtsfähigkeit auf der Beobachtung dafür bestehender Normativbestimmungen beruht und diese Normativbestimmungen die Erlangung der Rechtsfähigkeit von einer Registrierung abhängig machen. Schwieriger wird die Feststellung nur da, wo die Normativbestimmungen die Registrierung nicht verlangen, wie es z. B. der Fall ist im französischen Rechte. Aber auch hier wird aus der Gesamtheit der Gründungsvorgänge die Nationalität unschwer zu ermitteln sein, da wohl kein Recht genau dieselben Gründungsnormen hat wie irgend ein anderes Recht. Zu beachten sind hier besonders die Publizitätsvorschriften. Auf einem Umwege kann hierbei auch der Sitz der A. G. bedeutsam werden. Wenn nämlich ein Aktienrecht verlangen sollte, daß der tatsächliche Sitz im Inlande begründet werde, und die Nationalität sich nicht durch andere Momente leichter feststellen lassen sollte, so würde der Sitz hier heranzuziehen sein; aber wohl gemerkt, der Sitz spielt hier nur eine indirekte Rolle für die Bestimmung der Nationalität. Endlich können auch noch andere Momente, wie die Sprache, in der das Statut abgefaßt ist, herangezogen werden.

Einheitlich ist das von mir verteidigte Nationalitätskriterium auch. Denn regelmäßig wird die A. G. nur eine prinzipale und selbständige Rechtsfähigkeit erlangt haben. Ich werde allerdings unten ausführen, daß eine deutsche A. G., die ihren Sitz nach Frankreich verlegen will, bereits vor der Verlegung die für die Erlangung der Rechtsfähigkeit im französischen Recht bestehenden Normativbestimmungen erfüllen kann, um ein Erlöschen der Rechtsfähigkeit mit der Rechtsfolge der Liquidation infolge der Verlegung des statutarischen Sitzes (Nationalitätswechsel) zu vermeiden. Diese Möglichkeit besteht, wie ich nachzuweisen suchen werde, nur für die Sitzverlegung nach Frankreich und nicht auch für die Sitzverlegung nach England, da es nicht angängig zu sein scheint, bereits vor der Sitzverlegung nach England die Registrierung unter dem Comp. (Cons.) Act, 1908 zu erreichen, welche die letzte und entscheidende Voraussetzung für die Erlangung der prinzipalen englischen Rechtsfähigkeit ist. Es handelt sich bei dem Nationalitätswechsel juristisch um die Erlangung einer neuen prinzipalen und selbständigen Rechtsfähigkeit, wie ohne weiteres verständlich sein dürfte. Die A. G. würde dann, wenn

sie auf Grund der Erfüllung der Normativbestimmungen des deutschen und des französischen Rechts eine doppelte Rechtsfähigkeit erlangt hat, auch zwei Nationalitäten haben. Aber da im praktischen Ergebnis die erste Nationalität zu Gunsten der zweiten zessieren soll, indem beabsichtigt wird, nach der Verlegung des Sitzes die A. G. nach dem neuen Rechte wirken zu lassen, und da weiter Schlag auf Schlag mit der Erlangung der zweiten prinzipalen Rechtsfähigkeit die Aufgabe der ersten erfolgen wird, so wird praktisch eine doppelte Staatsangehörigkeit auf Grund meiner Theorie nicht entstehen. Ein anderer Fall aber, in dem mehrere prinzipale Rechtsfähigkeiten durch Erfüllung der dafür bestehenden Bestimmungen mehrerer Länder erworben werden, als der, in dem die Erlangung der zweiten prinzipalen Rechtsfähigkeit nur ein Vorspiel zum Nationalitätswechsel ist, wird sich heutzutage schwerlich mehr konstruieren lassen, da in allen Ländern die Erlangung der akzessorischen Rechtsfähigkeit leichter ist als die der prinzipalen.[86]) Sollte es aber doch einen solchen, sicherlich sehr seltenen Ausnahmefall geben, der umso seltener sein wird, als die A. G. selten die das Wirken der A. G. betreffenden Normen mehrerer Aktienrechte zu erfüllen in der Lage sein wird, z. B. weil die meisten Rechte verlangen, daß der Verwaltungssitz sich im Inlande befindet, so wird im internationalen Rechtsverkehr sich wohl immer aus der Gesamtheit der Umstände ermitteln lassen, welche Rechtsfähigkeit praktisch als die prinzipale erlangt worden ist. Das wird insbesondere geschehen können, indem man feststellt, in welchem Lande die Rechtsfähigkeit zeitlich zuerst erteilt worden ist, falls die A. G. auf Grund einer Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes später noch die Gründungsnormen eines anderen Rechts erfüllt haben sollte; die praktisch prinzipale Rechtsfähigkeit würde im internationalen Rechtsverkehr als das Kriterium der Staatsangehörigkeit zu gelten haben. Wenn aber die beteiligten Rechte, welche die Rechtsfähigkeit juristisch als eine prinzipale verliehen haben, für die vor ihren Gerichten zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten sämtlich die A. G. als einheimische ansehen sollten, so liegt hier der Fall für die juristischen Personen nicht anders als beim sujet mixte. Unbedingt nötig ist indes auch für die beteiligten Rechte eine geteilte Auffassung über die Nationalität

[86]) Vgl. aber wegen solcher früheren Fälle unten S. 161.

der A. G. nicht. Denn auch diese würden zweckmäßiger Weise aus denselben Erwägungen heraus die Nationalität bestimmen, welche wir hier soeben für den internationalen Rechtsverkehr vorgeschlagen haben.[87]) Meine Entscheidung der Frage nach der Staatsangehörigkeit der A. G. dürfte nicht nur den Vorzug der leichten Feststellung des Nationalitätskriteriums, sowie dessen Einheitlichkeit haben, sondern auch am natürlichsten und ungezwungensten sein, denn, indem die A. G. sich nach dem Rechte eines bestimmten Staates gründet, gibt sie zu erkennen, daß sie nach dessen Recht leben will, daß sie alle seine Publizitätsvorschriften erfüllen, die vorgeschriebenen Organe bestellen will, daß die Haftung der Gründer und der Organe sich nach diesem Rechte entscheiden und daß danach auch einmal die Liquidation und Auflösung erfolgen soll, und der Staat seinerseits will nicht nur die Rechtsfähigkeit verleihen, sondern auch seine Macht und Befehlsgewalt über sie ausüben.

Und schließlich sind meine praktischen Ergebnisse vorzuziehen den Folgen, zu denen die herrschende Sitztheorie führt. Die französische Praxis und ihre Anhänger in der französischen und ausländischen Literatur und der ausländischen Praxis nehmen an, daß eine A. G., welche sich nach den Vorschriften eines Staates gründet, in dem sie nicht den Sitz nimmt, fraudulös gegründet und, da fraus omnia rumpit, nichtig sei. Dadurch können unschuldige Aktionäre, welche von den rechtlichen Bestimmungen keine Ahnung haben, großen Schaden erleiden. Die A. G. wäre aber logischerweise nicht nur dann vom Standpunkte des

---

[87]) Praktisch wäre, worauf von anderer Seite bereits mehrfach hingewiesen worden ist (vgl. neuestens Lavollée S. 45) und was bedeutsam gerade für den, wie bemerkt, allerdings außerordentlich seltenen Fall sein würde, in dem die A. G. die Gründungsnormen mehrerer Länder erfüllt hat, wenn sie in ihrer Satzung ihre Nationalität angeben würde. Ich würde dieser Statutenbestimmung aber nur die Wirkung beilegen, daß sie eine Vermutung für die Staatsangehörigkeit gewähren würde. Hiergegen würde ich den Gegenbeweis zulassen, einmal im Falle die Gründung nur nach einem Rechte vorgenommen ist, daß die Zugehörigkeit zu einem anderen Staate in den Satzungen ausgesprochen ist als zu demjenigen, nach dessen Recht sie sich gegründet hat, und zweitens, im Falle sie sich unter Beachtung der Gründungsnormen mehrerer Länder konstituiert haben sollte, daß nach Lage der sämtlichen Umstände, wie ich oben ausgeführt habe, tatsächlich die prinzipale Rechtsfähigkeit von einem anderen Staate verliehen worden ist, denn dem, als dessen Angehörige sich die A. G. in den Satzungen bezeichnet.

inländischen Rechts aus nichtig, wenn sie in Umgehung des einheimischen Rechts sich nach ausländischem Rechte gründet, sondern auch umgekehrt, wenn sie das ausländische Recht umgeht und sich nach einheimischem Rechte konstituiert. Diese Folgerung ergibt sich ohne weiteres, wenn man den Satz als allgemeingültig aufstellt, daß die A. G. sich nur durch Erfüllung der Vorschriften des Landes die Rechtsfähigkeit erlangen kann, in dem sie ihren Sitz nimmt — eine Folgerung, die wohl auch dem blindesten Anhänger der h. M. nicht sehr erfreulich sein dürfte.

Die von mir vertretene Meinung findet eine Stütze auch noch in der bisherigen Literatur, wenn auch nirgends versucht worden ist, sie in irgend einer tieferen Weise zu begründen.[88]) So steht die oben zuerst erwähnte Theorie, wonach die aktienrechtliche Konzessionierung das Nationalitätskriterium bilden soll, prinzipiell auf dem Boden der von mir vertretenen Auffassung. Die Konzessionierung ist der geschichtliche Vorläufer der auf der Erfüllung von Normativbestimmungen beruhenden Rechtsfähigkeit der A. G., die beide derselbe Schutzgedanke und das Mißtrauen gegen die A. G. beherrschen. Der Konzessionierung entspricht die von mir als prinzipal bezeichnete Verleihung der Rechtsfähigkeit bei den Normativsystemen. Im Prinzip ist es offenbar gleichgültig, ob die prinzipale Rechtsfähigkeit durch Konzessionierung oder durch Erfüllung von Normativbestimmungen erlangt wird. Meine Theorie ist daher im Ergebnis nur eine Anwendung jener Ansicht auf die Normativsysteme. Es ist sicherlich inkonsequent von Bossert, wenn er[89]) für das Konzessionssystem die Konzessionierung als das nach seinen eigenen Worten in diesem Falle zweifelsfreie Nationalitätskriterium betrachtet, aber für das Normativsystem sich als einen Anhänger der Sitztheorie

[88]) Vgl. insbes. Hugo Neumann, BGB. Anm. zu Art 10 EGBGB. ohne Gründe; Neumeyer, in dem Bericht über die Heidelberger Hauptversammlung 1911, ebenfalls ohne Gründe und nicht zweifelsfrei. Er schlug folgende Resolution vor: Juristische Personen sind staatsangehörig in demjenigen Staat, von dem sie ihre Rechtsfähigkeit herleiten, die Rechtsfähigkeit bestimmt sich durch den Sitz der jur. Person. Der Sitz befindet sich, sofern nicht abweichende Bestimmungen bestehen, an dem Ort, an dem die Verwaltung der jur. P. geführt wird. — Übrigens war das Manuskript der vorliegenden Arbeit bereits geraume Zeit vor der Heidelberger Hauptversammlung, September 1911, abgeschlossen.

[89]) S. 29.

bekennt,[90]) wobei er das centre d'exploitation als den Sitz betrachtet.[91])

Meine Theorie ist wohl auch die Theorie des englischen Rechts, wie im Gegensatz zu mehreren Autoren anzunehmen ist.[92]) Diese beachten nicht, daß in England direkt und ausdrücklich überhaupt fast nur von dem zweiten Teile der komplexen sog. Nationalitätsfrage gesprochen wird, von der Nationalitätsfrage im eigentlichen Sinne, während von der Frage, ob die Gründer die A. G. nach dem Rechte eines bestimmten Landes konstituieren müssen, oder ob sie dabei volle Freiheit haben, in den englischen Rechtsquellen wenigstens direkt nicht die Rede ist, woraus unbedenklich entnommen werden kann, daß das englische Recht den Gründern keine Beschränkungen der angegebenen Art auferlegt. Diese Auffassung wird, allerdings nur indirekt, unterstützt durch einige Entscheidungen der englischen Gerichte.[93]) Im Falle Bos war eine Kompanie gebildet, die zum Gegenstand ihres Unternehmens Grundstücks-Kreditgeschäfte im allgemeinen, aber besonders für ausländische Grundstücke hatte. Alle Direktoren und eingetragenen Aktionäre waren Ausländer. Alle Versammlungen wurden im Auslande abgehalten, und alle geschäftlichen Operationen, die ausländischen Grundbesitz betrafen, wurden ausschließlich im Auslande vorgenommen: doch war die Kompanie registriert und hatte ihre registered office in Westminster, wo das Verzeichnis der Aktionäre (register of shareholders) von einem Vertreter der A. G. geführt wurde. Im Statut (memorandum und articles of association) war keine Bestimmung enthalten, die unvereinbar gewesen wäre mit der Möglichkeit, daß die Leitung der Kompanie in England vor sich ging; sondern die Satzung schien im Gegenteil diese Möglichkeit ins Auge zu fassen. Es wurde entschieden, daß die Kompanie gehörig konstituiert war. Indem hier für das englische interne Recht entschieden wird, daß die gültige Registrierung unter den Com-

[90]) S. 41.

[91]) Die gleiche Inkonsequenz begeht Pineau S. 122 u. S. 143 fg.

[92]) Unrichtig wohl Bossert S. 195, Haladjian S. 146, Isay S. 218, Pineau S. 182, die annehmen, im englischen Reiche sei der Verwaltungssitz des Nationalitätskriterium.

[93]) Vgl. namentlich ex parte Bos, in re Gen. Co. for Promotion of Land Credit 39 L. J. Ch. 737; L. R. 5 Ch. 363, 221. T. 454; 18 W. R. 505, bestätigt unter dem Namen Reuß v. Bos, 40, L. J. Ch. 655; L.R. 5 H. L. 176; 24 L. T. 641.

panies Acts nicht abhängig davon ist, daß die Nationalität der Aktionäre und Vorstandsmitglieder die englische, daß der Betriebsmittelpunkt (wahrscheinlich auch, daß der tatsächliche Verwaltungssitz) in England sei, und da auch in keiner anderen Entscheidung irgend welche anderen Voraussetzungen der Möglichkeit, die englische Registrierung zu erlangen, als die Erfüllung der ausdrücklichen Normativbestimmungen, aufgestellt werden, tritt das allgemeine Prinzip zu Tage, daß die Gründer der A. G. frei in der Wahl des Landes sind, nach dessen Recht sie die A. G. errichten wollen.

Der Stand der zweiten Frage, durch welches Moment die Staatsangehörigkeit einer A. G. bestimmt werde, ist in England der folgende: In einem Gesetze ist sie nicht beantwortet worden. Dagegen geben einige Gerichtsentscheidungen Anhaltspunkte zu ihrer Lösung. Mehrfach ist betont worden, daß die Nationalität der A. G. unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Aktionäre sei.[94]) Der Fall Driefontein Consolidated Gold Mines v. Janson a. a. O. enthält auch eine positive Lösung der Nationalitätsfrage. Es handelte sich hier um folgende Rechtsfragen: Grundsatz des englischen Rechts ist, daß Versicherung des Eigentums eines alien enemy gegen Beschlagnahme durch die kriegführende Regierung des Staates, dem der Versicherer angehört, nichtig ist, weil diese Versicherung gegen die Interessen des letzteren Staates verstößt. Es fragt sich, ob dieser seit langem anerkannte Satz dahin zu erweitern sei, daß Versicherung des Eigentums eines alien enemy gegen Beschlagnahme durch die kriegführende Regierung des Staates, dem der Versicherte angehört, ebenfalls nichtig ist. Die Frage wurde verneint. Uns interessiert der Fall nur darum, weil die Versicherungsnehmerin eine nach dem Rechte der Südafrikanischen Republik registrierte A. G. war. Der Richter Mathew[95]) führte aus: eine A. G. könne ein „alien enemy" und ein „foreign subject", d. h. Staatsangehörige sein, und zwar entscheide nicht die Nationalität der Aktionäre, die in diesem Falle zum größten Teile nicht Angehörige von Transvaal, sondern Deutsche, Engländer und Franzosen waren; vielmehr sei Nationalitätskriterium der

[94]) Vgl. z. B. Driefontein, Consolidated Gold Mines v. Janson 1900, 1902, A. C. 2. Q. B. 339 auf S. 346 per Mathew, 484 (House of Lords), insbesondere per Lord Macnaghten.

[95]) A. a. O. S. 346.

A. G. der Umstand, daß sie in Transvaal inkorporiert sei, als dessen subject sie erscheine.

Die Entscheidung wurde vom House of Lords bestätigt. Alle Richter waren der Ansicht, daß die Nationalität der Aktionäre ohne Bedeutung für die Staatsangehörigkeit der A. G. sei, insbesondere sprach Lord Macnaghten klar und bestimmt aus, wenn alle Aktionäre britische Untertanen wären, würde die A. G. doch Ausländerin sein. Lord Lindley führte über die Frage der Staatsangehörigkeit der A. G. aus: die in Rede stehende A. G. war inkorporiert und registriert nach dem Rechte von Transvaal und betrieb dort ihr Geschäft (carried on business). Sie hatte in London eine Niederlassung (office) und ein Direktorium (committee of management). Für die Zwecke des zur Entscheidung stehenden Falles müsse sie als Untertanin in Transvaal mit Residenz und Geschäftsbetrieb daselbst (resident and carrying on business in Transvaal) angesehen werden, obgleich sie nicht ausschließlich dort residierte und ihr Geschäft betrieb. Bei Ausbruch des Krieges zwischen Transvaal und England sei sie außerdem ein alien enemy geworden.[96]) Weder aus Lindleys Worten noch aus den Worten der anderen Lordrichter geht mit derselben Klarheit, wie aus der Entscheidung Mathews in der Queens Bench Division hervor, was nun eigentlich das Nationalitätskriterium ist. Es ergibt sich nur, daß eine A. G., welche inkorporiert in einem Staate ist und dort residiert und ihre Geschäfte betreibt, wenngleich sie gleichzeitig in einem anderen Staate residieren und Geschäfte betreiben mag, Angehörige des ersten Staates ist. Aber das House of Lords hat doch auch nicht die von Mathew aufgestellte Meinung zurückgewiesen, sondern nur vermieden, seinerseits eine künftig für die Entscheidungen aller Gerichte, auch des House of Lords selbst bindende Präjudiz zu schaffen. Als overruled ist daher Mathews Ansicht keineswegs anzusehen.

Aus der Entscheidung des Falles Westman v. Aktiebolaget usw.[97]) ergibt sich ebenfalls nichts Unzweideutiges, sondern nur, daß eine durch ausländisches Recht inkorporierte A. G., die nur im Auslande Geschäfte betreibt und keinen

---

[96]) Allerdings decken sich ausländische Nationalität und Eigenschaft als alien enemy nicht, sondern diese A. G. war alien enemy, weil sie ihren Hauptgeschäftsplatz in Transvaal hatte und dort inkorporiert war. Dieser Punkt ist für uns hier nicht von Interesse.

[97]) (1876) 1. Ex. D. 240.

place of business in England hat, vom Standpunkte des englischen Rechts aus Ausländerin ist.

Dasselbe erhellt aus dem Falle Scott v. Royal Wax Candle Co.[98])

Die beiden letzterwähnten Entscheidungen sind zu Order 11 Rule 6 Rules of the Supreme Court, 1883, ergangen, wo es heißt: „When the defendant is neither a British subject nor in British dominions, notice of the writ and not the writ itself is to be served upon him." Entsprechend lautet Order 7 Rule 47 der County Court Rules, 1903 und 1904: „When the defendant is neither a British subject, nor in British dominions, notice of the summons according to the form in the Appendix, and not the summons itself shall be served upon him." usw. Diese Vorschriften beziehen sich auf die Zustellung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der englischen Gerichte (service out of the Jurisdiction), von der unten im englischen Teile der Arbeit noch ausführlich die Rede sein wird,[99]) und gelten auch für juristische Personen, insbesondere deutsche A. G.[100])

Hinwiederum ist aus dem Falle Thomas v. United Butter Companies of France, Limited,[101]) zu entnehmen, daß die A. G. als Angehörige des Staates erscheint, in dem sie inkorporiert und registriert worden ist.[102])

Gleichgültig ist es, wo der Geschäftsbetrieb sich abspielt. Eine in England unter den Companies Acts registrierte Kompanie ist englischer Nationalität, auch wenn ihre ganze Tätigkeit in dem Betriebe einer Eisenbahn in Spanien[103]) oder in dem Betriebe einer Paketpost in Paris besteht.[104]) Die Lage des centre d'exloitation hat daher keinen Einfluß auf die Entscheidung der Nationalitätsfrage.

---

[98]) (1876) 1. Q. B. D. 404.

[99]) Vgl. unten S. 326 fg.

[100]) Vgl. zu den Fällen Westman v. Aktiebolaget und Scott v. Royal Wax Candle Co. unten den Abschnitt über die prozessuale Stellung der deutschen A. G. in England.

[101]) (1909) 2 Ch. S. 484.

[102]) Vgl. hierzu auch Halsbury Bd. 5 „Companies" S. 756; Minor, ein amerikanischer Autor, der sogar annimmt, wenn eine Korporation in mehreren Staaten hintereinander Rechtsfähigkeit erlangt hat, wie manchmal Eisenbahn-Gesellschaften in den Vereinigten Staaten, daß sie dann Bürgerin in jedem dieser Staaten sei.

[103]) In re Madrid and Valencia Ry. 3 D. & Sm. 127; J. H. & Tw. 597; 19 L. J. Ch. 260.

[104]) In re Factage Parisien, 32 L. J. Ch. 140.

Nach den vorstehenden Ausführungen muß die Ansicht Footes[105]) als unzutreffend bezeichnet werden, der meint, in dem nicht ungewöhnlichen Falle, daß eine Kompanie inkorporiert und registriert in England ist, aber tatsächlich ihr ganzes Geschäft im Auslande betreibt (carries on the whole of its business abroad), werde sich wahrscheinlich die Nationalität der Kompanie aus denselben praktischen Erwägungen heraus entscheiden, aus denen ihr Wohnsitz bestimmt werde. Zum Belege führt er den Fall Attorney — General v. Jewish Colonisation Ass. [1900] 2 Q. B. 556 auf S. 575 — an, wo der Richter Darling Domizil und Nationalität als dieselbe Frage zu behandeln scheine. Tatsächlich sind aber die Ausführungen Darlings zu wenig klar, als daß sie eine kräftige Stütze der Meinung Footes wären. Als eigenen Grund für die von ihm verteidigte Ansicht gibt Foote noch an, es sei schwierig, eine Korporation als domiziliert in einem Staate und als Angehörige eines anderen Staates zu betrachten, da beide Begriffe in ihrer Natur gleich künstlich seien. Diese Begründung bedarf wohl kaum einer Widerlegung.

Auf Grund der von mir als unzutreffend bezeichneten Ansicht Footes würde man dazu gelangen, als Nationalitätskriterium bei A. G. den Verwaltungssitz anzusehen, da im allgemeinen als Domizil einer Handelsgesellschaft der Ort gilt, an dem sich der Mittelpunkt ihrer Verwaltung befindet,[106]) der verschieden sein mag von dem Orte, an dem die Fabrikation oder die sonstigen Geschäftsoperationen der A. G. vor sich gehen.[107]) Aber dieses Ergebnis ist natürlich ebenso unrichtig, wie die Erwägungen, auf denen es beruht.[108])

---

[105]) Private international Jurisprudence, S. 144.

[106]) Dicey S. 160 und die von ihm angeführte Literatur: Lindley, Companies Law Bd. 2 S. 1221—23; Westlake S. 358—366; cf. Jones v. Scottich Insurance Co. (1886) 17 Q. B. D. 421; Watkins v. Scottish Imperial Insurance Co. (1889) 23 Q. B. D. 285.

[107]) Dicey S. 162 und die von ihm angegebenen Entsch.: Taylor v. Crowland Gas Co. (1855) 11 Ex. 1; 23 L. J. Ex. 254; Adams v. Great Western Ry. Co. (1861) 6 H. & N. 404; Corbett v. General Steam Navigation Co. (1859) 4 H. & N. 482.

[108]) Für den zweiten Teil der sog. Nationalitätsfrage liegt im deutschen Recht eine Schwenkung auf meine Ansicht zu wohl in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. 5. 1910 (abgedruckt bei Niemeyer, Zeitschr. f. intern. Privatr. 1910 S. 408 fg.). Dort heißt es: „Die Rechtsverhältnisse der A. G. bestimmen sich im allgemeinen nach

Die Ergebnisse meiner Theorie auf die gegenwärtige Abhandlung angewendet, sind die beiden folgenden:

1. die deutsche A. G. mag, sofern eine Sitzverlegung überhaupt möglich ist, ihren Sitz in irgend ein beliebiges Land verlegen, ohne daß sie zu diesem Lande irgendwelche näheren Beziehungen der von einigen der von mir bekämpften Nationalitätstheorien behaupteten Art zu haben, ohne daß also in dem Lande des neuen Sitzes sich ihr Betriebsmittelpunkt zu befinden, ohne daß dort die Aktiensubskriptionen oder auch nur ein erheblicher Teil der Aktiensubskrip-

---

dem Rechte des Landes, in dem sie gegründet sind und ihren Sitz haben. Das gilt nicht nur für die Frage der Rechts- und Handlungsfähigkeit, sondern auch für die Frage der Verfassung und Geschäftsführung, für den Gesellschaftsvertrag und dessen Abänderungen, sowie die Rechtsfolgen dieser Abänderungen." Das Personalstatut wird für die physische Person im deutschen internationalen Privatrecht durch ihre Nationalität bestimmt; ein Abweichendes für die juristische Person anzunehmen, ist kein Anlaß, so daß man folgern kann: nach der in der angeführten Reichsgerichtsentscheidung vertretenen Auffassung bestimmt sich die Nationalität der A. G. nach dem Lande, in dem sie gegründet ist und ihren Sitz hat. Das Reichsgericht beachtet hierbei nicht den Fall, daß der Sitz sich nicht in dem Lande befindet, in dem, d. h. nach dessen Recht, die A. G. gegründet worden ist. Aber das Reichsgericht zieht jetzt anerkennenswerter Weise den Umstand zur Bestimmung der Nationalität der A. G. heran, daß sie nach dem Rechte des und des Landes konstituiert ist. Sollte das Reichsgericht einmal die Nationalität der A.-G. zu bestimmen haben, deren Sitz in einem anderen Lande liegt als dem, welchem die ihre prinzipale Rechtsfähigkeit zu verdanken hat, so ist die Annahme wohl nicht zu kühn, daß es dann nicht den Sitz als ausschlaggebend ansehen, sondern der A. G. die Nationalität des Landes zusprechen werde, nach dessen Recht sie gegründet ist. Die Entscheidung vom 27. V. 1910 aber bezieht sich, wie noch einmal betont werden muß, nur auf den zweiten Teil der sog. Nationalitätsfrage, der Nationalitätsfrage im eigentlichen Sinne; in ihr liegt aber keine Stellungnahme zu der anderen Frage, ob eine A. G. sich gründen kann nach dem Rechte eines beliebigen Staates oder nicht. Vgl. dagegen für den ersten Teil der Nationalitätsfrage die neuere Entscheidung des Reichsgerichts in der Deutschen Juristenzeitung 1904 S. 555; Juristischen Wochenschrift 1904, S. 232; Bank Archiv Bd. 3 S. 206, wonach die Gründung der A. G. nach dem Rechte des Landes vorgenommen werden muß, in dem sie ihren tatsächlichen Sitz zu nehmen gedenkt.

Und für den zweiten Teil der Nationalitätsfrage die Entscheidung des Oberlandesgerichts Colmar in der Juristischen Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen 1909 S. 308, wonach Bestand und Rechtsfähigkeit einer juristischen Person sich nach demjenigen Rechte zu richten habe, das am Sitze der juristischen Person gilt.

Vgl. auch Schwandt, Jur. Woch. 1911 S. 934.

tionen stattgefunden zu haben, ohne daß ihre Aktionäre oder Gründer Angehörige des neuen Sitzstaates zu sein brauchten, oder daß dort die Feststellung des Statuts erfolgt sein müßte,

2. jede A. G., die gemäß § 198 HGB. in das deutsche Handelsregister eingetragen worden ist und dadurch die deutsche prinzipale Rechtsfähigkeit erlangt, hat die deutsche Staatsangehörigkeit.

Lebenslauf.

Der Verfasser wurde am 4. Juni 1888 als Sohn des Pfarrers Schwandt in Prenzlau geboren. Seine Schulbildung genoß er auf dem dortigen Gymnasium. Nachdem er Ostern 1906 das Reifezeugnis erhalten hatte, widmete er sich dem Rechtsstudium auf den Universitäten Grenoble, Berlin, Freiburg i. B. und Marburg. Im Sommer 1909 bestand er die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht in Kassel und wurde unter dem 19. August 1909 zum Referendar im Bezirk des Kammergerichts ernannt. Einen längeren Urlaub im Jahre 1910 benutzte er zu einer mehrmonatlichen Studienreise nach England. Am 13. Dezember 1911 bestand er die mündliche Doktorprüfung vor der juristischen Fakultät in Marburg.